1 Y 6432 B

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1961 | Samstag, den 16. September 1961 | Nr. 37

INHALT:

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bellnhausen im Landkreis Biedenkopf . . . 1057
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bürstadt im Landkreis Bergstraße . . . 1057
Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Friedberg und der Gemeinde Ockstadt im Landkreis Friedberg . . . 1058
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Friebertshausen im Landkreis Biedenkopf . . . 1058
Amtlicher Verkehr mit dem Ausland; hier: Amtsbezirke der deutschen Auslandsvertretungen in Kanada . . . 1058
Gebührenfreiheit für Sichtvermerke im Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik . . . 1058
Änderung der Grenzen zwischen den Städten Arolsen und Mengeringshausen im Landkreis Waldeck . . . 1059
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Elkerhausen im Oberlahnkreis . . . 1059
Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen . . . 1059
Ungültigkeit der für die Bewohner des früheren britischen Protektorats Somaliland ausgestellten britischen Reisepässe . 1060
Technische Baubestimmungen; hier: Verwendung von unzureichend gekennzeichneten Betonstählen — DIN 1045 § 5 Abschnitt 6 . . . 1060
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Rodenbach und Wangershausen im Landkreis Frankenberg . . . 1060
Aktenführung und Aufbewahrungsfristen; hier: Aufbewahrungsfrist für die Anschreibungsliste über angeordnete Verwaltungseinnahmen und die Haushaltsüberwachungsliste . . 1060

Der Hessische Minister der Finanzen

Dritter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 19. Juli 1961 . . . 1061
Zahlung von Nachtdienstentschädigung an Angestellte nach § 33 Abs. 5 BAT — Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 . . . 1061
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 . . 1062
Änderung des Ortsklassenverzeichnisses . . . 1062
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst während des Wehrdienstes . . . 1062
Tarifvertrag vom 23. August 1961 über die Zuteilung des Bereitschaftsdienstes des Krankenpflegepersonals usw. zu den einzelnen Stufen gemäß § 1 Abs. 6 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 bzw. gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT 1064

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Aufnahme-Ordnung für die Kliniken der Philipps-Universität Marburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen . . . 1065

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der Jamin- und Altkönigstraße sowie der Hainstraße (Landstraße II. Ordnung Nr. 771) in der Ortslage Kronberg, Landkreis Obertaunus, als zweite Richtungsfahrbahn im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3005 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung . . . 1067
Meldungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) . . . 1067
Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung und Gemeindestraßen zu Bundesstraßen im Lande Hessen . . . 1067
Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Gelnhausen-Roth . . . 1068

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Röntgenschirmbilduntersuchungen der Staatsbediensteten . . 1068
Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen vom 14. Juli 1960; hier: Aufteilung des Betrages für sächliche Kosten und Verwaltungskosten bei der pharmazeutischen Vorprüfung . . . 1069
Anschriftenänderung des Sozialgerichts Frankfurt M. . . . 1069
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . 1069

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung des Hess. Forstamts Neustadt; hier: Auflösung der Hess. Forstwartei Hof-Netz, Forstamt Rauschenberg . 1075
Flurbereinigung Steckenroth, Untertaunuskreis . . . 1075
Beschleunigte Zusammenlegung Wiebelsbach, Krs. Dieburg . 1076
Zwölfter Tarifvertrag zur Änderung des HSFT . . . 1076

Personalnachrichten

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . 1079
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . 1079
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung . . . 1079
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr . . . 1083
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . 1084

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 17. September 1961 . . . 1084

Regierungspräsidenten

WIESBADEN
Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für Bienenseuchen 1085
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . 1085
KASSEL
Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstausweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen 1085

Buchbesprechungen . . . 1085
Öffentlicher Anzeiger . . . 1088

Der Hessische Minister des Innern

967

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bellnhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Bellnhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Silber drei schwarze Schräg-rechts-Balken, von denen der mittlere mit einem goldenen Bergwerkshammer belegt ist."

Wiesbaden, 4. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61

StAnz. 37/1961 S. 1057

968

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bürstadt im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Bürstadt im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Über einem silbernen Spitznagelkreuz in Rot ein von Silber und Blau gerautetes Schildhaupt."

Wiesbaden, 4. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IVb 2 — 3 k 06 — 18/61

StAnz. 37/1961 S. 1057

969

Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Friedberg und der Gemeinde Ockstadt im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Die Hessische Landesregierung hat am 14. Juli 1961 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1961 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1961 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Stadt Friedberg in das Gebiet der Gemeinde Ockstadt:

Flur	Flurst. Nr.	ha	a	qm	Flur	Flurst. Nr.	ha	a	qm
34	2		74	12	34	8	1	21	9
34	3		45	6	34	9	2	87	79
34	4/1		33	91	34	1		17	8
34	4/2		9	85	34	34/1		6	62
34	5		16	14	31	67/1		42	53
34	6		40	68	31	79/1	1	61	69
34	7		23	88	31	72/1		11	71

b) aus dem Gebiet der Gemeinde Ockstadt in das Gebiet der Stadt Friedberg:

Flur	Flurst. Nr.	ha	a	qm	Flur	Flurst. Nr.	ha	a	qm
11	63/1		12	52	11	90		6	73
11	64/1		12	76	11	91		10	27
11	64/2		12	61	11	92/3		1	25
11	65		24	77	11	93/4		9	18
11	66		10	—	11	92/4			41
11	67		18	82	11	92/5			33
11	68/2		5	—	11	92/8		13	8
11	68/3		8	22	11	92/9		18	45
11	68/4		8	83	11	92/10		19	31
11	69		16	7	11	93/11		17	55
11	70		25	74	11	93/12		2	4
11	71		6	62	11	93/5		18	87
11	72		4	22	11	93/9		2	92
11	73		1	87	11	93/10		19	73
11	74		4	55	11	94/1		9	19
11	75		8	85	11	95		95	19
11	76		4	72	11	96		49	74
11	77		2	61	11	97		11	98
11	78		2	69	11	98		9	69
11	79		3	50	11	99/1		42	85
11	80		2	35	11	100/1	1	23	40
11	81		11	46	11	159/2		14	37
11	82		9	61	11	161		18	7
11	83		23	55	11	162		4	78
11	85		35	70	11	163		28	13
11	87		35	70	11	164/1		7	48
11	88		4	43	11	165		2	42
11	89		7	78	11	94/2		9	19

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 31. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 08 — 31/61
StAnz. 37/1961 S. 1058

970

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Friebertshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Friebertshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In blauem Schild eine silberne Kapelle mit vier roten Fenstern, links und rechts des Kapellenturms je ein silberner Wolfskopf mit roter Zunge."

Wiesbaden, 31. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61
StAnz. 37/1961 S. 1058

971

An
alle Behörden
meines Geschäftsbereichs

Amtlicher Verkehr mit dem Ausland

hier: Amtsbezirke der deutschen Auslandsvertretungen in Kanada

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 21. 6. 1956 (StAnz. S. 685)

Das Auswärtige Amt hat darauf hingewiesen, daß Schreiben von Behörden der inneren Verwaltung — insbesondere in Wiedergutmachungs- und Lastenausgleichsangelegenheiten — oft nicht an das örtlich zuständige Konsulat, sondern an die Botschaft in Ottawa oder an ein unzuständiges Konsulat gerichtet werden. Irrtümer dieser Art sind besonders häufig zwischen der Botschaft und dem Konsulat Toronto, da der konsularische Amtsbezirk der Botschaft innerhalb der im übrigen zum Amtsbezirk des Konsulats Toronto gehörigen Provinz Ontario liegt. Dadurch wird die Bearbeitung in vielen Fällen erheblich verzögert. Das Auswärtige Amt bittet darum, die nachstehende örtliche Zuständigkeitsabgrenzung der deutschen Auslandsvertretungen in Kanada zu beachten:

	Konsularischer Amtsbezirk:
Botschaft Ottawa:	Grafschaft Carleton der Provinz Ontario, Grafschaft Hull der Provinz Quebec und die Nordwest-Territorien von Kanada
Generalkonsulat Montreal:	Provinzen Quebec (mit Ausnahme der Grafschaft Hull), New Foundland, New Brunswick und Nova Scotia sowie Prince Edward Island und die französischen Insel St. Pierre und Miquelon
Konsulat Toronto:	Provinz Ontario (mit Ausnahme der Grafschaft Carleton)
Konsulat Vancouver:	Provinz British-Columbia sowie das Yukongebiet
Konsulat Winnipeg:	Provinzen Manitoba, Saskatchewan
Konsulat Edmonton:	Provinz Alberta.

In diesem Zusammenhang wird auf das vom Auswärtigen Amt herausgegebene Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland aufmerksam gemacht, das jeweils als Beilage zum Bundesanzeiger erscheint. Die letzte Zusammenstellung der deutschen Auslandsvertretungen (Stand Dezember 1960) ist im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 27. Januar 1961 veröffentlicht. Veränderungsnachweise erscheinen laufend im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt. Sonderdrucke der Beilage können zum Preis von 0,60 DM einschließlich Porto- und Verpackungskosten je Stück vom Verlag des Bundesanzeigers, Köln (Rhein) 1, Postfach, bezogen werden. Es genügt, den Betrag unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt auf das Postscheckkonto des Verlages, Köln 83 400, einzuzahlen.

Wiesbaden, 31. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 2 e
StAnz. 37/1961 S. 1058

972

Gebührenfreiheit für Sichtvermerke im Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigte Arabische Republik haben vereinbart, noch erforderliche Sichtvermerke auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gebührenfrei zu erteilen.

Die mit der Paßnachschau beauftragten Dienststellen sind angewiesen worden, auch Ausnahmesichtvermerke für Staatsangehörige der Vereinigten Arabischen Republik gebührenfrei zu erteilen.

Wiesbaden, 1. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 12
StAnz. 37/1961 S. 1058

973

Änderung der Grenzen zwischen den Städten Arolsen und Mengeringshausen im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 14. Juli 1961 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. August 1961 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Stadt Mengeringhausen in das Gebiet der Stadt Arolsen:

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
3	50/3		75
3	50/4		3
3	51/3		3
3	51/4		— (0,43 am)
3	68/3		9
5	31/3	19	34
5	31/4	1	10
5	8/2		32
5	8/3		32

b) aus dem Gebiet der Stadt Arolsen in das Gebiet der Stadt Mengeringhausen:

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
6	64/16	5	48
6	64/17		9
6	64/20		62
6	64/21		15
6	64/22	1	59
6	64/23		17
6	64/25		17
6	64/26		2
6	64/27		8

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 31. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 08 — 33/61
StAnz. 37/1961 S. 1059

974

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Elkerhausen im Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Elkerhausen im Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Rot 3 (2 : 1) silberne Beile".

Wiesbaden, 31. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61
StAnz. 37/1961 S. 1059

975

Richtlinien
über die Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen vom 6. September 1961

A. Gegenstand der Förderung

1. Die Mittel sind zur Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind. Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Wohnverhältnisse dürfen mitgefördert werden, wenn sie in Verbindung mit Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Die selbständige Durchführung von Schönheitsreparaturen darf nicht gefördert werden.

2. Die Instandsetzungsarbeiten sind tunlichst in der Zeit vom 1. November bis 30. April auszuführen.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

B. Darlehensbedingungen

4. Instandsetzungsdarlehen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.

5. Die Mittel sind nur für natürliche Personen (Antragsteller) bestimmt. Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen stehen natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn alle beteiligten Personen eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich Verschollener findet Nummer 7 der Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes (Erlaß der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe wegen wirtschaftlicher Bedrängnis) — VAO zu § 131 LAG — vom 10. Juli 1956 (BStBl. 1956 Seite 347) entsprechende Anwendung.

6. Die Darlehensmittel können gewährt werden:

a) mit einem Zinssatz von ½ v. H. und einem Tilgungssatz von 6½ v. H. jährlich,

wenn dem Antragsteller und seinen Angehörigen für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen, als sie in den Nummern 33 und 34 der VAO zu § 131 LAG als Höchstbeträge für eine bescheidene Lebensführung festgesetzt sind, im Regelfalle:

	jährlich	monatlich
für den Antragsteller	3600,— DM	300,— DM
für den Ehegatten	1200,— DM	100,— DM
für einen sonstigen Angehörigen	600,— DM	50,— DM

b) mit einem Zinssatz von 3 v. H. und einem Tilgungssatz von 7 v. H. jährlich,

wenn die dem Antragsteller und seinen Angehörigen für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt zur Verfügung stehenden Beträge das Zweifache der unter a) genannten Sätze nicht überschreiten.

Die persönlichen Voraussetzungen zu a) können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind.

7. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von ½ v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrage des Darlehens, erhoben.

8. Die Darlehen dürfen je Antragsteller

bei Ein- und Zweifamilienhäusern 6000,— DM,
bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung 2500,— DM

nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 15 000,— DM, in besonders begründeten Fällen bis zu 20 000,— DM gewährt werden.

9. Für das Instandsetzungsdarlehen ist zu Lasten des beliehenen Grundstücks eine Hypothek an rangbereitester Stelle einzutragen. Die Sicherheit des Darlehens muß dabei gewährleistet sein.

10. Die Ausführung der Instandsetzungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden.

C. Verfahren

11. Anträge auf Gewährung von Instandsetzungsdarlehen sind von dem Grundstückseigentümer beim Magistrat bzw. Kreisausschuß, in dessen Kreis das Grundstück gelegen ist, einzureichen. Der Magistrat bzw. Kreisausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und legt die Anträge, die den Richtlinien entsprechen, dem Regierungspräsidenten vor. Es sind nur solche Anträge vorzulegen, bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung des Darlehens unter Beachtung von Ziffer 9 möglich ist. Insbesondere bitte ich darauf zu achten, daß bei der Vorprüfung der Anträge bei den Magistraten und Kreisausschüssen die Grundbuchauszüge eingehend überprüft werden, ob der Darlehensnehmer Eigentümer ist und ob die bereits vorhandene Belastung die Gewährung eines Instandsetzungsdarlehens zuläßt.

12. Der Regierungspräsident überprüft die ihm vorgelegten Anträge und reicht sie an die Landestreuhandstelle bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt

am Main, zur Vorlage an den Landesbewilligungsausschuß weiter, der über die Anträge entscheidet.

13. Die Anträge auf Gewährung von Instandsetzungsdarlehen sind auf vorgeschriebenen Formularen (beziehbar bei der Landestreuhandstelle bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt a. M., Junghofstr. 18—26) einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, daß das Gebäude vor dem 21. Juni 1948 errichtet wurde;

b) prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibung der Instandsetzungsarbeiten;

c) ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug;

d) eine Bescheinigung, aus der das Einkommen des Antragstellers und das seiner Angehörigen hervorgeht (Ziff. Nr. 6 der Richtlinien). Hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigungen über das Einkommen ist Ziff. 6 meines Erlasses vom 5. 12. 1957 — Vi (1a) — 62 c 44 — 31/57 — betreffend Gesetz zur Änderung des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957; hier: Einkommensgrenze nach § 38 des I. WoBauG und § 25 des II. WoBauG zu beachten. (StAnz. 1957 S. 1269). Die persönlichen Voraussetzungen zu Ziff. 6a) können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind. In diesem Falle genügt eine Bescheinigung über den Erlaß der Hyothekengewinnabgabe aus diesen Gründen.

14. Das Instandsetzungsdarlehen wird nach dinglicher Sicherung und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilauszahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

Wiesbaden, 6. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V f — 62 c 44.07 — 195/61
StAnz. 37/1961 S. 1059

976

Ungültigkeit der für die Bewohner des früheren britischen Protektorats Somaliland ausgestellten britischen Reisepässe

Bezug: Erlaß vom 24. 10. 1960 (StAnz. S. 1332)

Die britische Botschaft in Bonn hat mitgeteilt, daß die für Bewohner des früheren britischen Protektorats Somaliland ausgestellten britischen Reisepässe ungültig geworden sind. Diese Personen können sich jetzt nur noch durch Reisepässe der Somalischen Republik ausweisen.

Wiesbaden, 30. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
StAnz. 37/1961 S. 1060

977

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Technische Baubestimmungen

hier: Verwendung von unzureichend gekennzeichneten Betonstählen — DIN 1045 § 5 Abschnitt 6.

Im Einvernehmen mit dem Deutschen Ausschuß für Stahlbeton gebe ich folgendes bekannt:

In letzter Zeit ist festgestellt worden, daß — meist aus dem Ausland stammender — Stahl als Betonstahl II, III und IV verwendet worden ist, der nicht die auf Grund von DIN 1045 § 5, Abschnitt 6c bekanntgegebenen Kennzeichen für Betonstahl II oder die in den Zulassungen für Betonformstahl oder Betonsonderstahl vorgeschriebenen Güte- und Werkkennzeichen (vgl. auch „Vorläufige Richtlinien für die Zulassung und Anwendung von Betonrippenstahl (Quergerippter Betonformstahl), sondern keine oder unbekannte Kennzeichen trug.

Da durch die Verwendung solchen Stahls als Betonstahl II, III oder IV erhebliche Gefahren für die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der damit bewehrten Bauteile entstehen können, darf Stahl, der keine Kennzeichen trägt oder dessen Kennzeichnung den o. g. Vorschriften nicht entspricht, nur als Betonstahl I in Rechnung gestellt werden, soweit nicht bei jeder Lieferung durch Versuche einer anerkannten Materialprüfanstalt an amtlich entnommenen Proben nachgewiesen wird, daß die Festigkeitseigenschaften des Stahls den in DIN 1045 § 5 Abschnitt 6a bzw. den in den o. g. Vorläufigen Richtlinien für Betonformstahl angegebenen Werten entsprechen. Neben diesem Nachweis ist außerdem auf der Baustelle stets der Kaltbiegeversuch nach DIN 1045 § 5 Abschnitt 4 durchzuführen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 18. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16 19 — 61
StAnz. 37/1961 S. 1060

978

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Rodenbach und Wangershausen im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 14. Juli 1961 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. August 1961 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Gemeinde Wangershausen in das Gebiet der Gemeinde Rodenbach
Gemarkung Rodenbach

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
3	11/1	37	50

b) aus dem Gebiet der Gemeinde Rodenbach in das Gebiet der Gemeinde Wangershausen:
Gemarkung Rodenbach

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
5	57/4		97

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 31. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 08 — 18.61
StAnz. 37/1961 S. 1060

979

An
alle Dienststellen des Landes,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Aktenführung und Aufbewahrungsfristen

hier: Aufbewahrungsfirst für die Anschreibungsliste über angeordnete Verwaltungseinnahmen und die Haushaltsüberwachungsliste

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 30. 9. 1960 (StAnz. S. 1242)

Die Anschreibungsliste über angeordnete Verwaltungseinnahmen und die Haushaltsüberwachungsliste (§§ 41 und 42 RWB) nebst den dazugehörigen Unterlagen sind nach II B 2 b des o. a. Runderlasses zehn Jahre aufzubewahren.

Die versehentlich aufgeführte Bestimmung unter II B 3 f wird gestrichen. Der folgende Buchstabe g) wird f).

Bei II B 2f ist das Wort „Vorprüfstellen" zu ändern in „Vorprüfungsstellen".

Wiesbaden, 1. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 7 d
StAnz. 37/1961 S. 1060

980 Der Hessische Minister der Finanzen

Dritter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 19. Juli 1961

Bezug: Veröffentlichung des MTL im Staatsanzeiger 1959 S. 134 und Erster Tarifvertrag zur Änderung des MTL vom 12. Oktober 1960 (StAnz. S. 1414)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 19. Juli 1961 den Dritten Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) abgeschlossen. Der Tarifvertrag ändert und ergänzt die Nr. 11 der Sonderregelungen für Straßenbauarbeiter — SR 2 a MTL — mit Wirkung vom 1. August 1961.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Nach dem der Nr. 11 Abs. 1 SR 2 a MTL neu angefügten Unterabs. 2 hat der Arbeiter einen Anspruch darauf, bei Erfüllung der Voraussetzung des Unterabs. 1 das Wegegeld an einem Tage ein zweites Mal zu erhalten, wenn er den Weg zur Wärterstrecke, zum Sammelplatz oder zum Arbeitsplatz am gleichen Tage ein zweites Mal außerhalb der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen zurücklegen muß. Als dienstlicher Grund ist es dabei nicht anzusehen, wenn der Arbeiter bei geteilter Arbeitszeit seine Häuslichkeit aufsucht, um das Mittagessen einzunehmen. Die Voraussetzung zur Zahlung des Wegegeldes ist jedoch zum Beispiel erfüllt, wenn der Arbeiter nach Ableistung der täglichen dienstplanmäßigen Arbeitszeit am gleichen Tage erneut zur Arbeit herangezogen wird (z. B. während des Winterdienstes) oder wenn ein Teil der dienstplanmäßigen Arbeitszeit aus besonderen Gründen verschoben werden muß (Leistungsverschiebung).
2. Zu der Neufassung der Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 SR 2 a MTL weise ich darauf hin, daß die bisherige Staffelung der Wegestrecken unter gleichzeitiger Erhöhung der bisher gezahlten Beträge erweitert worden ist. Auch das Zehrgeld ist erhöht worden.

Ich gebe den Dritten Änderungstarifvertrag vom 19. Juli 1961 nachstehend bekannt.

Zur allgemeinen Unterrichtung weise ich noch darauf hin, daß die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 6. Juli 1961 den Zweiten Tarifvertrag zur Änderung des MTL abgeschlossen hat. Der Tarifvertrag ändert den § 28 MTL, der gemäß Artikel V § 8 Nr. 2 des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 über die Wahrung von Besitz- und Rechtsständen für das Land Hessen nicht gilt. Ich habe daher von der Veröffentlichung dieses Änderungstarifvertrages abgesehen.

Wiesbaden, 17. 8. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 180 — I 4 a
StAnz. 37/1961 S. 1061

Dritter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 19. Juli 1961.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — wird folgendes Vereinbart:

§ 1

Nr. 11 der Sonderregelungen gemäß § 2 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abs. 1 wird folgender Unterabs. 2 eingefügt:

„Der Arbeiter erhält das Wegegeld unter den Voraussetzungen des Unterabs. 1 Buchst. a bis c auch, wenn er aus dienstlichen Gründen an einem Tage den Weg ein zweites Mal außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt."

2. Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges

	zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als f5 km bis zu 10 km	1,20 DM	0,60 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,10 DM	1,05 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,20 DM	1,60 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,10 DM	2,05 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,00 DM	2,50 DM
von mehr als 30 km	5,80 DM	2,90 DM."

3. In Abs. 3 wird der Betrag von „1,50 DM" durch den Betrag von „2,20 DM" ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 19. Juli 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Unterschriften

981

Zahlung von Nachtdienstenschädigung an Angestellte nach § 33 Abs. 5 BAT — Tarifvertrag vom 6. Juli 1961

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 6. Juli 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft in Ausführung des § 33 Abs. 6 BAT einen Tarifvertrag über die Höhe der Nachtdienstentschädigung abgeschlossen. Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung veröffentliche ich den Tarifvertrag nachstehend.

Nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages beträgt die Nachtdienstentschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 1961 0,40 DM je Stunde. Für die Berechnung der Entschädigung ist § 1 Abs. 2 TV zu beachten.

Die von mir mit den Erlassen vom 3. Juli 1952 (StAnz. S. 619), 4. August 1952 (StAnz. S. 634) und 1. April 1957 (StAnz. S. 367) getroffenen Regelungen sind nach § 4 des Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. Juli 1961 nicht mehr anzuwenden. Soweit erforderlich, bitte ich, etwaige Nachzahlungen für den Monat Juli möglichst bald berechnen und auszahlen zu lassen.

Wiesbaden, 16. 8. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2103 A — 6 — I 4 a
StAnz. 37/1961 S. 1061

Tarifvertrag vom 6. Juli 1961

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits, wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Nachtdienstentschädigung gem. § 33 Abs. 5 BAT beträgt 40 Pf. je Stunde.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet.

§ 2

Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung enthalten ist.

§ 3

Angestellte im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben erhalten an Stelle der Nachtdienstentschädigung nach § 1 eine Nachtdienstentschädigung entsprechend der Regelung der Aufwandsentschädigung der Arbeiter im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben. Für den Bereich des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden wird die Nachtdienstentschädigung für Angestellte im Fahrbetrieb von Nahverkehrsbetrieben bezirklich geregelt.

§ 4

Die bisherigen Regelungen über die Gewährung von Nachtdienstentschädigungen werden nicht mehr angewendet.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Er kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. März 1963 gekündigt werden.

Bonn, den 6. Juli 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland
und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

982

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Juni 1961 — P 2201 A 30 — I 4 a — (StAnz. S. 723)

Aus gegebener Veranlassung ergänze ich den Bezugserlaß wie folgt:

1. Abschnitt I Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Zu § 2 Abs. 5

Die Vorschrift gilt nur für andere als Vertretungsfälle, die in § 9 Abs. 4 MTL abschließend geregelt sind. Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 liegt nicht vor, wenn zur normalen Tätigkeit gehörende höherwertige Arbeiten, die auf die Dauer gesehen nicht überwiegen, vorübergehend in einem solchen Maße anfallen, daß sie überwiegen. Eine andere, höher zu bewertende Tätigkeit nimmt den Arbeiter dann überwiegend in Anspruch, wenn er sie während mehr als der Hälfte der Zeit ausübt, für die sie ihm übertragen ist.

Nach Auffassung der Tarifvertragsparteien ist unter „mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage" ein Zeitraum zu verstehen, der länger ist als zwei volle aufeinanderfolgende Arbeitstage. Diese Voraussetzung ist z. B. auch dann erfüllt, wenn bei Verwaltungen und Betrieben mit der 5-Tage-Woche eine überwiegend höher zu bewertende Tätigkeit für den Freitag und den darauffolgenden Montag und Dienstag übertragen wird. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die höher zu bewertende Tätigkeit den Arbeiter noch für die gesamte Dauer der dienstplanmäßigen Arbeitszeit des Diensttages in Anspruch nimmt."

2. In Abschnitt III Nr. 2 (Zu § 4) ist als Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Das gilt auch für Fahrer von Zugmaschinen (von Traktoren, Bulldogs usw.)."

Wiesbaden, 18. 8. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 30 — I 4 a

StAnz. 37/1961 S. 1062

983

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 14. August 1961 (BGBl. II S. 1177) das bisherige Ortsklassenverzeichnis (BGBl. II 1957 S. 1445 — StAnz. 1957 S. 1070) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 14. Juli 1960 (BGBl. II S. 1877 — StAnz. 1960 S. 1041) mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ergänzt und geändert. Nachstehende Orte des Landes Hessen sind durch die Änderung neu in die Ortsklasse S bzw. A eingereiht worden:

Ort	Kreis	Ortsklasse: bisher:	neu:
Erbach	Erbach	B	A
Hausen-Arnsbach nur Sendefunkstelle Usingen der Bundespost	Usingen	B	A
Heusenstamm	Offenbach am Main	B	A
Hünfeld	Hünfeld	B	A
Hundstadt nur Anlagen des Bundesgrenzschutzes	Usingen	B	A
Lohfelden nur Verstärkeramt der Bundespost	Kassel	B	A
Mainflingen nur Sendefunkstelle der Bundespost	Offenbach	B	A
Michelstadt	Erbach	B	A
Neustadt nur Anlagen der Bundeswehr	Marburg	B	A
Niederkaufungen nur der von der Stadt Kassel eingemeindete Teil und Bahnhof Papierfabrik	Kassel	B z. T.S.	S
Pfungstadt nur Anlagen der Bundeswehr	Darmstadt	A	S
Wolfhagen nur Anlagen der Bundeswehr	Wolfhagen	B	A

Vorstehende Zuteilung zu den Ortsklassen ist gemäß § 56 Abs. 2 BBesG vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) und § 13 HBesG vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) unmittelbar hessisches Recht geworden.

Wiesbaden, 29. 8. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1512 A — 128 — I 52

StAnz. 37/1961 S. 1062

984

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst während des Wehrdienstes

Bezug: Mein Erlaß vom 20. August 1957 — P 2174 A - 316 — I 41 — (StAnz. S. 882)

In Abschnitt III Abs. 2 des Bezugserlasses habe ich darauf hingewiesen, daß für das Erstattungsverfahren die Rechtsverordnung der Bundesregierung abzuwarten ist. Die für das Erstattungsverfahren maßgebenden Vorschriften und

Anordnungen sind inzwischen erlassen worden. Es sind dies:
1. Die Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509),
2. Die Richtlinien des Bundesministers für Verteidigung vom 2. Mai 1961 für die Erstattung von Beiträgen, die gemäß § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst an eine Einrichtung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichtet worden sind (Bundesanzeiger Nr. 91 S. 1),
3. Die Anordnung des Bundesministers für Verteidigung vom 2. Mai 1961 über die für die Beitragserstattung zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz) (Bundesanzeiger Nr. 91 S. 1).

Die unter 2. genannten Richtlinien und die unter 3. bezeichnete Anordnung gebe ich nachstehend bekannt. Ich bitte, das für die Beitragserstattung Erforderliche nunmehr unverzüglich zu veranlassen.

Auf die durch Artikel 2 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes) des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) geänderte Rechtslage werde ich durch besonderen Erlaß zurückkommen.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir unterstellten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 18. 8. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 316 — I 4 a

StAnz. 37/1961 S. 1062

Richtlinien für die Erstattung von Beiträgen, die gemäß § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst an eine Einrichtung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichtet worden sind. Vom 2. Mai 1961

Zu der Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 509) — DV zu § 5 ArbPlSchG — erlasse ich folgende Richtlinien:

Nr. 1
Öffentlicher Dienst

Zum öffentlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbPlSchG gehört der Dienst der Arbeitnehmer in allen Verwaltungen und Betrieben
1. des Bundes,
2. der Länder,
3. der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände,
4. der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
5. der Deutschen Bundesbank,
6. der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
7. der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Nr. 2
Einrichtung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes

(1) Versorgungseinrichtungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind Einrichtungen, die dem Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung geben (§ 2 Nr. 3 der DV zu § 5 ArbPlSchG) und deren Mittel durch Beiträge (§ 3 der DV zu § 5 ArbPlSchG) aufgebracht werden. Als solche sind insbesondere anzusehen:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe,
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Abt. B, in Frankfurt/M.,
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost in Stuttgart,
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes in Saarbrücken,
Bremische Ruhelohnkasse in Bremen,
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände der Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden in Karlsruhe,
Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in München,
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen in Darmstadt,
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel in Kassel,
Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks in Wiesbaden Wiesbaden,
Rheinische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln-Deutz,
Westfälisch-Lippische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Münster (Westf.),
Pfälzische Pensionsanstalt in Bad Dürkheim,
Kommunale Zusatzversorgungskasse in Reutlingen,
Kommunale Zusatzversorgungskasse in Stuttgart,
Zusatzversorgungskasse der Stadt Dortmund,
Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg,
Zusatzversorgungskasse der Landeshauptstadt Düsseldorf,
Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden,
Zuatzversorgungskasse der Stadt Essen,
Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main,
Zusatzversorgungskasse der Stadt Gelsenkirchen,
Zusatzversorgungskasse der Hauptstadt Hannover,
Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln,
Zusatzversorgungskasse der Stadt Wuppertal,
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen in München,
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester in München,

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Falle der Selbstversicherung, Weiterversicherung und der Höherversicherung,

Verwaltungsstellen der Versorgungsstöcke (Stockbanken) im Falle der Weiterführung des Versorgungsstocks nach § 6 Abs. 1 Buchst. b der Tarifverträge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,

öffentliche und private Lebensversicherungsunternehmungen, bei denen Angestellte des öffentlichen Dienstes versichert sind, die in der Rentenversicherung für Angestellte versicherungsfrei oder von dieser Versicherung befreit sind, wenn sie mit diesen Lebensversicherungsgesellschaften als Ersatz für die gesetzliche Rentenversicherung einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben und vom Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zur Prämienzahlung tarifvertraglich Zuschüsse erhalten,

öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen, deren Mitglieder Angestellte bestimmter Berufsgruppen auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung sind, im Falle der Befreiung dieser Angestellten von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 7 Abs. 2 AVG,

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund,
Versorgungskasse der Deutschen Diakonenschaft in Berlin-Friedenau,
Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin.

Wird festgestellt, daß Träger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung eine der im vorhergehenden Absatz genannten Einrichtungen ist, so ersetzt dies nur die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Nummer 3 des § 2 der DV zu § 5 ArbPlSchG vorliegen. Daneben muß darauf geachtet werden, daß auch die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 des § 2 der DV gegeben sind.

(2) Bei anderen Versorgungseinrichtungen ist auch das Vorhandensein der in § 2 Nr. 3 und § 3 der DV genannten Voraussetzungen im einzelnen zu prüfen.

(3) Eine Ergänzung der Aufstellung (Absatz 1) bleibt vorbehalten.

Nr. 3
Anwendbarkeit der Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961

(1) Der erste und dritte Abschnitt der DV zu § 5 ArbPlSchG sind lediglich sinngemäß anzuwenden, da die Vorschriften dieser Abschnitte unmittelbar nur für Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten.

Betrieben (Unternehmen), deren Kapital sich ganz oder teilweise in öffentlicher Hand befindet und die in privatrechtlicher Form, z. B. AG, GmbH, geführt werden, werden die Beiträge unmittelbar nach den Vorschriften der DV erstattet. Dies gilt auch dann, wenn private Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer Beiträge an eine Versorungseinrichtung weiterentrichtet haben, die für den öffentlichen Dienst vorgesehen ist, z. B. an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Es kommt also auf die Zugehörigkeit des Arbeitgebers an und nicht darauf, ob die Versorgungseinrichtung, an die die Beiträge entrichtet werden, für den öffentlichen Dienst errichtet ist.

(2) Der zweite Abschnitt der DV gilt unmittelbar.

Nr. 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1961
P I 3 — 22 — 40

Der Bundesminister für Verteidigung
Im Auftrag
Gumbel

Der Bundesminister für Verteidigung

Anordnung
über die für die Beitragserstattung zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz).
Vom 2. Mai 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 509) ordne ich für die Erstattung der Beiträge zur zusätzlichen, betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung an die Arbeitgeber folgendes an:

Nr. 1

(1) Die Erstattung der Beiträge wird den Wehrbereichsverwaltungen für Verwaltungen und Betriebe von Arbeitgebern mit Sitz in ihrem Bereich übertragen.

(2) Sind dem Hauptbetrieb eines Arbeitgebers Verwaltungen und Betriebe nachgeordnet oder verfügt er über Zweigstellen, die mit der Entrichtung von Beiträgen an Versorgungseinrichtungen beauftragt sind, so obliegt die Beitragserstattung der Wehrbereichsverwaltung, die für die Verwaltung, den Betrieb oder die Zweigstelle örtlich zuständig ist.

Nr. 2

(1) Die Wehrbereiche umfassen folgende Gebiete:
Wehrbereich I: die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg,
Wehrbereich II: Die Länder Niedersachsen und Bremen,
Wehrbereich III: das Land Nordrhein-Westfalen,
Wehrbereich IV: die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland,
Wehrbereich V: das Land Baden-Württemberg,
Wehrbereich VI: das Land Bayern.

(2) Die Anschriften der Wehrbereichsverwaltungen lauten:
Wehrbereichsverwaltung I: Kiel-Wik, Niemannsweg 220,
Wehrbereichsverwaltung II: Hannover, Hans-Böckler-Allee Nr. 18,
Wehrbereichsverwaltung III: Düsseldorf, Lenaustraße 29 (Reitzenstein-Kaserne),
Wehrbereichsverwaltung IV: Wiesbaden, Wilhelmstraße 10,
Wehrbereichsverwaltung V: Stuttgart-W, Rotebühlstr. 40,
Wehrbereichsverwaltung VI: München 19, Dachauer Str. 128

Nr. 3

Für folgende Arbeitgeber werden abweichend von Nummer 1 als Zentralstellen für die Beitragserstattung bestimmt:
die Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden,
für die Arbeitgeber von Versicherten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Abt. B, Frankfurt a. M.,
die Wehrbereichsverwaltung V, Stuttgart,
für die Arbeitgeber von Versicherten der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost in Stuttgart,
die Wehrbereichsverwaltung VI, München,
für die Arbeitgeber von Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und
der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester in München,
die Wehrbereichsverwaltung III, Düsseldorf,
für die Arbeitgeber der in der Gruppenversicherung für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften Versicherten.

Bonn, den 2. Mai 1961
P I 3 — 22 — 40

Der Bundesminister für Verteidigung
Im Auftrag
Gumbel

985

Tarifvertrag vom 23. August 1961 über die Zuteilung des Bereitschaftsdienstes des Krankenpflegepersonals usw. zu den einzelnen Stufen gemäß § 1 Abs. 6 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 bzw. gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT

Bezug: Meine Erlasse vom 12. August 1959 und 27. Oktober 1960 — P 2115 A — 23 — I 4 a — (StAnz. S. 918 bzw. 1384) und Abschnitt B Abs. 5 SR 2 a BAT

In Ausführung des § 1 Abs. 6 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 (StAnz. S. 918) und des Abs. 5 des Abschn. B SR 2 a BAT habe ich mit der Bezirksleitung Hessen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und dem Landesverband Hessen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 23. August 1961 einen Tarifvertrag über die Zuteilung des Bereitschaftsdienstes zu den einzelnen Stufen abgeschlossen. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 25. 8. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2115 A — 23 — I 4 a
StAnz. 37/1961 S. 1064

Tarifvertrag vom 23. August 1961

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —, andererseits, wird gemäß § 1 Abs. 6 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 25. Mai 1960 zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten (Pflegepersonen), Hebammen, medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Gehilfinnen in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten oder Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen oder ständiger Pflege bedürfen, folgendes vereinbart:

§ 1. Kliniken der Justus-Liebig-Universität in Gießen

Die Bereitschaftsdienste der durch § 1 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 erfaßten Angestellten werden gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages den Stufen A bis D wie folgt zugeteilt:

1. Medizinische Klinik	
a) medizinisch-technische Assistentinnen	Stufe C
b) Rötgenassistentinnen	Stufe B
2. Chirurgische Klinik	
a) Röntgenassistentinnen	Stufe D
b) Operationsschwestern	Stufe D
3. Frauenklinik	
a) medizinisch-technische Assistentinnen	Stufe B
b) Röntgenassistentinnen	Stufe A
c) Operationsschwestern und Hebammen	Stufe C
4. Psychiatrische Nervenklinik	
a) medizinisch-technische Assistentinnen und Röntgenassistentinnen	Stufe A
b) Krankenpfleger	Stufe B
5. Kinderklinik	
medizinisch-technische Assistentinnen und Röntgenassitentinnen	Stufe D
6. Ohrenklinik	
a) medizinisch-technische Assistentinnen und Röntgenassistentinnen	Stufe A
b) Operationsschwestern	Stufe C
7. Augenklinik	
Operationsschwestern	Stufe B

§ 2. Kliniken der Philipps-Universität in Marburg

Die Bereitschaftsdienste der durch § 1 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 erfaßten Angestellten werden gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages den Stufen A bis D wie folgt zugeteilt:

1. **Medizinische Klinik**
   medizinisch-technische Assistentinnen und Röntgenassistentinnen — Stufe C
2. **Chirurgische Klinik**
   medizinisch-technische Assistentinnen und Röntgenassistentinnen — Stufe D
3. **Frauenklinik**
   a) Pflegepersonal — Stufe B
   b) medizinisch-technische Assistentinnen — Stufe B
4. **Augenklinik**
   Pflegepersonal — Stufe A
5. **Dermatologische Klinik**
   Pflegepersonal — Stufe A
6. **Kinderklinik**
   a) Pflegepersonal — Stufe B
   b) medizinisch-technische Assistentinnen — Stufe B
7. **Ohrenklinik**
   medizinisch-technische Assistentinnen und Röntgenassistentinnen — Stufe A
8. **Nervenklinik**
   medizinisch-technische Assistentinnen und Röntgenassistentinnen — Stufe B

§ 3. Kerckhoff-Klinik und Sanatorium Groedel in Bad Nauheim

Die Bereitschaftsdienste der durch § 1 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 erfaßten Angestellten werden gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages den Stufen A bis D wie folgt zugeteilt:

1. **Kerckhoff-Klinik**
   medizinisch-technische Assistentinnen — Stufe B
2. **Sanatorium Groedel**
   a) Pflegepersonal — Stufe B
   b) medizinisch-technische Assistentinnen — Stufe B

§ 4. Versorgungskuranstalten und Gehschule

Die Bereitschaftsdienste der durch § 1 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 erfaßten Angestellten werden gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages den Stufen A bis D wie folgt zugeteilt:

1. **Versorgungskuranstalten Bad Nauheim und Bad Wildungen**
   Pflegepersonal — Stufe A
2. **Versorgungskuranstalt Bad Homburg v. d. H.**
   Pflegepersonal — Stufe B
3. **Gehschule Hessen**
   Pflegepersonal — Stufe A

§ 5

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1959 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt mit Wirkung vom 1. April 1961 als bezirkliche Vereinbarung im Sinne der Nr. 6 Abschnitt B Abs. 5 SR 2 a BAT. Dabei treten an die Stelle der genannten Vorschriften des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 die entsprechenden Vorschriften der Nr. 6 Abschnitt B SR 2 a BAT.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, den 23. August 1961

Für das Land Hessen
Der Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksleitung Hessen —
Kutschbach Schaffert

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband Hessen —
Brauße Damerius

986 Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Aufnahme-Ordnung für die Kliniken der Philipps-Universität Marburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen

1. Geltungsbereich

Die Aufnahme-Ordnung, die Gebührenordnung, der Nebenkostentarif und die jeweilige Hausordnung gelten für alle Kranken der Universitätskliniken Marburg und Gießen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kranken die Anerkennung dieser Ordnung schriftlich bestätigen.

2. Aufnahme

Über die stationäre Aufnahme entscheidet der Direktor der Klinik, sein Vertreter oder der diensttuende Arzt, über die ambulante Behandlung der diensttuende Arzt.

Schwerkranke sind sofort aufzunehmen. In den übrigen Fällen ist wegen des Bettenmangels bei der Aufnahmeschwester der Klinik der Aufnahmetermin rechtzeitig vorher zu erfragen.

In der Zeit von 17.00 bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen finden in der Regel nur Notaufnahmen (Schwerkranke) statt.

Über die Angaben zur Person kann ein Nachweis verlangt werden. Bei der Aufnahme bzw. vor der ersten Behandlung ist festzustellen, wie die Kosten gedeckt werden.

3. Stationäre Behandlung

Kranke werden stationär behandelt:

a) Wenn eine Vorauszahlung in Höhe des Pflegesatzes der gewählten Pflegeklasse für jeweils 10 Tage zuzüglich 50% für Nebenleistungen geleistet wird (Selbstzahler). Beträgt die Behandlung voraussichtlich weniger als 10 Tage, kann der Vorschuß von der Verwaltung nach den voraussichtlichen Kosten veranschlagt werden.
b) Wenn der Kostenübernahmeschein des Kostenträgers der Sozialversicherung, eines Bezirksfürsorgeverbandes oder eines anderen von der Verwaltung anerkannten Kostenträgers vorgelegt wird.
c) Wenn ein Kostenübernahmeschein eines von den in b) genannten Kostenträgers über einen Teil der Kosten vorgelegt wird und für die Restkosten eine ergänzende Vorauszahlung geleistet wird.
d) Wenn es sich um eine Notaufnahme handelt.

4. Ambulante Behandlung

Kranke werden ambulant behandelt:

a) Wenn sie die Kosten selbst tragen.
b) Wenn ein Bundesbehandlungsschein oder die Überweisung eines Kassenarztes vorliegt.
c) Wenn die Genehmigung eines Kostenträgers der Sozialversicherung, eines Fürsorgeverbandes oder eines anderen von der Verwaltung anerkannten Kostenträgers vorliegt.
d) In der Tuberkulosefürsorge nach vorheriger Genehmigung des Kostenträgers.
e) Im Durchgangsarztverfahren.
f) Wenn es sich um dringende Fälle handelt. Vor der Weiterbehandlung muß die Genehmigung eines Kostenträgers zur Übernahme der Kosten vorgelegt oder eine Zahlungsverpflichtung eingegangen werden (Vorschuß, Schuldanerkenntnis.)

5. Begleitpersonen

Begleitpersonen dürfen nur aufgenommen werden, wenn der Direktor der Klinik, sein Vertreter oder der diensttuende Arzt es für notwendig hält und Schlafgelegenheit zur Verfügung steht. Den hierfür zu zahlenden Pflegesatz bestimmt die Gebührenordnung.

6. Abweisung

Kranke, deren Aufnahme wegen ungebührlichen Verhaltens den Universitätskliniken nicht zugemutet werden kann, sind abzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Notaufnahmen.

7. Verlegung

Auf ärztliche Anordnung können Kranke auf eine andere Abteilung und in eine andere Universitätsklinik oder mit vorheriger Genehmigung des Kostenträgers in ein anderes Krankenhaus verlegt werden.

Kranke der I. und II. Pflegeklasse, die die Vorauszahlung nicht leisten, sind — falls gegen die Entlassung ärztliche Bedenken bestehen — in die III. Klasse zu verlegen.

8. Besuchszeit

Die Besuchszeit ist durch öffentlichen Anschlag festgelegt. Schwerkranke und Infektionskranke dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Arztes besucht werden.

Der Besuch der Kinderklinik ist nur erwachsenen Personen und außerhalb der Krankenzimmer wegen der Übertragung von Infektionskrankheiten gestattet.

9. Krankenfürsorge

Während des Krankenhausaufenthaltes können die Kranken zur Erledigung von Familien- oder sonstigen Angelegenheiten die Sprechstunde der Krankenhausfürsorgerin im Verwaltungsgebäude aufsuchen oder sich von der Fürsorgerin auf der Station beraten lassen. Die Beratung ist kostenlos.

10. Eingebrachte Gegenstände

Geld und Wertgegenstände können nur bei dem Schalter der Universitätskasse im Verwaltungsgebäude, andere Sachen bei besonderen Anlässen bei der Stationsschwester hinterlegt werden. Über die Hinterlegung wird eine Bestätigung erteilt. Für Geld, Wertgegenstände und andere Sachen, die nicht hinterlegt werden, wird keine Haftung übernommen. Beanstandungen wegen Beschädigung von Wertsachen und anderen Sachen, die sich in Verwahrung befunden haben, müssen unverzüglich nach der Aushändigung geltend gemacht werden.

11. Beschädigung von Einrichtungsgegenständen

Für Gegenstände der Klinik, die durch Kranke beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden, ist von diesen Ersatz zu leisten.

12. Beurlaubung

Urlaub wird nur bei dringender Notwendigkeit mit Genehmigung des Arztes und in Verbindung mit der Verwaltung kurzfristig erteilt.

Selbstzahler haben bei Beurlaubung über 24 Stunden den Pflegesatz unter Abzug des für die jeweilige Pflegeklasse geltenden Beköstigungssatzes zu zahlen, wenn durch die Freihaltung der Betten Neuaufnahmen nicht möglich sind.

13. Entlassung

Entlassungen erfolgen

a) Auf Anordnung des Kliniksdirektors oder dessen Vertreters nach Beendigung der Behandlung,

b) auf Verlangen der Kranken vor Beendigung der Behandlung,

c) auf Anordnung des Kliniksdirektors bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und ärztliche Anweisungen, oder wenn Kranke sich weigern, die zur Kostensicherung erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Für Kranke der psychiatrischen geschlossenen Abteilungen, die gerichtlich eingewiesen sind, bestehen Sonderregelungen.

14. Zurückgelassene Gegenstände

Bleiben Geld, Wertsachen und andere Sachen nach der Entlassung des Hinterlegers in Anstaltsverwahrung, so beschränkt sich die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit.

Der Eigentümer ist durch angemessene Fristsetzung zur Abholung aufzufordern. Nach Ablauf von 13 Wochen seit Entlassung werden die Gegenstände wie Fundsachen behandelt.

Ist der Eigentümer ganz oder teilweise seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen, so hat das Land Hessen ein Zurückbehaltungsrecht an den eingebrachten Gegenständen.

15. Sektion

Im Falle des Ablebens von Kranken verlangt die Fürsorge für die Hinterbliebenen und die Rücksicht auf die Gesundheit der Familie eine wissenschaftlich einwandfreie Feststellung der Todesursache durch die Sektion.

16. Nachlaßgegenstände

Nachlaßgegenstände werden an die sich ausweisenden Angehörigen ausgehändigt, soweit sie nicht zur Deckung rückständiger Kosten benötigt werden.

Befindet sich im Nachlaß eine letztwillige Verfügung, so wird sie dem örtlichen Amtsgericht übergeben.

17. Festsetzung der Pflegesätze

Die Pflegesätze sind vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung in einer Gebührenordnung und die Nebenkosten in einem Nebenkostentarif festgesetzt. Eine Änderung der Gebührenordnung oder des Nebenkostentarifes wirkt auf den darin angegebenen Zeitpunkt.

18. Aufnahme- und Entlassungstag

Aufnahme- und Entlassungstag werden in allen Klassen mit 1½ Tagen berechnet, wobei der Aufnahmetag als der halbe Tag gilt.

19. Kost und Bettwäsche

Für Kost und Bettwäsche, die die Kranken mitbringen, kann eine Pflegegeldermäßigung nicht gewährt werden. Ebenso wird für nicht genossene Speisen aus der Tagesverpflegung keine Vergütung gewährt.

20. Reisekosten und Tagegelder

Reisekosten und Tagegelder werden nur dann bezahlt, wenn eine schriftliche Ermächtigung der einweisenden Stelle oder des Kostenträgers vorliegt.

21. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Gebührenforderungen werden unmittelbar nach Abschluß der Behandlung in Rechnung gestellt, sofern mit Kostenträgern keine anderen Vereinbarungen bestehen.

Sie sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung ohne jeden Abzug zu begleichen.

Bei längerem stationären Aufenthalt werden Teilrechnungen erteilt.

Die Zahlungen sind unter Angabe der Kenn-Nr. zu leisten:

a) Für Behandlungen in den **Universitätskliniken Gießen**
bar bei der Kasse im Verwaltungsgebäude oder
durch Überweisung an die Kasse der Justus-Liebig-Universität Gießen

Postscheckkonto Frankfurt Main Nr. 126 98 oder
Landeszentralbank Gießen Konto Nr. 43/1911

b) Für Behandlungen in den **Universitätskliniken Marburg**
bar bei der Kasse im Verwaltungsgebäude oder
durch Überweisung an die Universitätskasse Marburg
Postscheckkonto Frankfurt Main 71 70 oder
Stadtsparkasse Marburg Konto Nr. 10.

22. Beitreibung

Die Gebührenforderungen werden bei nicht rechtzeitiger Zahlung nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

23. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen bzw. Marburg.

24. Schlußbemerkung

An die Kranken und Angehörigen, gesetzliche Vertreter und Unterhaltspflichtige ergeht die dringende Bitte, bei der stationären Aufnahme und bei wesentlichen Veränderungen (Verlegung nach außerhalb, Beurlaubung aus besonderen Gründen, Entlassung usw.) bei der Verwaltung — Abt. Krankenabfertigung — zwecks Regelung der Kosten vorzusprechen.

Wiesbaden, 30. 3. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/2 — 490/17 — 20

StAnz. 37/1961 S. 1065

987

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der Jamin- und Altkönigstraße sowie der Hainstraße (Landstraße II. Ordnung Nr. 771) in der Ortslage Kronberg, Landkreis Obertaunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, als Zweite Richtungsfahrbahn im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3005 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung

1. Die in der Ortslage Kronberg, Landkreis Obertaunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, gelegene Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 771 (Hainstraße) von km 0,003 (= km 3,212 der L I O Nr. 3005) bis km 0,563 = 560 m, ist mit Ablauf des 31. 5. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und mit Wirkung vom 1. 6. 1961 als Landstraße I. Ordnung Nr. 3005 mit gleicher Kilometrierung in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2, 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — (RGBl. I Seite Nr. 1237 —) .

Damit verliert die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 771 die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und erhält die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung. Die Baulast für diese Strecke geht mit dem 1. 1. 1962 auf das Land Hessen über.

2. Die gemeindeeigenen Straßen, Jamin- und Altkönigstraße, in der Ortslage Kronberg von km 0,003 alt (= km 0,563 neu) bis km 0,519 alt (= 1,079 neu) sind mit Wirkung vom 1. 6. 1961 als Landstraße I. Ordnung Nr. 3005 mit folgender Kilometrierung in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen: von km 0,563 neu (= km 0,003 alt) bis km 1,079 neu (= km 0,519 alt) = 516 m.

Damit erhalten diese die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und gehen mit Wirkung vom 1. 1. 1962 in die Baulast des Landes Hessen über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten, (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 8. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 37/1961 S. 1067

988

An
alle Kreditinstitute in Hessen

Meldungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

1. Nach § 102 des am 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BGBl. I S. 1081) gelten die §§ 1 und 15 GWB nicht für Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Tatbeständen, die der Genehmigung oder Überwachung nach dem Kreditwesengesetz unterliegen. Bei Verträgen und Beschlüssen im Sinne des § 1 GWB gilt dies jedoch nur, wenn sie der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Unter § 1 GWB fallen Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schließen, und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen.

Für Empfehlungen, die geeignet sind, Verträge oder Beschlüsse im Sinne von § 1 GWB zu ersetzen, gilt Abs. 1 sinngemäß.

2. Vor Inkrafttreten des Gesetzes gültig zustandegekommene Verträge und Beschlüsse der in § 102 Abs. 1 Satz 2 GWB bezeichneten Art sind am 30. 6. 1958 unwirksam geworden, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind (§ 106 Abs. 2 Ziff. 4 GWB).

3. Ziff. 1 und 2 gelten auch für öffentlich-rechtliche Bausparkassen oder deren Vereinigungen (§ 102 Abs. 3 GWB).

4. Nicht zu melden ist die gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute (§ 102 Abs. 1 Satz 4 GWB).

5. Die Zuständigkeit der Bankaufsichtsbehörde richtet sich nach dem Sitz des Kreditinstitutes oder der öffentlich-rechtlichen Bausparkasse, bei Vereinigungen nach dem Sitz der Mitglieder. Für den Fall, daß nur einzelne Niederlassungen eines Instituts beteiligt sind, ist die Meldung an die für diese Niederlassung zuständige Bankaufsichtsbehörde zu erstatten.

6. Bei Zuständigkeit mehrerer Bankaufsichtsbehörden ist die Meldung an jede Bankaufsichtsbehörde zu erstatten; dabei ist anzugeben, an welche Bankaufsichtsbehörde die Meldung erfolgt ist.

7. Auf Grund des § 102 Abs. 1 Satz 3 GWB wird gebeten, in jeder Meldung nach § 102 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Abs. 2 Nr. 4 GWB folgendes anzugeben:

a) Wortlaut des Vertrages, des Beschlusses oder der Empfehlung im Sinne der Ziff. 1, mit Datum, Geltungsdauer und Unterschriften;
b) Namen und Anschrift (Sitz) aller beteiligten Personen, Unternehmen und Vereinigungen;
c) Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36 GWB) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells;

8. Änderungen und Ergänzungen der Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen sind in gleicher Weise zu melden.

9. Die Beendigung oder Aufhebung der Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen soll der Bankaufsichtsbehörde gemeldet werden.

10. Die Meldung ist der Bankaufsichtsbehörde mit allen Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

11. Die Meldung soll von allen beteiligten Unternehmen oder einem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten erstattet werden. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis in schriftlicher Form nachzuweisen, wenn sie nicht bereits in dem Vertrag oder Beschluß enthalten ist.

Wiesbaden, 28. 8. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
VI — 1031a — A 1

StAnz. 37/1961 S. 1067

989

Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung und Gemeindestraßen zu Bundesstraßen im Lande Hessen

Nachstehende Landstraßen I. Ordnung und Gemeindestraßen erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1962 die Eigenschaft von Bundesstraßen (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903).

1. Der Straßenzug Lorsch—Heppenheim—Lörzenbach—Krumbach—Ebersberg wird Bundesstraße 460 und besteht aus der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3108 von km 29,752 (= km 29,755 der B 47) bis km 27,615 (= km 33,033) = 2137 m, von km 0,000 bis km 0,119 = 119 m, von km 33,033 (= km 27,615) bis km 28,004 (= km 28,001 der B 3) = 5029 m, von km 27,925 (= km 27,922 der B 3) bis km 39,507 = 11 582 m, von km 43,601 bis km 61,172 (= km 53,838 der B 45) = 17 571 m, insgesamt = 36 438 m.

2. Der Straßenzug Fritzlar—Istha—Wolfhagen—Arolsen wird Bundesstraße 450 und besteht aus der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3075 von km 30,189 (= km 54,659 der B 253) bis km 27,621 (= km 0,000) = 2568 m, von km 0,000 (= km 27,621) bis km 19,632 (= km 24,508 der B 251) = 19 632 m, von km 24,803 (= km 24,800 der B 251) bis km 29,780 (= km 0,000) = 4977 m, von km 0,000 (= km 29,780) bis km 0,826 (= km 0,004 der L I O Nr. 3078) = 826 m;

der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3078 von km 0,004 (= km 0,826 der L I O Nr. 3075) bis km 3,368 (= km 11,472) = 3364 m, von km 11,472 (= km 3,368) bis km 0,000 = 11 472 m, von km 0,000 bis km 1,190 (= km 1,193 der B 252) = 1190 m, insgesamt = 44 029 m.

3. Der Straßenzug Fulda—Dipperz—Batten wird Bundesstraße 458 und besteht aus der Gemeindestraße im Stadt-

gebiet Fulda von km 0,035 (= km 0,050 der B 254) bis km 0,004 (= km 84,316 der L I O 3114) = 31 m, der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3143 von km 84,313 bis km 84,328 = 15 m, der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3079 von km 0,138 (= km 84,323 der L I O Nr. 3143) bis km 0,000 (= km 1,866) = 138 m, von km 1,866 (= km 0.000) bis km 1,272 (= km 0,424) = 594 m, von km 0,424 (= km 1,272) bis km 0,479 = 55 m, von km 0,479 bis km 0,525 (= km 0,597) = 46 m, von km 0,424 (= km 1,272) bis km 0,251 = 97 m, von km 0,597 (= km 0,525) bis km 28,667 (= km 13,936 der B 278) = 28 070 m, den Anschlußarmen von km 0,013 bis km 0,060 = 47 m, von km 0,004 bis km 0,020 = 16 m, von km 0,004 bis km 0,019 = 15 m, insgesamt = 29 124 m.

4. Der Straßenzug Gladenbach—Eckelshausen wird Bundesstraße 453 und besteht aus der Landstraße I. Ordnung Nr. 3047 von km 18,124 (= km 0,000 bis km 18,127 der B 255) bis km 3,236 (= km 3,230 der B 62) = 14 888 m.

5. Der Straßenzug Friedberg—Berstadt—Nidda—Schotten wird Bundesstraße 455 und besteht aus der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3007 von km 13,835 (= km 31,630 der B 3) bis km 0,000 (= km 27,048 der L I O 3136) = 13 835m, der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3136 von km 27,048 (= km 0,000 der L I O 3007) bis km 34,051 (= km 0.003 der L I O 3138) = 7003 m, der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3138 von km 0,003 (= km 34,051 der L I O Nr. 3136) bis km 4,200 (= km 4,200 der L I O Nr. 3118) = 4197 m, der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3118 von km 4,200 (= km 4,200 der L I O Nr. 3138) bis km 5,460 (= km 35,529 der L I O Nr. 3139) = 1260 m, der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3139 von km 35,529 (= km 5,460 der L I O Nr. 3118) bis km 25,028 (= km 25,028 der B 276) = 10 501 m, insgesamt = 36 796 m.

6. Der Straßenzug Landesgrenze (Hachenburg) Hohenroth wird Bundesstraße 414 und besteht aus der Landstraße I. Ordnung Nr. 1523 von km 24,290 (Landesgrenze) bis km 26,366 (= km 0,528 der B 255) = 2076 m.

7. Der Straßenzug Kirchhain—Neustadt—Treysa—Ziegenhain wird Bundesstraße 454 und besteht aus der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 von km 10,226 (= km 0,007 der B 62) bis km 19,808 (= km 19,976) = 9582 m, von km 19,976 (= km 19,808) bis km 40,134 (= km 40,129 der B 254) = 20 158 m, insgesamt = 29 740 m.

8. Der Straßenzug Usingen—Weilburg wird Bundesstraße 456 und besteht aus der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3003 von km 27,755 (= km 27,752 der B 275) bis km 30,117 (= km 30,100) = 2362 m, von km 30,100 (= km 30,117) bis km 35,869 (= km 35,700) = 5769 m, von km 35,700 (= km 35,869) bis km 51,317 (= km 28,490 der B 49) = 15 617 Meter, der Anschlußarm von km 0,003 bis km 0,064 = 61 m, insgesamt = 23 809 m.

Die vorgenannten Landstraßen I. Ordnung sind mit Ablauf des 31. 12. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Die Baulast an den oben bezeichneten Straßen geht in dem im § 5 Bundesfernstraßengesetz festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das nachfolgend aufgeführte Gericht. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (dies ist das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Örtlich zuständig ist: a) für den Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Kreises Offenbach-Stadt das Verwaltungsgericht in Darmstadt, b) für die Kreise Offenbach-Stadt, Frankfurt (Main)-Stadt, Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land, Obertaunuskreis und Schlüchtern das Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), c) für den Regierungsbezirk Kassel das Verwaltungsgericht in Kassel, d) für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme der Kreise Frankfurt (Main)-Stadt, Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land, Obertaunuskreis und Schlüchtern das Verwaltungsgericht in Wiesbaden.

Wiesbaden, 30. 6. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 37/1961 S. 1067

990

Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Gelnhausen-Roth

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) hat der Bundesminister für Verteidigung für den militärischen Landeplatz Gelnhausen-Roth bestimmt, daß die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den durch folgende Koordinaten (System Potsdam [Bessel-Ellipsoid])

Länge 09° 09' 47" Ost
Breite 50° 12' 09" Nord

festgelegten Bezugspunkt, der 127 m über NN liegt, nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, genehmigen darf.

Wiesbaden, 30. 8. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 5 — Az.: 66 m 14 01

StAnz. 37/1961 S. 1068

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

991

Röntgenschirmbilduntersuchungen der Staatsbediensteten

Bezug: Erlaß HMdI vom 25. 7. 1953 — VIIa 18d 02, Tgb.-Nr. 6585, StAnz. S. 737

Gemäß Bezugserlaß in Verbindung mit der Einverständniserklärung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. 5. 1953 sollen Röntgenschirmbilduntersuchungen der Staatsbediensteten durch die Röntgenschirmbildstelle Hessen, Bad Nauheim, Schwalheimer Straße 13, in zweijährigem Turnus erfolgen. Die Kosten (1,80 DM je Untersuchung) gehen zu Lasten des Landes.

Ich bitte deshalb die in Betracht kommenden Dienststellen, soweit seit der letzten Röntgenschirmbilduntersuchung zwei Jahre verstrichen sind, sich mit der Röntgenschirmbildstelle Hessen in Verbindung zu setzen.

Der Röntgenschirmbildstelle bitte ich bei Beantragung der Röntgenschirmbilduntersuchungen mitzuteilen:

a) Anzahl der Bediensteten, die für die Untersuchung in Frage kommen,

b) Angabe der täglichen Arbeitszeit,

c) mit welchen anderen Dienststellen die Untersuchungen evtl. zusammen erfolgen können.

Die Untersuchungszeiten werden den Dienststellen etwa 2—3 Wochen vor der Untersuchung unter gleichzeitiger Zustellung der Untersuchungskarten mitgeteilt. Bei der Verteilung der Karten bitte ich, darauf aufmerksam zu machen, daß die freiwillige Beteiligung aller Bediensteten in deren Interesse erwartet wird.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Behörden und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 28. 8. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VIf 18e 12-05 (9)

StAnz. 37/1961 S. 1068

992

Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen vom 14. Juli 1960 (Bundesanz. Nr. 136 vom 19. Juli 1960)

hier: Aufteilung des Betrages für sächliche Kosten und Verwaltungskosten bei der pharmazeutischen Vorprüfung.

Für den in § 1 Abs. 1 Satz 2 unter Nr. 3 der Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen vorgesehenen Betrag in Höhe von 10,— DM für sächliche Kosten und Verwaltungskosten bitte ich folgende Aufteilung vorzunehmen:

Sekretär, für Schriftführer- und Rechnungsführertätigkeit einschließlich Schreibarbeit	3,— DM
Apotheken für Sachaufwand	2,50 DM
Anteil des Landes für Verwaltungsaufwand und -tätigkeit	4,50 DM
insgesamt:	10,— DM

Wiesbaden, 28. 8. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/h — 18b 36

StAnz. 37/1961 S. 1069

993

Anschriftenänderung des Sozialgerichts Frankfurt a. M.

Ab 24. August 1961 hat das Sozialgericht Frankfurt a. M. neue Diensträume bezogen. Anschrift und Fernsprechnummer dieses Gerichts sind jetzt:

Sozialgericht Frankfurt a. M., Adickes-Allee 36, Fernsprechnummer: 55 03 91

Wiesbaden, 24. 8. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I d — 4464

StAnz. 37/1961 S. 1069

994

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Juli 1961 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 101/76** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 7. 1961 für die Angestellten der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Lande Hessen, abgeschlossen mit dem Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Angestelltenbund, Landesverband Hessen.
2. **Nr. 101/77** — Lohntarifvertrag vom 22. 6. 1961 für die Weinbergsarbeiter im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
   Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
   Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
3. **Nr. 304a/35** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1961 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
4. **Nr. 304a/36** — Lohntarifvertrag vom 29. 6. 1961.
5. **Nr. 304a/37** — Protokollnotiz vom 29. 6. 1961 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
6. **Nr. 304a/38** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1961.
   Zu 3.—6. betr. Arbeitnehmer des Barytbergbaues in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern.
   Zu 3.—6. Tarifvertragsparteien:
   Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg (Harz), Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. sowie Fachausschuß Schwerspatbergbau des Bayerischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
7. **Nr. 305/81** — Tarifvertrag vom 6. 7. 1961 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
8. **Nr. 305/82** — Lohntarifvertrag vom 6. 7. 1961.
   Zu 7. und 8. betr. Arbeitnehmer der Bremthaler Quarzitwerk GmbH, Usingen.
   Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:
   Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
9. **Nr. 400/68** — Tarifvertrag vom 7. 6. 1961 (Neuregelung der Gehälter, Lehrlingsentgelte und der Arbeitszeit).
10. **Nr. 400/69** — Tarifvertrag vom 7. 6. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister vom 29. 9. 1955.
    Zu 9. und 10. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen.
11. **Nr. 400/70** — Tarifvertrag vom 7. 6. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister vom 29. 9. 1955.
12. **Nr. 400/71** — Tarifvertrag vom 7. 6. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 23. 12. 1958.
    Zu 11. und 12. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
13. **Nr. 400/75** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister vom 29. 9. 1955, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, sowie der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen—Rheinland-Pfalz.
    Zu 9.—13. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
14. **Nr. 400/72** — Tarifvertrag vom 7. 6. 1961 (Neuregelung der Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte und der Arbeitszeit).
15. **Nr. 400/73** — Protokollnotiz vom 7. 6. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
16. **Nr. 400/74** — Lohntarifvertrag vom 7. 6. 1961.
    Zu 14.—16. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
    Zu 14.—16. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden sowie der Ziegelindustrie im Lande Hessen.
17. **Nr. 403/30** — Lohntarifvertrag vom 23. 6. 1961.
18. **Nr. 403/31** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 31. 3. 1960.
19. **Nr. 403/32** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1961 (Neuregelung der Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte und der Arbeitszeit).
20. **Nr. 403/33** — Protokollnotiz vom 23. 6. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
    Zu 17.—20. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, sowie der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen—Rheinland-Pfalz.
    Zu 17.—20. betr. Arbeitnehmer der Industrie feuerfester und säurebeständiger Erzeugnisse sowie der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung.
    Zu 9.—20. Tarifvertragsparteien:
    Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
21. **Nr. 402/25** — Lohntarifvertrag vom 26. 6. 1961 für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk im Lande Hessen.
    Tarifvertragsparteien:
    Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
22. **Nr. 409/80** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1961 über eine Verkürzung der Arbeitzeit für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie in der Bundesrepublik.
    Tarifvertragsparteien:
    Fachverband Hohlglasindustrie e. V., Düsseldorf, Couvenstraße 4, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
23. **Nr. 700/212** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1961 für die Monatslohnempfänger, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Hannover.

24. **Nr. 700/213** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1961 für die Monatslohnempfänger, abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen.
Zu 23. und 24. betr. Monatslohnempfänger in den Betrieben der Volkswagenwerk AG.
Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

25. **Nr. 1000d/12** — Rahmentarifvertrag vom 20. 3. 1957 für alle Arbeitnehmer.

26. **Nr. 1000d/13** — Lohntarifvertrag vom 14. 6. 1960.
Zu 25. und 26. betr. Arbeitnehmer des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks in der Bundesrepublik.
Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet und West-Berlin und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M., Untermainkai 70—76.

27. **Nr. 1100/114** — Manteltarifvertrag vom 9. 6. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Lack- und Farbenindustrie in Fulda und Umgebung nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.

28. **Nr. 1300/53** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 6. 1961 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

29. **Nr. 1300/54** — Tarifvertrag vom 13. 6. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 28. und 29. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.

30. **Nr. 1300/55** — Lohntarifvertrag vom 13. 6. 1961 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

31. **Nr. 1300/56** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 6. 1961 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

32. **Nr. 1300/57** — Tarifvertrag vom 13. 6. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 30.—32. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 28.—32. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung im Lande Hessen.
Zu 28.—32. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

33. **Nr. 1501/23** — Lohntarifvertrag vom 20. 6. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

34. **Nr. 1502a/11** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 22. 6. 1961 für die Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

35. **Nr. 1700/90** — Lohntarifvertrag vom 5. 6. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Monza-Fensterbau GmbH & Co. KG, Langen/Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Monza-Fensterbau GmbH & Co. KG, Langen/Hessen, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen—Rheinland-Pfalz.

36. **Nr. 1902/25** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 2. 1961 für die Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen.

37. **Nr. 1902a/17** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1961 für das Bäckerhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bäckerinnungsverband Hessen, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.

38. **Nr. 1903/69** — Manteltarifvertrag vom 30. 5. 1961 für die Angestellten der Zuckerindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Zuckerindustrie, Hannover, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Hamburg, sowie VDT — Verband Deutscher Techniker, Essen.

39. **Nr. 1905d/55** — Lohntarifvertrag vom 27. 10. 1960 für die Lohnschlachter des Städt. Schlachthofes, Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
Fleischerinnung Groß-Frankfurt sowie Verein der Großschlachter und Fleischgroßhändler in Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landsleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.

40. **Nr. 1907b/87** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 5. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister sowie kaufmännische Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Milchindustrieverband e. V., Bonn/Rhein, Kaiserstr. 233, sowie Verband der Schmelzkäseindustrie e. V., Bonn am Rhein, Kaiserstraße 233, und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.

41. **Nr. 1907b/88** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1961 für die kaufmännischen Angestellten.

42. **Nr. 1907b/89** — Tarifvertrag vom 12. 4. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge.
Zu 41. und 42. betr. Angestellte und Lehrlinge der milchbe- und verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereibetriebe im Lande Hessen.
Zu 41. und 42. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.

43. **Nr. 1908c/29** — Lohntarifvertrag vom 27. 6. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie in der Bundesrepublik mit Ausnahme von Bayern.
Tarifvertragsparteien:
Margarineverband e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

44. **Nr. 1901/75** — Manteltarifvertrag vom 8. 6. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

45. **Nr. 1901/76** — Protokollnotiz vom 8. 6. 1961 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.

46. **Nr. 1901/77** — Tarifvertrag vom 8. 6. 1961 über die Urlaubsregelung für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 44.—46. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
Zu 44.—46. betr. Arbeitnehmer der Mühlenbetriebe im Lande Hessen.

47. **Nr. 1900/21** — Tarifvertrag vom 14. 10. 1960 über die Neuregelung der Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie im Lande Hessen.

48. **Nr. 1904b/35** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1961 für die Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
49. **Nr. 1905d/56** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 10. 1960 für die Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
50. **Nr. 1906/27** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 12. 1960 für die Feinkostindustrie im Lande Hessen.
51. **Nr. 1909a/45** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 5. 1961 für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Lande Hessen.
52. **Nr. 1910/27** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 12. 1960 für die Nährmittelindustrie im Lande Hessen.
53. **Nr. 1910b/30** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 2. 1961 für die Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
54. **Nr. 1913/72** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 2. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
55. **Nr. 1913/73** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1961 für die Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.
56. **Nr. 1913b/24** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 5. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Sektkellereien im Lande Hessen.
Zu 47.—56. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 44.—56. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
57. **Nr. 2000/202** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 17. 7. 1961 für die im Zweigwerk Gießen der Firma Hermann Wighardt, Textilwerk Fulda, beschäftigten Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Firma Hermann Wighardt, Textilwerk Fulda, in Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung.
58. **Nr. 2003/30** — Lohntarifvertrag vom 6. 6. 1961 für die Betriebs- und Heimarbeiter sowie gewerblichen Lehrlinge.
59. **Nr. 2003/31** — Protokollnotiz vom 6. 6. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
60. **Nr. 2003/32** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 6. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 58.—60. betr. Arbeitnehmer der Hutindustrie (weiterverarbeitende Gruppe) im Lande Hessen.
Zu 58.—60. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Fachverbandes Hutindustrie e. V. (weiterverarbeitende Gruppe), Wiesbaden, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
61. **Nr. 2007a/41** — Vereinbarung über die Bildung einer Lohngruppenkommission in der Schuhindustrie vom 28. 6. 1961.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie E. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
62. **Nr. 2100/313** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 5. 1961 für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
63. **Nr. 2100/314** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 5. 1961 für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 62. und 63. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Landesverband Hessen, dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Gau Rhein-Main, sowie dem VDT — Verband Deutscher Techniker, Essen.
64. **Nr. 2100/315** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 5. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Lehrlinge.
65. **Nr. 2100/316** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 5. 1961 für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 64. und 65. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen.
66. **Nr. 2100/318** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Ortsklassenregelung vom 12. 12. 1955, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
Zu 62.—66. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Lande Hessen.
Zu 62.—66. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
67. **Nr. 2100/317** — Akkordtarifvertrag vom 8. 6. 1961 für das Estrichlegergewerbe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/Main, Wolfsgangstraße 16, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69—77.
68. **Nr. 2100a/63** — Lohntarifvertrag vom 5. 5. 1961.
69. **Nr. 2100a/64** — Protokollnotiz vom 5. 5. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
70. **Nr. 2100a/65** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 12. 12. 1956 (Neuregelung der Auslösungssätze.)
71. **Nr. 2100a/66** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 5. 1961.
72. **Nr. 2100a/67** — Protokollnotiz vom 5. 5. 1961 zu vorstehend genannten Gehaltstarifvertrag.
Zu 68.—72. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
73. **Nr. 2100a/68** — Lohntarifvertrag vom 5. 5. 1961.
74. **Nr. 2100a/69** — Protokollnotiz vom 5. 5. 1961 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
75. **Nr. 2100a/70** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 12. 12. 1956 (Neuregelung der Auslösungssätze).
76. **Nr. 2100a/71** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 5. 1961.
77. **Nr. 2100a/72** — Protokollnotiz vom 5. 5. 1961 zu vorstehend genanntem Gehaltstarifvertrag.
Zu 73.—77. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
78. **Nr. 2100a/73** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 5. 1961.
79. **Nr. 2100a/74** — Protokollnotiz vom 5. 5. 1961 zu vorstehend genanntem Gehaltstarifvertrag.
Zu 78. und 79. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
80. **Nr. 2100a/75** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten vom 22. 3. 1960 (Neuregelung der Auslösungssätze), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 68.—80. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 68.—80. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. **Nr. 2102b/43** — Lohntarifvertrag vom 14. 6. 1961.
82. **Nr. 2102b/44** — Protkollnotiz vom 14. 6. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
83. **Nr. 2102b/45** — Tarifvertrag vom 14. 6. 1961 betr. Übergangsregelung für die Kreise Fulda, Hünfeld, Hersfeld und Frankenberg.
Zu 81.—83. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Malerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 81.—83. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt/Main, Börsenstr. 1, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
84. **Nr. 2102b/46** — Lohntarifvertrag vom 23. 6. 1961 für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Schilder- und Lichtreklameherstellerinnung Frankfurt am Main und Land Hessen, Geschäftsstelle Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
85. **Nr. 2400/96** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 4. 1961 für die kaufmännischen Angestellten.

86. **Nr. 2400/97** — Tarifvertrag vom 18. 4. 1961 zur Ergänzung des § 7 des Manteltarifvertrages vom 17. 7. 1958.
Zu 85. und 86. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

87. **Nr. 2400/98 — Lohntarifvertrag** vom 27. 6. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
Zu 85.—87. betr. im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH, Rauchtabak- und Cigarettenfabriken, Bremen, beschäftigte Arbeitnehmer.
Zu 85.—87. Tarifvertragsparteien:
Firma Brinkmann GmbH, Bremen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

88. **Nr. 2403/21** — Lohntarifvertrag vom 6. 6. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.

89. **Nr. 2403/22** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 6. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 88. und 89. betr. Arbeitnehmer des Rohstoffgewerbes im Lande Hessen.
Zu 88. und 89. Tarifvertragsparteien:
Rohstoffverband Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

90. **Nr. 2501b/127** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1961 für die kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge der GEG.

91. **Nr. 2501b/128** — Protokollnotiz vom 10. 4. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
Zu 90. und 91. Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH, Hamburg 1, Besenbinderhof 43—52, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg, Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hamburg, Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg.

92. **Nr. 2601/68** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Urlaubsregelung) für die Angestellten der Deutschen Presse-Agentur vom 1. 9. 1959.
Tarifvertragsparteien:
dpa — Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

93. **Nr. 2701/137** — Tarifvertrag (Mantelbestimmungen, Gehälter und Entgelte) vom 13. 1. 1961 für alle Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken in der Bundesrepublik nebst Protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34 bis 38.

94. **Nr. 2701/138** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1961 über eine Arbeitszeitverkürzung für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

95. **Nr. 2702c-4/122** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1961 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschließlich der Seeberufsgenossenschaft.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

96. **Nr. 2702c-6a/267** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.

97. **Nr. 2702c-6a/268** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal.
Zu 96. und 97. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2 A.

98. **Nr. 2702c-6a/269** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.

99. **Nr. 2702c-6a/270** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal.
Zu 98. und 99. abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Holstenwall 3—5.

100. **Nr. 2702c-6a/271** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.

101. **Nr. 2702c-6a/272** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal.
Zu 100. und 101. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten e. V., Bonn, Poppelsdorfer Allee 56a.

102. **Nr. 2702c-6a/273** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.

103. **Nr. 2702c-6a/274** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal.
Zu 102. und 103. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.

104. **Nr. 2702c-6a/275** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.

105. **Nr. 2702c-6a/276** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1961 über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal.
Zu 104. und 105. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstraße 7.

106. **Nr. 2702c-6a/277** — Tarifvertrag Nr. 76 vom 11. 7. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

107. **Nr. 2702c-6a/278** — Tarifvertrag Nr. 76 vom 11. 7. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

108. **Nr. 2702c-6a/279** — Tarifvertrag Nr. 76 vom 11. 7. 1961, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten e. V., Bonn.

109. **Nr. 2702c-6a/280** — Tarifvertrag Nr. 76 vom 11. 7. 1961, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Hauptvorstand, Hamburg.

110. **Nr. 2702c-6a/281** — Tarifvertrag Nr. 76 vom 11. 7. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 106.—110. betr. Änderung des § 4 des Tarifvertrages Nr. 34 für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 18. 12. 1956.
Zu 96.—110. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

111. **Nr. 2702c-9/73** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 6. 1961 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

112. **Nr. 2702c-9/74** — Tarifvertrag vom 2. 6. 1961 zur Ergänzung des vorstehend genannten Gehaltstarifvertrages.

113. **Nr. 2702c-9/75** — Tarifvertrag vom 2. 6. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über Reisekostenvergütungen vom 26. 7. 1956.

114. **Nr. 2702c-9/76** — Tarifvertrag vom 2. 6. 1961 über die Neuregelung der Lehrlingsentgelte.
Zu 111.—114. betr. Arbeitnehmer der Berufskrankenkasse der Techniker.
Zu 111.—114. Tarifvertragsparteien:
Berufskrankenkasse der Techniker, Hamburg-Wandsbek 1, Schloßstraße 12, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

115. **Nr. 2702c-15/119** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1961 über die Neuregelung der Vergütungen und Entgelte für die Angestellten und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

116. **Nr. 2702c-17/80** — Tarifvertrag vom 21. 12. 1960 über die Urlaubsregelung für die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse.
Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg 20, Isekai 19, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

117. **Nr. 2802/103** — Tarifvertrag vom 8. 2. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Besatzungsmitglieder auf den Binnenschiffen im Stromgebiet Rhein und Main.
Tarifvertragsparteien:
Bavaria-Schiffahrts- und Speditions-AG, Hanau/Main, Demerag-Donau-Main-Rhein-Schiffahrts-AG, Frankfurt am Main, Gebr. Väth, Würzburg/Main, Alter Hafen, Josef Kehrer, Miltenberg/Main, sowie Reederei Josef Jaegers, Aschaffenburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

118. **Nr. 2802/104** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Rheinschiffahrt vom 1. 5. 1957.
Tarifvertragsparteien:
Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschiffahrt e. V., Duisburg, sowie Schiffer-Betriebsverband „Jus et Justitia", Duisburg-Ruhrort, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

119. **Nr. 2802/105** — Lohntarifvertrag vom 21. 9. 1960 für das Personal der Kanal- und Weserschiffahrt.

120. **Nr. 2802/106** — Tarifvertrag vom 22. 3. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Binnenschiffahrt auf den westdeutschen Kanälen und der Weser.
Zu 119. und 120. Tarifvertragsparteien:
Schiffahrtsverband für das westdeutsche Kanalgebiet e. V., Dortmund, sowie Schiffahrtsverband für das Wesergebiet e. V., Bremen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart.

121. **Nr. 2805/213** — Tarifvertrag Nr. I/1961 für die Angestellten (AnTV) vom 6. 6. 1961.

122. **Nr. 2805/214** — Tarifvertrag vom 6. 6. 1961 zur Ergänzung des vorstehend genannten AnTV.

123. **Nr. 2805/215** — Tarifvertrag Nr. 11/1961 vom 16. 6. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 7/1961 vom 22. 2. 1961 für die Jungwerker.

124. **Nr. 2805/216** — Tarifvertrag Nr. 12/1961 vom 16. 6. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 8/1961 vom 1. 3. 1961 für die Handwerkerlehrlinge.
Zu 121.—124. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn.
Zu 121.—124. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn, Vorstand, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.

125. **Nr. 2807/20** — Tarifvertrag vom 12. 5. 1961 zur Änderung des § 7 des Manteltarifvertrages vom 6. 2. 1959.

126. **Nr. 2807/21** — Manteltarifvertrag vom 5. 7. 1961.
Zu 125. und 126. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Tankstellen- und Garagengewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 125. und 126. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels- und -gewerbes e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

127. **Nr. 2808/34** — Tarifvertrag Nr. 5 vom 25. 4. 1961 für Bordpersonal und Fluglehrer.

128. **Nr. 2808/35** — Protokollnotiz vom 25. 4. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.

129. **Nr. 2808/36** — Tarifvertrag vom 1. 6. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

130. **Nr. 2808/37** — Protokollnotiz vom 1. 6. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
Zu 127.—130. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa AG.
Zu 127.—130. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

131. **Nr. 2900/49** — Manteltarifvertrag vom 7. 3. 1961 für alle Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH (DSG) und der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft (ISG).

132. **Nr. 2900/50** — Zusatzabkommen für das Fahrpersonal der DSG vom 7. 3. 1961 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.

133. **Nr. 2900/51** — Zusatzabkommen für das Fahrpersonal der ISG vom 7. 3. 1961 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.

134. **Nr. 2900/52** — Protokollnotiz vom 7. 3. 1961 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.

135. **Nr. 2900/56** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 3. 1961 für die Angestellten der DSG und ISG.
Zu 131.—135. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, sowie Internationale Schlafwagen-Gesellschaft, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

136. **Nr. 2900/53** — Protokollnotiz für die ISG vom 7. 3. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der DSG und ISG vom 7. 3. 1961.

137. **Nr. 2900/54** — Protokollarische Vereinbarung für die ISG zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.

138. **Nr. 2900/58** — Lohntarifvertrag vom 7. 3. 1961 für die Arbeitnehmer der ISG.
Zu 136.—138. Tarifvertragsparteien:
Internationale Schlafwagen-Gesellschaft, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

139. **Nr. 2900/55** — Protokollarische Vereinbarung für die DSG vom 7. 3. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der DSG und ISG vom 7. 3. 1961.

140. **Nr. 2900/57** — Lohntarifvertrag vom 7. 3. 1961 für die Arbeitnehmer der DSG.
Zu 139. und 140. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

141. **Nr. 2900/59** — Manteltarifvertrag vom 10. 5. 1961 für alle Arbeitnehmer.

142. **Nr. 2900/60** — Protokollnotiz vom 10. 5. 1961 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.

143. **Nr. 2900/61** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 10. 5. 1961.

144. **Nr. 2900/62** — Protokollnotiz vom 10. 5. 1961 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.

145. **Nr. 2900/63** — Tarifvertrag vom 10. 5. 1961 über Lehrlingsentgelte.

146. **Nr. 2900/64** — Tarifvertrag vom 10. 5. 1961 zur Ergänzung des § 8 des Manteltarifvertrages vom 10. 5. 1961.
Zu 141.—146. betr. Arbeitnehmer des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen.
Zu 141.—146. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.

147. **Nr. 3000A/119** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 TV ZA vom 26. 6. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

148. **Nr. 3000A/120** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6a TV ZA vom 26. 6. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltenewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 147. und 148. betr. Ergänzung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen" im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 31. 7. 1958 (TV ZA).

149. **Nr. 3000A/121** — Änderungsvereinbarung Nr. 38 TV AL vom 3. 7. 1961, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

150. **Nr. 3000A/122** — Änderungsvereinbarung Nr. 38a TV AL vom 3. 7. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 149. und 150. betr. Neufassung der Sonderbestimmungen E — Anhang E — TV AL.

151. **Nr. 3000A/123** — Änderungsvereinbarung Nr. 43 TV AL vom 30. 6. 1961 über die Neufassung der Sonderbestimmungen X — Anhang X — TV AL, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

152. **Nr. 3000A/124** — Änderungsvereinbarung Nr. 44 TV AL vom 3. 7. 1961 über die Neufassung der Bestimmungen der Gehaltstarife C und D — Anhänge C und D — TV AL, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, sowie der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

153. **Nr. 3000A/125** — Änderungsvereinbarung Nr. 45 TV AL vom 3. 7. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

154. **Nr. 3000A/126** — Änderungsvereinbarung Nr. 45b TV AL vom 3. 7. 1961, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
Zu 153. und 154. betr. Neufassung der Bestimmungen des Lohntarifs A — Anhang A — TV AL.

155. **Nr. 3000A/127** — Änderungsvereinbarung Nr. 46 TV AL vom 3. 7. 1961 über die Änderung der Sonderbestimmungen W — Anhang W — TV AL für Schädlingsbekämpfer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
Zu 149.—155. betr. Änderung des Tarifvertrages vom 28. 1. 1955 (TV AL) für bei den Stationsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer.
Zu 147.—155. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

156. **Nr. 3001/688** — Tarifvertrag Nr. 125 vom 19. 5. 1961 über eine Neuregelung der HGTAV-Gehälter.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas und Wasser), Gruppe Verkehrsbetriebe und Häfen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen.

157. **Nr. 3001/689** — Tarifvertrag Nr. 126 vom 23. 5. 1961 über eine Erhöhung der Bezüge der Pauschalangestellten der Gemeinden.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

158. **Nr. 3001/690** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die Handwerkerlehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

159. **Nr. 3001/691** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und anlernlinge.

160. **Nr. 3002a/110** — Tarifvertrag vom 3. 5. 1961 über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2a und 2b zum BAT fallen.
Zu 159. und 160. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.

161. **Nr. 3001/692** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1961 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 4. 1961 für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband, Hamburg.

162. **Nr. 3001/693** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1961 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 4. 1961 für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Düsseldorf.

163. **Nr. 3001/694** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1961 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 4. 1961 für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.

164. **Nr. 3001/695** — Tarifvertrag vom 16. 6. 1961 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 9 vom 26. 4. 1961 für die Arbeiter gemeindlichef Verwaltungen und Betriebe.
Zu 163. und 164. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf.

165. **Nr. 3001/696** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1961 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 4. 1961 für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

166. **Nr. 3001/697** — Tarifvertrag vom 15. 6. 1961 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 9 vom 26. 4. 1961 für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.

167. **Nr. 3001/698** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1961 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 26. 4. 1961 für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.
Zu 166. und 167. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Bad Godesberg.
Zu 158.—167. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

168. **Nr. 3001/699** — Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. 5. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

169. **Nr. 3001/700** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1961 über die Neuregelung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 168. und 169. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

170. **Nr. 3001a/396** — Lohntarifvertrag vom 1. 6. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

171. **Nr. 3001a/397** — Angestelltentarifvertrag der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 11. 7. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 170. und 171. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

172. **Nr. 3001/703/3001a/400** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1961 über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten des Bundes und der Länder.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.

173. **Nr. 3001/701/3001a/398** — Tarifvertrag vom 30. 3. 1961 zur Übernahme des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961.

174. **Nr. 3001/702/3001a/399** — Tarifvertrag vom 30. 3. 1961 zur Übernahme des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. 2. 1961.

175. **Nr. 3001/704/3001a/401** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1961 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.
Zu 173.—175. abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Hauptvorstand, Bonn.

176. **Nr. 3002a/111** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege vom 1. 6. 1960.

177. **Nr. 3002a/112** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. 7. 1960.
Zu 176. und 177. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 173.—177. betr. Bedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden.
Zu 173.—177. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

178. **Nr. 3001a/402** — Zweiter Ergänzungstarifvertrag vom 18. 5. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 7. 1960, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

179. **Nr. 3001a/403** — Tarifvertrag vom 16. 6. 1961 zur Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 4 vom 29. 3. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf.

180. **Nr. 3001a/404** — Tarifvertrag vom 10. 7. 1961 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 18. 5. 1961, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband, Hauptvorstand.
Zu 178.—180. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

181. **Nr. 3001a-1/102** — Lohntarifvertrag vom 12. 7. .1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

182. **Nr. 3001a-1/103** — Vergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 7. 1961 zum MTA, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 181. und 182. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Zu 181. und 182. Tarifvertragsparteien.
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

183. **Nr. 3002a/107** — Tarifvertrag Nr. 122 vom 1. 4. 1961 über die Gewährung von Monatslöhnen an Haus-, Küchen- usw. Personal und von Sachleistungen an Arbeiter.

184. **Nr. 3002a/108** — Tarifvertrag Nr. 123 vom 28. 4. 1961 — Zusatztarifvertrag Nr. 1 zum BAT.

185. **Nr. 3002a/109** — Tarifvertrag Nr. 124 vom 10. 5. 1961 betr. Vergütungsbestimmungen für das Pflegepersonal.
Zu 183.—185. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten im Lande Hessen.
Zu 183.—185. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Verwaltung, mit Sondergruppe Kranken-, Pflege-, Heil- und Fürsorgeanstalten, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

186. **Nr. 3004/123** — Tarifvertrag vom 14. 4. 1961 über die Gewährung von Krankenbezügen an das Bühnenpersonal.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Hamburg.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung: Bei den im StAnz. 1961 S. 859 veröffentlichten Tarifregisternummern muß es richtig heißen: auf Seite 862, lfd. Nr. 73: Nr. 3002a/106.

Wiesbaden, 24. 8. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I b — 2607 *StAnz. 37/1961 S. 1069*

995

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

996

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung des Hess. Forstamts Neustadt

Durch Erlaß vom 23. 8. 1961, III f — I/1475 — 301.05 wurde das Hess. Forstamt Neustadt aufgelöst und auf die Hess. Forstämter Rauschenberg, Mengsberg und Neukirchen aufgeteilt. Die drei Forstämter haben zukünftig folgende Verwaltungsflächen

Forstamt Rauschenberg 5403 ha
Forstamt Mengsberg 5168 ha
Forstamt Neukirchen 4179 ha.

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung der Hess. Forstwartei Hof-Netz, Forstamt Rauschenberg

Durch Erlaß vom 23. 8. 1961, III f — I/1475 — 301.05 wurde die Hess. Forstwartei Hof-Netz in Größe von 298 ha aufgelöst und der durch Grundstücksabgaben auf 274 ha Größe abgesunkenen Hess. Revierförsterei Allendorf im Hess. Forstamt Rauschenberg zugelegt. Die Hess. Revierförsterei Allendorf hat dadurch eine Größe von 572 ha.

Wiesbaden, 30. 8. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1475 — 301.05 *StAnz. 37/1961 S. 1075*

Flurbereinigung Steckenroth, Untertaunuskreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke in der Gemarkung Steckenroth, Untertaunuskreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der Grundstücke, Gemarkung Steckenroth, Flur 25, Flurstücke 5—9, 14, 17, 18, 42/19, 20, 43/21, 97/22, 98/22, 79/22, 44/23, 24, 25, 96/27, 38/28, 39/28, 31 tlw., 40/36 tlw. (Georgenthaler Hof) festgestellt. Es hat eine Größe von 872 ha, worin eine Waldfläche von 407 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschluses bildet, durch einen grünen Farbstreifen, der gleichzeitig auch die Gemarkungsgrenze darstellt, kenntlich gemacht. Der orange eingefaßte, schraffierte Teil (Hof Georgenthal) ist ausgeschlossen.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Steckenroth/Uts. mit dem Sitz in Stekkenroth. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Be-

schlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedidungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefläl̈en möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im „StAnz. für das Land Hessen" veröffentlicht und in der Gemeinde Steckenroth sowie in den Nachbargemeinden Watzhahn, Wingsbach, Orlen, Hambach, Strinz-Margarethä, Breithardt und Born öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, Dietenmühle, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 10. 8. 1961

Landeskulturamt Wiesbaden
WF 295 G. Nr. 28103/61

StAnz. 37/1961 S. 1075

997

Beschleunigte Zusammenlegung Wiebelsbach, Krs. Dieburg

Beschluß

Auf Grund des § 93 (2) in Verbindung mit § 91 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren der Grundstücke der Gemarkung Wiebelsbach, Krs. Dieburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 zu diesem Beschluß aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Wiebelsbach festgestellt. Es hat eine Größe von 268,8339 Hektar. Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2), die zusammen mit der Anlage 1 einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens von Wiebelsbach" mit dem Sitz in Wiebelsbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb dienen; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der beschleunigten Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß daß Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt Wiesbaden als obere Flurbereinigungsbehörde in Wiesbaden, Parkstraße 44, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Wiebelsbach und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und den Anlagen bei den Bürgermeisterämtern in Wiebelsbach, Lengfeld, Groß-Umstadt, Heubach, Frau-Nauses, Ober-Nauses und Hetschbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Darmstadt, 2. 8. 1961

Kulturamt Darmstadt
DF 349 Z

StAnz. 37/1961 S. 1076

998

Zwölfter Tarifvertrag zur Änderung des HSFT

Bezug: 1. Rd.-Erlaß — III g — I 2767 — 156.07 — vom 1. November 1957; 2. Rd.-Erlaß — III g — I 778 — 156.07 — vom 23. April 1958; 3. Rd.-Erlaß 8 III g — I 1267 — 156.07 — vom 27. April 1959

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 25. Juli 1961 den Zwölften Tarifvertrag zur Änderung des HSFT abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft getreten.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen gebe ich zur Durchführung des Tarifvertrages die nachstehenden Hinweise und Anordnungen:

1. Zu § 33 Abs. 1 HSFT: Die am Erkrankungs- oder Unfalltage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit ergibt sich aus der gemäß § 4 Abs. 3 HSFT zwischen Forstamtsleiter und Personalvertretung schriftlich vereinbarten Regelung.

Die ausgefallenen Arbeitsstunden sind Tarifstunden (§ 40 Absatz 1 Buchst. b HSFT).

2. Zu § 33 Abs. 2 HSFT: Ein Waldarbeiter, der durch Arbeitsunfall oder Erkrankung arbeitsunfähig geworden ist, erhält Krankengeld von dem Tage an, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird bzw. von dem dar-

auffolgenden Tage an. Für die vor diesen Tagen liegenden Tage der Arbeitsunfähigkeit erhält der Waldarbeiter weder Krankengeld noch einen Krankengeldzuschuß noch Lohnfortzahlung. Die neue gesetzliche Regelung kann also zur Folge haben, daß der Waldarbeiter für Tage der Arbeitsunfähigkeit vor ihrer ärztlichen Feststellung ohne Einkommen bleibt. Es ist daher erforderlich, daß der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit sofort feststellen läßt, um den Ausfall von Lohn oder Krankengeldzuschuß und gesetzlichem Krankengeld zu vermeiden. Ich bitte, die Waldarbeiter auf diese gesetzliche Folge ausdrücklich hinzuweisen.

3. Zu § 33 Abs. 3 HSFT: Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt für Tage, für die dem Waldarbeiter bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit kein Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und keine entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden.

Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz werden gezahlt:

a) bei Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung von dem Tage an, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird,
b) im übrigen von dem darauffolgenden Tage an.

4. Zu § 33 Abs. 5 HSFT: Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) verminderte Arbeitsentgelt. Die Arbeitnehmerbeitragsanteile zur VBL sind nicht gesetzliche Abzüge und daher nicht abzuziehen.

Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge (besondere individuelle Steuervergünstigungen) sind nicht abzuziehen, sondern nur bei der Berechnung der gesetzlichen Lohnabzüge zu berücksichtigen.

Kein Arbeitsentgelt sind:

a) die in der Haumeistervergütung enthaltene Fehlgeldentschädigung (§ 20 Abs. 3 Unterabs. 2 HSFT),
b) das Wegegeld und die Fahrkosten (§ 21 HSFT),
c) die Auswärtsentschädigung und die Kraftfahrzeugentschädigung (§ 22 HSFT),
d) die Werkzeugvergütung (§ 23 HSFT, Tarifvertragliche Vereinbarung vom 26. Januar 1961),
e) das Treuegeld (§ 35 HSFT),
f) die Weihnachtszuwendung (Tarifvertrag vom 14. 10. 60),
g) das Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen.

Der Berechnung des Krankengeldzuschusses ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt je Werktag zugrunde zu legen. Das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt je Werktag ist wie folgt zu ermitteln:

a) Das Nettoarbeitsentgelt des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraumes (Kalendermonat) ist durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es bezahlt wurde, zuzüglich der Zahl der Stunden, an denen der Waldarbeiter unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist.
Das Ergebnis — Nettoarbeitsentgelt je Stunde — ist mit 7,5 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HSFT) bzw. 7 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 HSFT) zu vervielfachen.
Ist entgegen meiner nachdrücklichen Empfehlung (Abschnitt I Nr. 1 Unterabs. 2 des Erlasses III g — I/3887 — 156.07 — vom 11. 12. 1958) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Werktage der Kalenderwoche (Fünftagewoche) verteilt und hat die Krankenkasse bestimmt, daß für Betriebe, in denen regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, für die Berechnung des Regellohnes ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen ist, so ist das wie oben errechnete Nettoarbeitsentgelt je Stunde mit 9 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HSFT) bzw. 8,4 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 HSFT) zu vervielfachen.
b) Wird der Waldarbeiter im ersten Entlohnungszeitraum (Kalendermonat) seiner Beschäftigung infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig, so ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt gemäß Buchst. a auf der Grundlage des Nettoarbeitsentgelts zu ermitteln, das er in dem Entlohnungszeitraum (Kalendermonat), in dem die Arbeitsunfähigkeit begonnen hat, bis zu deren Beginn erzielt hat.

Ist mit einem unständig beschäftigten Waldarbeiter (§ 2 Nr. 10 Buchst. c HSFT) eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 45 Stunden im Einzelarbeitsvertrag vereinbart worden (Abschn. I Nr. 3 Satz 2 des Erlasses III g — I/277 — 156.03 — vom 27. 1. 1961), so ist das Nettoarbeitsentgelt je Stunde mit einem Sechstel bzw. einem Fünftel der sich aus dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu vervielfachen.

Abschlagszahlungen sind mit größter Sorgfalt nach dem zu erwartenden tatsächlichen Verdienst zu bemessen, damit bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts Ungenauigkeiten soweit wie irgend möglich vermieden werden.

5. Zu § 33 Abs. 6 HSFT: Der Krankengeldzuschuß wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung wie folgt gewährt:

a) Hat der Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr
aa) mindestens 60 Tariftage erreicht o d e r
bb) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens vier Wochen ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden,
so erhält er den Krankengeldzuschuß von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld bezieht, bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen (42 Kalendertage).
b) Hat der Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr weniger als 60 Tariftage erreicht u n d bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weniger als vier Wochen ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden, so erhält er, sofern die Arbeitsunfähigkeit bei Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses noch andauert, Krankengeldzuschuß vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an. Der Krankengeldzuschuß wird auch in diesem Falle bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen (42 Kalendertage) gezahlt, gerechnet von dem Tage an, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld bezieht.

Die Voraussetzung „ununterbrochen" ist bereits bei einer eintägigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllt.

Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes, ferner Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung, Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit unterbrechen das Arbeitsverhältnis nicht. Wird ein gemäß § 42 Abs. 3 HSFT beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des § 33 Abs. 6 Unterabs. 1 HSFT. Die Zeit des Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses wird jedoch nicht auf die Frist der vier Wochen angerechnet.

Der Begriff „Land" im Sinne des § 33 Abs. 6 HSFT umfaßt alle Behörden, Betriebe und Dienststellen des Landes Hessen.

6. Zu § 33 Abs. 7 HSFT: Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles erhält der Waldarbeiter Krankengeldzuschuß von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld bezieht, bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 15 Wochen (105 Kalendertage). Die Zahl der im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr erreichten Tariftage sowie die Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sind für die Gewährung des Krankengeldzuschusses ohne Bedeutung.

7. Zu § 33 Abs. 6 und 7 HSFT: Die Sechswochenfrist des § 33 Abs. 6 HSFT sowie die Fünfzehnwochenfrist des § 33 Absatz 7 HSFT beginnen in jedem Falle mit dem Tage, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld bezieht.

Wird der Waldarbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mehrmals infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig, so laufen die Sechswochenfrist des § 33 Abs. 6 HSFT sowie die Fünfzehnwochenfrist des § 33 Absatz 7 HSFT für jeden Fall der Arbeitsunfähigkeit erneut an, sofern die Krankenkasse aus Anlaß der erneuten Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gewährt.

8. Zu § 33 Abs. 8 HSFT: Der Krankengeldzuschuß wird längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Sechs- (Abs. 6) bzw. Fünfzehnwochenfrist (Abs. 7), z. B. mit Abschluß der vereinbarten Arbeit oder mit Ablauf der verein-

barten Frist oder nach Kündigung, so erlischt der Anspruch auf Krankengeldzuschuß mit diesem Zeitpunkt.

Jedoch gilt folgendes: Ist ein Arbeitsverhältnis, das vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der ihn zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden und endet es vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, so wird der Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen gewährt.

9. Waldarbeiterlehrlinge erhalten Krankengeldzuschuß ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juni 1961 (BGBl. I Seite 613).

10. Der Krankengeldzuschuß ist lohnsteuerpflichtig. Zur Berechnung der Lohnsteuer verweise ich auf die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1108 — siehe Anlage 2).

11. Der Krankengeldzuschuß ist sozialversicherungsfrei. Von dem Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) zu entrichten (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Tarifvertrages vom 30. September 1955 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957, 4. Juli 1958 und 20. Mai 1959).

II.

1. Zu § 2 des Tarifvertrages: Die Neufassung des § 33 HSFT (§ 1 des Zwölften Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 25. Juli 1961) ist mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft getreten.

In den Fällen der durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit, die vor dem 1. August 1961 eingetreten sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß auch dann nach den Bestimmungen des § 33 HSFT in der Fassung des Neunten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 25. Februar 1959 (Rd.-Erlaß — III g — I/1267 — 156.07 — vom 27. April 1959), wenn die Arbeitsfähigkeit erst nach dem 31. Juli 1961 wieder hergestellt wird. Vom 1. August 1961 an richtet sich die Höhe des Zuschusses jedoch nach der gesetzlichen Neuregelung. Das bedeutet, daß der Krankengeldzuschuß auch aus 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts zu bemessen ist.

2. Die dem Zwölften Tarifvertrag zur Änderung des HSFT und diesem Runderlaß entgegenstehenden Regelungen sind mit Wirkung vom 1. August 1961 nicht mehr anzuwenden.

III.

Die Vordrucke EV Forst 5 (Berechnung des Krankengeldzuschusses bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung — § 33 HSFT) und EV Forst 6 (Berechnung des Krankengeldzuschusses bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles — § 33 HSFT) werden neu gefaßt. Bis zum Erscheinen der neuen Vordrucke sind die alten Vordrucke mit entsprechender handschriftlicher Änderung weiter zu benutzen. Das gleiche gilt für den Vordruck EV Forst 2 (Arbeitshefteinlage) hinsichtlich der sich aus Abschnitt I Nr. 10 und 11 ergebenden Änderungen.

IV.

Dieser Runderlaß ist allen Waldarbeitern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Ein Abdruck ist in den staatlichen Forstdienststellen zur Einsichtnahme auszulegen.

Wiesbaden, 18. 8. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/2589 — 156.07 *StAnz. 37/1961 S. 1076*

Anlage 1

Zwölfter Tarifvertrag zur Änderung des HSFT vom 25. 7. 61.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarif) — HSFT — vom 24. Januar 1953 in der Fassung der Tarifverträge vom 24. März 1954, 18. Oktober 1954, 5. Mai 1955, 17. November 1955, 26. März 1956, 20. August 1957, 17. Januar 1958, 4. Juli 1958, 25. Februar 1959, 14. Oktober 1960 und 25. November 1960 wird wie folgt geändert:

1. In § 33 treten an die Stelle der Absätze 1—4 die folgenden Absätze 1—5:

(1) Wird der Waldarbeiter nach Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- oder Unfalltage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Grundlohn, ggf. zuzüglich der Waldfacharbeiterzulage, fortgezahlt, wenn nicht Krankengeld oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für diesen Tag zustehen.

(2) Steht dem Waldarbeiter Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, so wird für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Grundlohn, ggf. zuzüglich der Waldfacharbeiterzulage, gezahlt.

(3) Der Waldarbeiter erhält bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit für die Tage, für die ihm Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Krankengeldzuschuß.

(4) Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoarbeitsentgelt und

dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,

oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung des Versicherungsträgers vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

(5) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Abs. 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts wird das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum (§ 12 Abs. 1) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde, zuzüglich der Zahl der Stunden, in denen der Arbeiter unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen. Das Ergebnis kann auf volle Zehntel aufgerundet werden. Ist nach den Bestimmungen der Krankenkasse das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, so ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 des § 33 erhalten die Bezeichnung 6 bis 10.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft.

Hannover, 25. 7. 1961

Für die
Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Dr. Conrad

Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen —
gez. Haupt

Anlage 2

Auszugsweise Abschrift

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung

vom 28. Juli 1961
(Bundesgesetzblatt Teil I S. 1108)

§ 1

Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung

§ 32 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1959 (BGBl. I S. 477) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Absatz 3 wird der nachstehende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erhält der Arbeitnehmer Zuschüsse auf Grund der Vorschriften des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 12. Juli 1961 (BGBl. I Seite 913) nur für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes, so ist die Lohnsteuer für diesen Lohnzahlungszeitraum getrennt für die Zeit, für die Zuschüsse gezahlt werden, und für die andere Zeit zu berechnen. Zu diesem Zweck ist für jeden der in Satz 1 bezeichneten Zeiträume der Arbeitslohn durch die Zahl der Tage zu teilen. Dabei ist für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen. Die Lohnsteuer für den sich danach ergebenden Teilbetrag ist nach der Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen zu ermitteln und mit der Zahl der Tage zu vervielfachen. Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Arbeitnehmer, der in Heimarbeit beschäftigt ist, Zuschüsse auf Grund eines Tarifvertrages (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 des bezeichneten Gesetzes) erhält."

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften des § 1 sind erstmals auf Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Juli 1961 beginnen, anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

999

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Paul Röse (17. 8. 1961), Ludwig König (17. 8. 1961);
zum Regierungsinspektor (BaK) apl. Regierungsinspektor Wilhelm Raiß (11. 8. 1961);
zum apl. Regierungsinspektor (BaW) Verwaltungsangestellter Heinz Meckel (17. 8. 1961)
zum Regierungssekretär (BaK) Verwaltungsangestellter Helmuth Seeger LA Erbach (1. 8. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Regierungssekretäre Philipp Claus (14. 8. 1961), Heinrich Breitwieser, Staatl. Betr.-Krankenkasse (23. 8. 1961);

Berichtigung der Veröffentlichung im StAnz. 1961 S. 934 und 935:

ernannt

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Peter Rudolf LA Groß-Gerau (20. 6. 1961);

zur apl. Regierungsinspektorin (BaW) die Regierungsinspektoranwärterin Hildegard Löser (19. 7. 1961).

Darmstadt, 29. 8. 1961

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 c 02
StAnz. 37/1961 S. 1079

h) Verwaltungsgericht Darmstadt

zum Hilfsrichter beim Verwaltungsgericht Darmstadt bestellt: Verwaltungsgerichtsrat Heinrich Grunewald (1. 9. 1961).

Darmstadt, 1. 9. 1961

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Darmstadt
StAnz. 37/1961 S. 1079

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt

zum Oberregierungsrat (BaL) Regierungsrat Dr. Gustav Nass (24. 8. 1961); Landgerichtsrat Dr. Erwin Trapp (24. 8. 1961).

Wiesbaden, 1. 9. 1961

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — ZB 682
StAnz. 37/1961 S. 1079

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

a) Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Wiesbaden

ernannt

zum apl. Lehrer (BaW) die Lehramtsbewerber, Klaus Herrmann, Frankfurt (Main) (21. 12. 1960); Willi Fischbach, Rittershausen/Dillkreis (15. 12. 1960); Leonhard Sieber, Niederkleen/Wetzlar (21. 12. 1960); Fritz Bringezu, Dornholzhausen/Wetzlar (21. 12. 1960); Manfred Weißgerber, Schwalbach/Ts. (6. 1. 1961); Günter Stein, Frankfurt am Main (11. 1. 1961); Klaus Christoph, Arnoldshain/Usingen (26. 12. 1960); Kurt Hüge, Eschborn/Maintunus (1. 2. 1961); Walter Weinert, Hofheim/Ts. (9. 1. 1961); Lothar Gewehr, Frankfurt/Main (11. 1. 1961); Karl Wittmann, Ffm. (10. 1. 1961); Rudolf Bartsch, Frankfurt/Main (18. 1. 1961); Günter Schmidt, Oberzeuzheim/Limburg a. d. L. (19. 1. 1961); Werner Hallung, Frankfurt/Main (14. 1. 1961); Rolf Michels, Frankfurt/Main (18. 2. 1961); Friedhelm Stahl, Niederquembach/Wetzlar (9. 2. 1961); Walter Arndt, Medenbach/Dillkreis (1. 2. 1961); Horst Quandt, Frankfurt am Main (8. 3. 1961); Walther Witschel, Frankfurt/Main (28. 3. 1961); Helmut Schlag, Frankfurt/Main (12. 4. 1961); Walter Hiekel, Frankfurt/Main (12. 4. 1961); Georg Borowiak, Frankfurt/Main (12. 4. 1961); Werner Vogler, Frankfurt/Main (12. 4. 1961); Ulrich Zapkau, Frankfurt/Main (19. 5. 1961); Hanns Münch, Frankfurt/Main (18. 3. 1961); Edmut Müller, Frankfurt/Main (24. 3. 1961); Manfred Krasselt, Frankfurt/Main (30. 5. 1961); Alfred Kühnel, Frankfurt/Main (13. 6. 1961); Otmar Aul, Frankfurt/Main (18. 4. 1961); Joachim Stübler, Frankfurt/Main (14. 6. 1961); Wilhelm Häfner, Langenselbold/Hanau (23. 6. 1961); Jost-Ernst Köhler, Unterreichenbach/Gelnhausen (27. 6. 1961); Claus Oberländer, Windecken/Hanau (26. 6. 1961); Wolfgang Lutz, Marborn/Schlüchtern (5. 7. 1961);

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Rudolf Wagner, Emmershausen/Usingen (29. 3. 1961); Herbert Klockow, Frankfurt/Main (30. 6. 1961); Walter Moos, Frankfurt/Main (12. 7. 1961);

zur apl. Lehrerin (BaW) die Lehramtsbewerberinnen Rosemarie Dietzel, Frankfurt/Main (21. 12. 1960); Helga Wiederholt, Frankfurt/Main (9. 1. 1961); Ursula Lotz Frankfurt/Main (16. 12. 1960); Eleonore Eifert, Allendorf (Dillkreis) (20. 12. 1960); Gerda Schuy, Frankfurt/Main (21. 12. 1960); Hildegard Bergmann, Frankfurt/Main (20. 12. 1960); Ingrid Mackauer, Frankfurt/Main (9. 1. 1961); Marianne Ziebarth, Frankfurt/Main (19. 1. 1961); Waltraud Glaßer, Frankfurt/Main (10. 1. 1961); Hannelore Bicker, Frankfurt/Main (10. 1. 1961); Ilja Dernbach, Hattenheim

im Rheingau (9. 1. 1961); Ursula Lipphardt, Frankfurt am Main (9. 1. 1961); Ursula Schellenberg, Frankfurt/Main (10. 1. 1961); Ursula Gallmeister, Frankfurt/Main (16. 12. 1960); Irene Daubert, Frankfurt/Main (18. 1. 1961); Marie-Luise Metz, Frankfurt/Main (18. 1. 1961); Margret Prassel, Hattersheim/Maintaunus (9. 1. 1961); Lore Bräuer, Ffm. (18. 1. 1961); Erika Klein, Frankfurt/Main (20. 1. 1961); Ursula Janko, Oberkalbach/Schlüchtern (13. 6. 1961); Helene Baier, Frankfurt/Main, (6. 7. 1961); Edith Hofmann, Hennethal/Unt. (12. 6. 1961); Brigitte Barkhausen, Frankfurt/Main (29. 6. 1961); Gertrud Göbel, Oberdorfelden bei Hanau (5. 7. 1961); Helge Schmidt, Bad Schwalbach/Ts. (29. 6. 1961); Erika Haupt, Hahn/Ts. (23. 6. 1961); Erika Köthe, Roßdorf/Hanau (28. 6. 1961); Gudrun Mucks, Hintersteinau/Schlüchtern (5. 7. 1961); Brigitte Pauly, Ahlbach bei Limburg/Lahn (6. 7. 1961); Marianne Simon, Königstein/Ts. (14. 7. 1961); Theda-Luise von Scharrel, Frankfurt/Main (9. 2. 1961); Heidemarie Schmidt-Schwarzenberg, Frankfurt/Main (7. 2. 1961); Hilde Koch, Frankfurt/Main (14. 2. 1961); Ursula Reichert, Breitscheid/Dillkreis (30. 1. 1961); Karla Ruebsam, Biskirchen/Wetzlar (15. 6. 1961); Anita Sobainsky, Frankfurt/Main (15. 2. 1961); Elsa Herguth, Ffm. (24. 3. 1961); Ingrid Pilz, Frankfurt/Main (28. 2. 1961); Annemarie Stein, Frankfurt/Main (28. 3. 1961); Gundi Hanzlicek, Frankfurt/Main (12. 4. 1961); Erika Warny, Frankfurt/Main (19. 4. 1961); Ria Sittauer, Frankfurt/M. (2. 5. 1961); Margit Bruckner, Frankfurt/Main (18. 4. 1961); die frühere apl. Lehrerin Elisabeth Warmuth, Eibelshausen/Dillkreis (12. 4. 1961);

die Lehramtsbewerberinnen Johanna Kessel, Frankfurt am Main (24. 3. 1961); Elisabeth Leicht, Frankfurt/Main (2. 6. 1961); Annette Rokohl, Frankfurt/Main (2. 6. 1961); Renate Szalinski, Frankfurt/Main (12. 4. 1961);

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Gisela Petersen, Rückingen/Hanau (14. 12. 1960); Helene Zingrosch, Niederscheld/Dillkreis (20. 12. 1960); Sigrid Bressler, Frankfurt am Main (9. 1. 1961); Elisabeth Hömberger, Großauheim bei Hanau (1. 2. 1961); Ingrid Gries, Sulzbach/Maintaunus (10. 1. 1961); Luise Witzke, Rodheim-Bieber/Wetzlar (2. 5. 1961);

zur apl. techn. Lehrerin (BaW) die technischen Lehramtsbewerberinnen Eva Bulla, Frankfurt/Main (9. 1. 1961); Rosa-Maria Sailer, Frankfurt/Main (17. 1. 1961); Liesel Stadler, Steinau/Schlüchtern (5. 7. 1961); Hannelore Berghauser, Laufenselden/Ts. (26. 6. 1961);

die techn. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Lina Kilb, Bad Homburg v. d. H. (2. 2. 1961); Ingeborg Ortwein, Frankfurt/Main (30. 6. 1961); Annemarie Kämnitz, Wiesbaden (18. 7. 1961);

zum apl. Mittelschullehrer (BaW) die Lehramtsbewerber Horst Bergemann, Frankfurt/Main (15. 12. 1960); Winfried Heinke, Frankfurt/Main (15. 3. 1961); Lothar Wetzel, Frankfurt/Main (28. 3. 1961); Joachim Buhse, Frankfurt am Main (15. 5. 1961);

zur apl. Mittelschullehrerin (BaW) die Lehramtsbewerberinnen Ingrid Schütz, Wiesbaden (19. 1. 1961); Johanna-Dorothea Belzer, Frankfurt/Main (4. 2. 1961); Antonia Ertner, Wiesbaden (3. 2. 1961); Erna Hochleitner, Frankfurt/Main (7. 7. 1961); Renate Zdancewicz, Wiesbaden (5. 7. 1961);

zum Lehrer (BaW) die apl. Lehrer Siegfried Gerlach, Wolfgang/Hanau (15. 4. 1961); Albert Groß, Großkrotzenburg/Hanau (24. 4. 1961); Otto Heinzel, Michelbach/Untertaunuskreis (12. 4. 1961); Karlheinz Krüger, Ohren (Limburg/Lahn) (30. 3. 1961);

die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Wolfgang Becker, Mönstadt/Usingen (1. 4. 1961);

zur Lehrerin (BaW) die apl. Lehrerinnen Marlies Findeisen, Niederhadamar/Limburg/Lahn (20. 12. 1960); Ilse Schoenlack, Frankfurt/Main (6. 5. 1961); die frühere Lehrerin Charlotte Pfaff, Frankfurt/Main (9. 5. 1961); die apl. Lehrerinnen Ilse Schön, Niederreifenberg/Maintaunus (22. 4. 1961); Hiltrud Bach, Weilbach/Maintaunus (26. 1. 1961); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Eva Lange, Hanau (1. 4. 1961);

zur techn. Lehrerin (BaW) die apl. techn. Lehrerinnen Ernesta Habl, Eschborn/Maintaunus (10. 4. 1961); Gerda Werner, Oberusel/Obertaunus (4. 7. 1961);

zum Lehrer (BaK) die apl. Lehrer Wolfgang Konietzko, Nanzenbach/Dillkreis (9. 12. 1960); Werner Müllrich, Mademühlen/Dillkreis (21. 12. 1960); Helmut Schmidt, Driedorf im Dillkreis (17. 12. 1960); Dr. Günther Essner-Schaknys, Wetzlar (21. 12. 1960); Fritz Schmutzler, Wetzlar (21. 12. 1960); Erwin Rößner, Eibelshausen Dillkreis (4. 1. 1961); Willi Gödecke, Frankfurt/Main (9. 1. 1961); Joachim Franz, Frankfurt/Main (17. 1. 1961); Konrad Franz, Endbach Biedenkopf (16. 1. 1961); Max Seydenschwanz, Frankfurt M. (11. 1. 1961); Waldemar Oschkinis, Erda/Wetzlar (13. 1. 61); Hansgünther Bausch, Limburg Lahn (7. 12. 1960); Walter Flocke, Staffel/Limburg/Lahn (19. 2. 1961); Rolf Müller, Frankfurt/Main (3. 3. 1961); Ernst Streubel, Werschau bei Limburg/Lahn (19. 4. 1961); Helmut Mück, Wetzlar (17. 4. 1961); Paul Hillen, Frankfurt Main (25. 3. 1961); Gerhard Kaltschnee, Frankfurt/Main (12. 4. 1961); Franz Kaupe, Engenhahn/Untertaunuskreis (6. 5. 1961); Helmut Gruhl, Lützellinden/Wetzlar (21. 4. 1961); Martin Glade, Kröffelbach/Wetzlar (21. 4. 1961); Hartmut Heilmann, Hohenzell (Kreis Schlüchtern) (10. 5. 1961); Paul Regenbrecht, Niederhöchstadt/Maintaunus (19. 5. 1961); Johannes Franke, Limbach/Untertaunus (30. 5. 1961); Hermann Poneß, Reiskirchen/Wetzlar (2. 5. 1961); Erwin Lübbe, Frankfurt Main (20. 6. 1961); Walter Weier, Elbgrund Limburg Lahn (6. 5. 1961); Rolf Träger, Selters Oberlahn (1. 7. 1961); Heinz Molkenthin, Elkershausen Oberlahn (3. 7. 1961); Günther Schindler, Weyer Oberlahn (10. 7. 1961); Elmar Drott, Niederwalluf Rheingau (14. 7. 1961); Dirk Scheel, Frankfurt am Main (22. 12. 1960);

zur Lehrerin (BaK) die apl. Lehrerinnen Hilde du Bois, Frankfurt/Main (21. 12. 1960); Rosemarie Seitz, Frankfurt am Main (21. 12. 1960); Hannelore Hoffmann, Haiger Dillkreis (19. 12. 1960); Hildegard Wilke, Frankfurt Main (28. 12. 1960); Angela Polag, Frankfurt Main (9. 1. 1961); Eva-Maria Köppen, Frankfurt Main (4. 1. 1961); Christa Rachow, Steinbrücken/Dillkreis (5. 1. 1961); Anna Albrecht, Okriftel/Maintaunus (11. 1. 1961); Margarete Schulz, Weilmünster/Oberlahn (2. 2. 1961); Judith Jaschke, Somborn (Kreis Gelnhausen) (3. 2. 1961); Ruth Behner, Frohnhausen/Dillkreis (30. 1. 1961); Dora King, Erbstadt Hanau (2. 3. 1961); Ruth Pasewald, Wiesbaden (23. 3. 1961); Isabella Faber, Ernsthausen/Oberlahn (16. 3. 1961); Gerda Bublitz, Massenheim/Maintaunus (17. 3. 1961); Marlies Aebi, Bischofsheim/Hanau (25. 3. 1961); Sigrid Dorsch, Bischofsheim/Hanau (25. 3. 1961); Gisela Höfling, Hanau (12. 4. 1961); Ingeborg Fronz, Eichen/Hanau (25. 3. 1961); Erika Müller, Fellingshausen/Wetzlar (10. 4. 1961); Erika Grund, Edingen/Wetzlar (17. 4. 1961); Ilse Jäger, Bad Homburg v. d. H. 26. 4. 1961); Erika Scholz, Hanau (28. 4. 1961); Liselotte Österreicher, Dehrn Limburg Lahn (21. 4. 1961); Margit Schneider, Bergen-Enkheim Hanau (2. 5. 1961); Ruth Pflantz, Eppenhain/Maintaunus (24. 5. 1961); Eva Beck, Friedrichsdorf Obertaunus (1. 7. 1961); Elisabeth-Charlotte Horn, Bad Homburg v. d. H. (1. 7. 1961); Inge Berndt, Frankfurt/Main (20. 6. 1961);

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Amalie Zellhofer, Königstein/Obertaunus (29. 12. 1960); Carola-Maria Schneider, Frankfurt/Main (20. 1. 1961); Johanna Hewera, Frankfurt/Main (30. 6. 1961);

zur techn. Lehrerin (BaK) die apl. techn. Lehrerinnen Hilde Pickrun, Frankfurt Main (21. 12. 1960); Erika Bender, Kilianstädten/Hanau (22. 12. 1960); Elfriede Pfeifer, Hanau (4. 2. 1961); Lore Röhn, Wiesbaden (19. 5. 1961); Hendrika Franke, Wetzlar (29. 5. 1961);

die techn. Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Charlotte Bringezu, Nauborn Wetzlar (20. 3. 1961);

zur techn. Lehrerin (BaL) die apl. techn. Lehrerinnen Marianne Sauer, Ahausen Oberlahn (14. 4. 1961); Margarethe Leiffheidt, Wiesbaden (10. 1. 1961);

die techn. Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Johanna Dänzer, Frankfurt/Main (2. 7. 1961);

zum Lehrer (BaL) die apl. Lehrer Günther Lehmann, Hohenstein/Untertaunus (19. 12. 1960); Josef Kandziora, Manderbach/Dillkreis (8. 12. 1960); Otto Ringsdorf, Hermannstein/Wetzlar (28. 4. 1961); Helmut Piasta, Gaudernbach/Oberlahn (28. 6. 1961); Rudolf Horz, Münster Oberlahn (5. 7. 1961);

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Karl Billhardt, Frankfurt/Main (1. 3. 1961); Ernst Kramer, Herborn Dillkreis (25. 3. 1961); Erdmann Bartel, Weidenhausen Wetzlar (12. 5. 1961); Wilhelm Grote, Kettenbach Untertaunus (2. 6. 1961);

zur Lehrerin (BaL) die apl. Lehrerinnen Ursula Bartels, Bruchköbel/Hanau (12. 4. 1961); Annegret Moyschuk, Hochelheim/Wetzlar (13. 4. 1961); Hedwig Rein, Merenberg/Oberlahn (29. 6. 1961); Johanna Eschner, Waldhausen/Oberlahn (10. 7. 1961); Friedegunde Kaupe, Idstein/Ts. (30. 5. 1961); Renate Meister, Waldhausen/Oberlahn (3. 7. 1961); Rosemarie Rigol, Weilmünster/Oberlahn (7. 7. 61); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Hildegard Schreier, Kelkheim/Maintaunus (15. 3. 1961);

zum Lehrer am Mittelschulzug (BaK) apl. Lehrer Otto Engelhard, Limburg/Lahn (19. 1. 1961);

zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule die Lehrer Helmut Hornivius, Wetzlar (16. 1. 1961); Max Mura, Wetzlar (31. 1. 1961); Stefan Krantz, Usingen (28. 2. 1961); Emil Hohmann, Bergen-Enkheim/Hanau (27. 3. 1961); Wolfgang Werckmeister, Wetzlar (19. 4. 1961); Friedrich Wüstenfeld, Limburg (4. 5. 1961); Theo Laux, Wetzlar (24. 4. 1961); zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule (BaL) die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Dr. Ernst Brockel, Gladenbach/Biedenkopf (20. 12. 1960);

zur Mittelschullehrerin (BaW) die apl. Mittelschullehrerin Dr. Lucie Schliffer, Frankfurt/Main (4. 2. 1961);

zur Mittelschullehrerin (BaK) die apl. Mittelschullehrerin Erika Achtmann, Frankfurt/Main (25. 2. 1961);

zum Mittelschullehrer (BaK) die apl. Mittelschullehrer Hans Buß, Bad Schwalbach/Untertaunuskreis (2. 2. 1961); Antonius Nammert, Hanau (1. 4. 1961); Lehrer Herbert Papsdorf, Hanau (27. 3. 1961);

zum Mittelschullehrer (BaL) die Lehrer (BaK) Karl Weiß, Hanau (27. 3. 1961); Heinz Isensee, Frankfurt/Main (12. 4. 1961);

die Lehrerin (BaK) Liselotte Wagner, Frankfurt/Main (14. 1. 1961);

zum Mittelschullehrer die Lehrer (BaL) Heinrich Hey, Frankfurt/Main (30. 12. 1960); Hans Guskow, Wiesbaden (10. 1. 1961); Conrad Grieb, Hanau (27. 3. 1961); Karl Blumentritt, Idstein/Untertaunus (28. 6. 1961); Alfred Groß, Wiesbaden (28. 6. 1961); Walter Atts, Bad Homburg v. d. H. (1. 7. 1961); Wilhelm Pompe, Hanau (5. 5. 1961); Andreas Oßwald, Hanau (3. 3. 1961); Erich Weber, Wiesbaden (18. 5. 1961);

die Lehrerinnen (BaL) Elisabeth Greipel, Frankfurt/Main (14. 1. 1961); Ursula Martikke, Hanau (12. 4. 1961); Gertrud Wolter, Hanau (21. 4. 1961); Irmtraud Drescher Oberursel/Obertaunus (24. 6. 1961);

zum Hilfsschullehrer (BaL) apl. Lehrer Karl-Heinz Behrens, Weilburg/Oberlahn (25. 5. 1961);

zum Sondersschullehrer die Lehrer Dietrich Schlosser, Ffm. (30. 12. 1961); Hans Jandl, Wiesbaden (27. 1. 1961);

zur Hilfsschullehrerin apl. Lehrerin Jutta Kunze, Frankfurt/Main (31. 1. 1961); Lehrerin Marg. Gernand, Niederbrechen/Limburg a. d. L. (19. 4. 1961);

zur Sonderschullehrerin Lehrerin Irene Mai, Frankfurt/M. (21. 2. 1961);

zur Sonderschullehrerin (BaK) bisherige Hilfsschullehrerin im Lande Rheinland-Pfalz Gerda Döbler, Wiesbaden (13. 6. 1961); Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Inge Niese, Franfurt/Main (30. 6. 1961);

zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) Martin Pysall, Hailer bei Gelnhausen (11. 1. 1961); Georg Blank, Hausen/Limburg/Lahn (16. 12. 1960); Gotthold Störmer, Wallroth, Kr. Schlüchtern (11. 1. 1961); Günther Knauf, Schlierbach/Gelnhausen (16. 1. 1961); August Groß, Wicker/Maintaunus (11. 1. 1961); Wilhelm Jäger, Wallrabenstein/Untertaunus (3. 3. 1961); Helmut Kahlig, Obertiefenbach/Oberlahn (28. 3. 61); Alfred Engelmann, Wiesbaden (26. 4. 1961); Peter Wirz, Waldernbach/Oberlahn (25. 4. 1961); Adolf Müller, Bernbach/Gelnhausen (25. 4. 1961); Martin Holzhäuser, Merenberg-Allendorf/Oberlahn (27. 4. 1961); Hans Milbrodt, Hommertshausen/Biedenkopf (19. 4. 1961); Hugo Demel, Herolz/Schlüchtern (28. 4. 1961); Arnold Klingler, Wolfershausen/Oberlahn (29. 4. 1961); Georg Krapf, Philippstein (Oberlahn) (4. 5. 1961); August Herchen, Weilmünster (Oberlahn) (25. 5. 1961);

Lehrer am Mittelschulzug Heinrich Hellwig, Elm/Schl. (20. 3. 1961);

die Lehrerinnen (BaL) Ingrid Lubinski, Schneidhain/Obertaunus (22. 2 .1961); Gerda Herchen, Münster/Oberlahn (27. 4. 1961);

zum Hauptlehrer (BaL) Lehrer (BaK) Helmut Zimmermann, Eppstein/Maintaunus (7. 7. 1961);

zum Hauptlehrer als Leiter einer Hilfsschule Sonderschullehrer Günther Hofer, Frankfurt/Main (24. 4. 1961); Hilfslehrer Lothar Gille, Langenselbold/Hanau (1. 4. 1961);

zum Konrektor die Hauptlehrer Ernst Becker, Wetzlar (11. 1. 1961); Walter Sassik, Somborn/Gelnhausen (17. 3. 1961); Erich Cebulla, Idstein/Untertaunus (23. 3. 1961); Heinrich Krauskopf, Wetzlar (14. 4. 1961); Friedrich Metzger, Wiesbaden (30. 5. 1961); Heinrich Schmidt, Bad Schwalbach (16. 5. 1961); Hans Schönherr, Hattersheim/Maintaunus (14. 6. 1961); Walter Martin, Frankfurt/Main (19. 6. 1961); Alfred Schleip, Frankfurt/Main (19. 6. 1961); Alfred Loock, Frankfurt/Main (19. 6. 1961); Wilhelm Breitschaft, Frankfurt/Main (19. 6. 1961); Fritz Engel, Wiesbaden (11. 7. 1961);

zur Konrektorin die Lehrerinnen Katharina Kosel, Hochheim/Maintaunus (13. 4. 1961); Gertrud Kruta, Frankfurt am Main (19. 6. 1961);

zum Rektor die Konrektoren Josef Maier, Wiesbaden (28. 4. 1961); Hugo May, Frankfurt/Main (19. 6. 1961); Heinz Mack, Frankfurt/Main (19. 6. 1961);

die Hauptlehrer Heinrich Wasserthal, Neuenhaßlau/Gelnhausen (28. 11. 1960); Paul Altmann, Weilbach/Maintaunus (10. 2. 1961); Kurt Hugo, Breitscheid/Dillkreis (1. 3. 1961); Artur Pieplow, Eibelshausen/Dillkreis (17. 3. 1961); Bernhard Mörschel, Ostheim/Hanau (24. 3. 1961); August Pfeiffer, Bleidenstadt/Untertaunus (1. 4. 1961); Gerhard Pennemann, Rodheim/Wetzlar (30. 5. 1961); Heinrich Drescher, Anspach (Kreis Usingen) (27. 6. 1961);

die Lehrer Wilhelm Hilbig, Bruchköbel/Hanau (28. 1. 61); Hans-Werner Bach, Wetzlar (20. 3. 1961); Wilhelm Schmittel, Eschborn/Maintaunus (7. 4. 1961); Fritz Sorg, Frankfurt/Main (26. 5. 1961); Rudolf Schnitzspan, Hofheim/Maintaunus (30. 6. 1961); Günther Viehmann, Frankfurt/Main (19. 6. 1961); Heinrich Martin, Frankfurt/Main (19. 6. 1961); Georg Deutsch, Frankfurt/Main (19. 6. 1961); die Konrektorin Marg. Leonhardt, Frankfurt/Main (19. 6. 1961);

zum Konrektor am Mittelschulzug einer Volksschule Lehrer am Mittelschulzug Kurt Gredy, Wetzlar (9. 1. 1961); die Lehrer Hermann Häuser, Usingen (28. 3. 1961); Max Brückner, Haiger/Dillkreis (26. 4. 1961);

zum Rektor am Mittelschulzug einer Volksschule Konrektor am Mittelschulzug Dr. Berthold Leinweber, Gladenbach/Biedenkopf (14. 4. 1961);

zum Rektor als Leiter einer Sonderschule Hilfskonrektor Johann Weith, Frankfurt/Main (19. 6. 1961);

die Hilfslehrer Heinrich Schmidt, Hanau/Main (17. 12. 60); Günter Niehof, Idstein/Untertaunus (22. 6. 1961);

zum Mittelschulkonrektor Mittelschullehrer Bruno Ett, Dillenburg (28. 4. 1961);

zur Mittelschulrektorin Mittelschullehrerin Irene Jäger, Frankfurt/Main (12. 4. 1961);

zum Schulrat Mittelschulrektor Wilhelm Schmalenbach, Frankfurt/Main-Höchst (Maintaunus) (27. 4. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf K ü n d i g u n g

Lehrer (BaW) Hubert Hettwer, Bad Homburg v. d. H. (30. 6. 1961); Lehrerin (BaW) Christa Bernewitz, Wiesbaden (9. 1. 1961);

b e r u f e n in das Beamtenverhältnis auf L e b e n s z e i t

Lehrer am Mittelschulzug Günter Jung, Gladenbach/Dillkreis (9. 1. 1961);

die Mittelschullehrer Otto Götze, Dillenburg (2. 2. 1961); Johannes Lichtenberg, Frankfurt/Main (6. 5. 1961);

Sonderschullehrer Hans Jandl, Wiesbaden (30. 6. 1961); die Lehrer Werner Meuser, Elz/Limburg/Lahn (10. 1. 1961); Gustav Scheuer, Frankfurt/Main (21. 12. 1960); Hans Berg, Wiesbaden (9. 1. 1961); Bernhard Kaps, Waldaubach/Dillkires (21. 12. 1960); Erich Losert, Sechshelden/Dillkreis (24. 12. 1960); Rudolf Rohrbach, Herborn/Dillkreis (24. 12. 1960); Günter Dörr, Oberwetz/Wetzlar (6. 1. 1961); Kurt Glattkowski, Frankfurt/Main (9. 1. 1961); Hans Hager, Burgsolms/Wetzlar (12. 1. 1961); Reinhold Leistner, Ffm. (10. 2. 1961); Waldemar Linke, Frankfurt/Main (17. 2. 61); Reinhard Maubach, Frankfurt/Main (21. 3. 1961); Leopold Lapp, Wetzlar (20. 1. 1961); Hans-Joachim Henry, Frankfurt/Main (17. 3. 1961); Gerhard Stille, Oberbiel/Wetzlar (23. 3. 1961); Dieter Jung, Ehringshausen/Wetzlar (9. 3.

1961); Heinz Hänsel, Volpertshausen/Wetzlar (9. 3. 1961); Hans Stern, Butterstadt/Hanau (27. 3. 1961); Willi Hofmann, Frankfurt/Main (12. 4. 1961); Karl-Heinz Friedrich, Wallau/Biedenkopf (30. 3. 1961); Gerhard Haschberger, Bischofsheim/Hanau (21. 4. 1961); Dietrich Zietemann, Hanau (29. 4. 1961); Walter-Josef Schwarz, Weißkirchen/Obertaunus (27. 4. 1961); Gerhard Kassmann, Frankfurt/Main (29. 5. 1961); Richard Mohr, Frankfurt/Main (10. 3. 1961); Heinz Peschel, Frankfurt/Main (6. 6. 1961); Gerhard Wicht, Frankfurt/Main (7. 6. 1961); Peter-Paul Schweitzer, Oberweyer/Limburg/Lahn (24. 6. 1961); Eugen Söllöschi, Wirbelau/Oberlahn (11. 7. 1961); Herbert Jaensch, Wißmar/Wetzlar (7. 7. 1961); Erich Dobert, Kölschhausen/Wetzlar (7. 7. 1961); Rudolf Virnich, Wetzlar (10. 7. 1961);

die Mittelschullehrerinnen Gudrun Klare, Frankfurt/Main (9. 1. 1961); Frieda Schmidt, Bad Schwalbach/Untertaunus (27. 1. 1961); Pauline Kertel, Bad Orb (23. 3. 1961); Editha Walter, Frankfurt/Main (4. 7. 1961);

die Lehrerinnen Elisabeth Prim, Obernhain/Usingen (2. 9. 1960); Helga Hofmann, Wiesbaden (10. 1. 1961); Käthe Gienap, Offdilln/Dillkreis (19. 12. 1960); Ruth Hoigt, Ballersbach/Dillkreis (17. 12. 1960); Ursula Stoll, Herbornseelbach/Dillkreis (21. 12. 1960); Gudrun Schmidt, Haiger/Dillkreis (22. 12. 1960); Ingrid Möhler, Sinn/Dillkreis (21. 12. 1960); Wilfriede Rittner, Frankfurt/Main (11. 1. 1961); Waltraud Moser, Frankfurt/Main (1. 2. 1961); Renate Heck, Bad Homburg v. d. H. (14. 1. 1961); Ruth Tschachinger, Frankfurt Main (21. 2. 1961); Marg. Pauly, Großauheim (Hanau) (7. 2. 1961); Irmgard Fleißner, Großauheim/Hanau (7. 2. 1961); Brigitte Stoebe, Hanau (3. 2. 1961); Christa Raab, Großauheim/Hanau (7. 2. 1961); Johanna Hannemann, Wiesbaden (23. 2. 1961); Charlotte Noll, Großkrotzenburg/Hanau (20. 2. 1961); Rosalinde Haak, Frankfurt/Main (11. 3. 1961); Mechthild Mager, Ravolzhausen/Hanau (16. 2. 1961); Ilse Krömer, Wetzlar (20. 2. 1961); Erna Schug, Atzbach/Wetzlar (23. 3. 1961); Edeltraut Burghardt, Odenhausen/Wetzlar (8. 5. 1961); Anna Schwab, Frankfurt/Main (25. 3. 1961); Agnes Schulze-Bunte, Frankfurt/Main (27. 3. 1961); Lydia Leiser, Offheim/Limburg/Lahn (30. 3. 1961); Ingeburg Marschall von Bieberstein, Allendorf/Wetzlar (19. 4. 1961); Irmtraut Windisch, Oberursel/Obertaunus (28. 4. 1961); Dr. Waltraud Schreiber, Königstein/Obertaunus (7. 5. 1961); Erika Braun, Großauheim/Hanau (15. 5. 1961); Ingeborg Brehm, Udenhain/Gelnhausen (31. 5. 61); Getrud Schneider, Wiesbaden (3. 6. 1961); Charlotte Bethke, Wiesbaden (9. 6. 1961); Ursula Dittrich, Langenselbold (Hanau) (13. 6. 1961); Sybille Brunn, Dornholzhausen (Obertaunus) (1. 7. 1961); Ruth Krebs, Wiesbaden (28. 6. 1961); Renate Schneider, Heubach/Schlüchtern (3. 7. 1961); Gertraut Holzer, Wetzlar (5. 7. 1961); Imke Alberti, Wetzlar (5. 7. 1961);

die techn. Lehrerinnen Gisela Schöler, Wiesbaden (11. 1. 1961); Elisabeth Stephan, Wiesbaden (20. 1. 1961); Gisela Trautmann, Rodheim/Bieber/Wetzlar (20. 1. 1961); Martha Heil, Weichersbach/Schlüchtern (31. 1. 1961); Ursula Bleß, Niedereisenhausen/Biedenkopf (30. 3. 1961); Ruth Baumbach, Bernbach/Gelnhausen (16. 5. 1961);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer Friedrich Weißgerber, Dietenhausen/Oberlahn (1. 4. 1961); Hermann Kohlhof, Camberg/Limburg/Lahn (1. 4. 1961); Fritz Müller, Braunfels/Wetzlar (1. 4. 1961); Friedrich Schmidt, Krofdorf/Wetzlar (1. 4. 1961); Erich Hosang, Unterreichenbach/Gelnhausen (1. 5. 1961); Ludwig Emmerich, Hanau (1. 4. 1961); Erich Rübsam, Großauheim (Hanau) (1. 4. 1961); Karl Wagner, Hanau (1. 4. 1961); Wilhelm Praesent, Schlüchtern (1. 4. 1961); Georg Klein, Hettenhain/Untertaunus (1. 4. 1961); Wilhelm Schneider, Frankfurt/Main (1. 3. 1961); Adam Lenz, Wiesbaden (1. 4. 1961); Max Zimmermann, Wiesbaden (1. 4. 1961); Heinrich Hofmeister, Niedermittlau/Gelnhausen (1. 4. 1961); Kurt Göthling, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Otto Hain, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Erich Friedrich, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Adolf Ardelt, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Heinrich Peter, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Wilhelm Kräuter, Aßlar/Wetzlar (1. 4. 1961); Hermann Kopp, Bleidenstadt (Untertaunus) (1. 4. 1961); Karl Eilenberger, Seulberg/Obertaunus (1. 4. 1961); Fritz Renzel, Oberbrechen/Limburg(L.) (1. 4. 1961); Hermann Schaumburg, Wiesbaden (1. 3. 1961); Rudolf Haselberger, Eppstein/Maintaunus (1. 4. 1961); Wilhelm Thielmann, Lorsbach/Maintaunus (1. 4. 1961); Heinrich Haupt, Niederrodenbach Hanau (1. 4. 1961); Josef Schwarz, Wörsdorf/Untertaunus (1. 6. 1961); Peter Dörr, Schlüchtern (1. 4. 1961); Heinrich Conrad, Kesselbach Untertaunus (1. 4. 1961); Erich Fischer, Marborn Schlüchtern (1. 5. 1961); Anton Giebl, Bruchköbel Hanau (1. 5. 1961); Wilhelm Sayn, Schlangenbad Untertaunus (1. 5. 1961); Wilhelm Stamm, Frankfurt Main (1. 5. 1961); Karl Billhardt, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Ernst Kiesewetter, Breunings (Schlüchtern) (1. 5. 1961); Dr. jur. Friedrich Geißler, Frankfurt/Main (1. 6. 1961); Hermann Graefe, Wetzlar (1. 6. 1961); Alfred Zug, Friedrichsdorf Obertaunus (1. 7. 1961); Oskar Schmidt, Frankfurt Main (1. 8. 1961); Heinrich Gutberlet, Spielberg/Gelnhausen (1. 9. 1961);

die Hilfslehrer Albert Schirr, Frankfurt Main (1. 4. 1961); Heinrich Deucker, Hanau (1. 4. 1961); Karl Fischer, Frankfurt/Main (1. 9. 1961);

die Mittelschullehrer Johannes Baumgart, Gelnhausen (1. 4. 1961); Dr. Bruno Markowski, Bad Homburg Obertaunus (1. 4. 1961); Alois Jaron, Frankfurt Main (1. 4. 1961); Heinrich Hinkel, Frankfurt Main (1. 6. 1961); Dr. Otto Näther, Frankfurt/Main (1. 5. 1961); Heinrich Fischer, Gelnhausen (1. 9. 1961);

die Hauptlehrer Friedrich Kuhmann, Merenberg/Oberlahn (1. 4. 1961); Jakob Nispel, Buchenau Biedenkopf (1. 4. 61); Friedrich Fein, Niederhöchstadt Maintaunus (1. 4. 1961); Alfred Both, Niedermittlau/Gelnhausen (1. 4. 1961); Hermann Hartmann, Erbach/Rheingau (1. 4. 1961); Karl Hissenauer, Staffel/Limburg Lahn (1. 4. 1961); Bernhard Stahl, Niedernhausen (1. 5. 1961);

Konrektor Ferdinand Ochs, Wiesbaden (1. 4. 1961);

Konrektor am Mittelschulzug Theodor Gabriel, Braunfels (Wetzlar) (1. 4. 1961);

Mittelschulkonrektor Wilhelm Lilienthal, Dillenburg (1. 4. 1961);

die Rektoren Georg Jung, Gladenbach Biedenkopf (1. 4. 1961); Heinrich Achenbach, Biedenkopf (1. 4. 1961); Hugo Röck, Wiesbaden (1. 4. 1961); Wilhelm Reinhard, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Adolf Bibo, Hofheim Maintaunus (1. 4. 1961); Johann Gutmann, Hanau (1. 4. 1961); Friedrich Meyer, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Wilhelm Urban, Königstein/Obertaunus (1. 4. 1961); Heinrich Schleunes, Frankfurt/Main (1. 9. 1961);

Hilfsschulrektor Franz R. Wilde, Frankfurt Main (1. 4. 1961);

Mittelschulrektor Friedrich Lendle, Bad Schwalbach (1. 4. 1961);

die Lehrerinnen Olga Curth, Frankfurt Main (1. 4. 1961); Magdalena Warzelhan, Hofheim/Maintaunus (1. 4. 1961); Margarete Seuffert, Oberursel/Obertaunus (1. 4. 1961); Magdalena Zöller, Eltville/Rheingau (1. 4. 1961); Klara Kluge, Bad Schwalbach/Untertaunus (1. 4. 1961); Maria Wagner, Geisenheim/Rheingau (1. 4. 1961;) Maria Krapf, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Gertrud Walker, Frankfurt am Main (1. 4. 1961); Hedwig Walter, Schwalbach/Maintaunus (1. 4. 1961); Theresia Heuser-Schuster, Herborn im Dillkreis (1. 4. 1961); Irma Görner, Frankfurt Main (1. 4. 1961); Hildegard Lapuse, Wiesbaden (1. 6. 1961); Katharina Korn, Hanau (1. 4. 1961); Luise Fladung, Frankfurt/Main (1. 5. 1961); Cora Reißig, Langenselbold Hanau (1. 5. 1961); Frieda Hartel, Jossa/Schlüchtern (1. 5. 1961); Therese Weber, Frankfurt/Main (1. 7. 1961); Aloisia Fuchs, Mottgers (Schlüchtern) (1. 6. 1961); Margarete Fischbach, Limburg an der Lahn (1. 8. 1961); Elisabeth Kribben, Frankfurt am Main (1. 7. 1961); Ingeborg Scheidemantel, Hanau (1. 7. 1961); Lina Schmidt, Niedermittlau/Gelnhausen (1. 7. 1961); Gisela Schickl, Frankfurt/Main (1. 9. 1961);

die techn. Lehrerinnen Hedwig Mache, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Erna Steffen, Steinau/Schlüchtern (1. 4. 1961); Anna Dietz, Oberscheld/Dillkreis (1. 4. 1961); Rohtraut Holaschka, Dorlar/Wetzlar (1. 5. 1961); Elisabeth Duthel, Wiesbaden (1. 10. 1961);

techn. Hi.-Lehrerin Jutta Roth, Wiesbaden (1. 5. 1961); Hauptlehrerin Agnes Berheide, Falkenstein Obertaunus (1. 4. 1961);

die Mittelschullehrerinnen Margarete Flicek, Frankfurt am Main (1. 4. 1961); Edith Anosi, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Ilse Anders, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Pauline Kertel, Bad Orb/Gelnhausen (1. 4. 1961); Elisabeth Neuroth, Frankfurt/Main (1. 5. 1961);

Rektorin Frieda Preusel, Frankfurt/Main (1. 4. 1961);

entlassen

die apl. Lehrerinnen Elfriede Niemz, Hattersheim/Maintaunus (1. 4. 1961); Inge Scheerer, Hörbach/Dillkreis (1. 4. 1961); Gertrude Alt, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Dorothea Adler, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Hildegunde Müller, Guntersdorf/Dillkreis (1. 5. 1961); Lore Bräuer, Frankfurt am Main (1. 4. 1961); Inge Niemann, Frankfurt/Main (1. 5. 1961); Marieluise Spaniol, Bergen-Enkheim/Hanau (1. 4. 1961); Eleonore Gürge, Auringen/Maintaunus (1. 8. 1961); Marieluise Ebert, Wiesbaden, (1. 10. 1961); Gisela Scheefer, Hattenheim/Rheingau (1. 10. 1961); Marianne Altegoer, Wiesbaden (1. 9. 1961);

apl. Lehrer Erich Langbein, Wächtersbach/Gelnhausen (1. 5. 1961);

die apl. Mittelschullehrer Klaus Locher, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Doris Köllner, Oberursel/Obertaunus (1. 4. 1961); Ilse Stamm, Frankfurt/Main (1. 5. 1961);

die Lehrer Gerhard Veidt, Wiesbaden (1. 4. 1961); Rudolf Betz, Okriftel/Maintaunus (12. 4. 1961); Hubert Hettwer, Bad Homburg (1. 8. 1961);

die Lehrerinnen Ruth Spieker, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Herta Virnich, Atzbach/Wetzlar (1. 4. 1961); Waltraud Schneider, Bergen-Enkheim/Hanau (1. 4. 1961); Marga Grünewald, Usingen (1. 4. 1961); Hilda Schmidt, Wiesbaden (1. 4. 1961); Gisela Petzold, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Erika Riechert, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Renate Hasselbeck, Frankfurt/Main (1. 4. 1961); Eva-Maria Schönert, Wiesbaden (1. 7. 1961); Irmtraut Lauda, Langenselbold (Hanau) (1. 6. 1961); Alice Rößner, Eibelshausen/Dillkreis (1. 8. 1961); Ursula Minor, Niederselters/Limburg/Lahn (1. 8. 1961); Marlies Findeisen, Niederhadamar/Limburg an der Lahn (1. 8. 1961); Liesel Ruß, Bad Soden/Maintaunus (1. 10. 1961); Gertrud Lewalter, Schwalbach/Maintaunus (1. 11. 1961); Wilhelma Jäger, Frankfurt/Main (1. 9. 1961); die techn. Lehrerinnen Irmgard Wurl, Lieblos/Gelnhausen (1. 3. 1961); Luise Protzmann, Hanau (1. 4. 1961); Lehrerin Helga Hofmann, Wiesbaden (1. 8. 1961).

Wiesbaden, 14. 8. 1961

Der Regierungspräsident
II 1 d/II 2 (I) 2

StAnz. 37/1961 S. 1079

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

c) Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum Direktor des Landesamtes für Bodenforschung Oberregierungsgeologe Prof. Dr. Hans Udluft (31. 1. 1961 — BaL);

zum Regierungsdirektor Oberregierungsgeologe Prof. Dr. Hans Hentschel (28. 2. 1961 — BaL);

zu Oberregierungsgeologen die Reierungsgeologen Dr. Albert Schwarz (24. 5. 1961 — BaL), Dr. Friedrich Nöring (13. 7. 1961 — BaL);

zu Regierungsgeologen die Diplom-Geologen Alfred Finkenwirth (23. 12. 1960 — BaK), Dr. Dietrich Thews (16. 6. 1961 — BaK);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Hubertus Christian (17. 3. 1961 — BaL);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Ernst Ruppel (17. 3. 1961 — BaL);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsgeologe Dr. Franz Rösing (30. 6. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsgeologe Dr. Max Teike (1. 10. 1959);

d) Bergbauverwaltung

ernannt

zum Oberbergrat Erster Bergrat Oskar Eckert (25. 4. 1961 — BaL);

zum Bergassessor Assessor im Bergfach Erwin Braun (20. 4. 1961 — BaW);

zu Bergreferendaren die Diplomingenieure Gerd Böning (4. 4. 1961 — BaW), Dieter Grössel (21. 4. 1961 — BaW);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Günter Porada (28. 3. 1961 — BaL);

zu Bergrevieroberinspektoren die Bergrevierinspektoren Ernst Hofmann (6. 7. 1961 — BaL), Theodor Michler (13. 7. 1961 — BaL);

e) Eichverwaltung

ernannt

zum Obereichrat Eichrat Georg Schmahl (20. 4. 1961 — BaL);

zu Eichoberinspektoren die Eichinspektoren Erich Giersch (29. 3. 1961 — BaL), Waldemar Born (30. 3. 1961 — BaL), Herbert Reichelt (29. 3. 1961 — BaL);

zu ap. Eichinspektoren die Eichinspektoranwärter Hans-Jürgen Blank (11. 7. 1961 — BaW), Ernst-Heinrich Kriebel (19. 6. 1961 — BaW);

zum Eichmeister ap. Eichmeister Alois Uihlein (21. 7. 1961 — BaK);

zum Regierungssekretär VA Christoph Krumb (10. 7. 1961 — BaK);

zum Oberamtsgehilfen Eichgehilfe August Heldmann (24. 3. 1961 — BaL);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Eichmeister Gustav Schmidt (30. 3. 1961), Günter Lauer (30. 3. 1961);

f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum Regierungsbaudirektor Oberregierungsbaurat Richard Rinn (28. 7. 1961 — BaL);

zu Oberregierungsbauräten die Regierungsbauräte Friedrich Wilhelm Götz (23. 12. 1960 — BaL), Erich Schnorr (31. 1. 1961 — BaL), Heinrich Wiehl (28. 7. 1961 — BaL), Karl Fabian (28. 7. 1961 — BaL);

zu Regierungsbauräten Regierungsbauassessor Albert Gerhardt (30. 3. 1961 — BaL), Regierungsbaurat z. Wv. Jobst Beck (21. 4. 1961 — BaL), die Diplomingenieure Johannes Hellhake (20. 4. 1961 — BaK) Oskar Heczko (16. 5. 1961 — BaK);

zu Regierungsbauassessoren die Assessoren im bautechnischen Dienst Helmut Westphal (30. 12. 1960 — BaW); Claus Köster (27. 7. 1961 — BaW); Dr. Eberhard Knoll (28. 7. 1961 — BaW);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Georg Anthes (26. 1. 1961 — BaL); Kurt Schulze (22. 6. 1961 — BaL);

zu Regierungsoberbauinspektoren die Regierungsbauinspektoren Johann Labenski (27. 4. 1961 — BaK); Erich Bonin (28. 4. 1961 — BaL); Rudolf Sauer (13. 7. 1961 — BaK);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Helmut Euler (7. 3. 1961 — BaL);

zu Regierungsbauinspektoren die apl. Regierungsbauinspektoren Helmut Schneider (1. 2. 1961 — BaK); Johannes Kilian (7. 3. 1961 — BaK); Werner Eckert (9. 3. 1961 — BaK); Friedrich-Wilhelm Kempa (27. 3. 1961 — BaK); Gernot Holleyn (7. 6. 1961 — BaK); Hasso Hinz (12. 7. 1961 — BaK); Hans Bergmann (11. 7. 1961 — BaK); Bruno Wittekindt (10. 7. 1961 — BaK); Techn. Regierungshauptsekretär Hans Groß (12. 5. 1961 — BaL); die Straßenmeister Friedrich Michel (7. 2. 1961 — BaL); Josef Lewey (3. 2. 1961 — BaL); Valentin Schmidt (23. 5. 1961 — BaL); die Regierungsbauinspektoranwärter Wilhelm Siebold (5. 5. 1961 — BaK); Helmut Grüne (21. 6. 1961 — BaK); Bertold Schuchardt (27. 7. 1961 — BaK); Hans-Heinrich Knierim (27. 7. 1961 — BaK);

zu apl. Regierungsbauinspektoren die Regierungsbauinspektoranwärter Heinrich Schönhals (1. 2. 1961 — BaW); Wolfgang Rückert (1. 2. 1961 — BaW); Klaus Cipriani (28. 2. 1961 — BaW);

zum apl. Regierungsinspektor Regierungsinspektoranwärter Klemens Grabowski (30. 3. 1961 — BaW);

zu Techn. Regierungshauptsekretären die Straßenmeister Richard Viebeck (18. 1. 1961 — BaL); Ernst Arnd (20. 1. 1961 — BaL);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Willi Pulverich (27. 4. 1961 — BaL);

zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre Arthur Schmidt (29. 3. 1961 — BaK); Alfred Hofmann (31. 5. 1961 — BaL);

zum Techn. Regierungssekretär Tech. Angestellter Theodor Karges (7. 3. 1961 — BaK);

zu Regierungsbauinspektoranwärtern die Bauingenieure Wilhelm Kleemann (2. 1. 1961 — BaW); Helmut Geiersbach (2. 1. 1961 — BaW); Hans Weckesser (7. 2. 1961 — BaW); Franz Gustav Scholz (6. 2. 1961 — BaW); Johann Heinrich Kallenbach (6. 2. 1961 — BaW); Paul Knöppel (1. 3. 1961 — BaW); Karl Friedrich Becker (6. 2. 1961 — BaW); Reinhard Freytag (1. 3. 1961 — BaW); Karl Wagner (1. 3. 1961 — BaW); Kurt Klippert (4. 4. 1961 — BaW); Paul Brandt (4. 4. 1961 — BaW); Walter Gottschling (6. 4. 1961 — BaW);

zu Regierungsinspektoranwärtern Peter Janowsky (4. 4. 1961 — BaW); Hanno Michel (17. 4. 1961 — BaW);

zum Regierungssekretäranwärter VA Norbert Damer (10. 4. 1961 — BaW);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Regierungsbauräte Gerhard Bindseil (20. 2. 1961); Fritz Riemenschneider (20. 7. 1961); Regierungsrat Wilhelm Runtsch (27. 2. 1961); Regierungsoberbauinspektor Karl-Heinz Göllmann (14. 2. 1961); Regierungsoberinspektor Wilhelm Becker (12. 1. 1961); die Regierungsbauinspektoren Walter Kamith (6. 1. 1961); Friedrich Müller (3. 3. 1961); Karl Lebber (13. 2. 1961); Richard Hosch (8. 3. 1961); Heinz Jung (8. 3. 1961); Alfred Hartmann (5. 4. 1961); Heinrich Hartwig (2. 6. 1961); Karl Fiand (26. 6. 1961); Regierungsinspektor Heinrich Hasler (14. 4. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsbaudirektor Walter Baumhögger (16. 3. 1961); die Oberregierungsbauräte Anton Kuhn (1. 6. 1961); Wilhelm Schwarz (1. 5. 1961); Regierungsbaurat Alfons Müller (1. 5. 1961); Regierungsoberbauinspektor Karl Illian (1. 5. 1961); Regierungsoberinspektor Jakob Hilgenberg (1. 1. 1961); Regierungsbauinspektor Otto Klyne (1. 6. 1961); die Straßenwärter Stefan Pingitzer (1. 1. 1961); Max Wallisch (1. 6. 1961);

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsbauinspektoranwärter Günter Appel (5. 9. 59);

Berichtigung: Im StAnz. 1961 S. 314 muß es unter „ernannt" statt f) Straßenbauverwaltung zum Regierungsrat Regierungsassessor Dr. Hans-Georg Wittekopf richtig heißen:

d) Bergbauverwaltung

zum Bergrat Regierungsassessor Dr. Hans-Georg Wittekopf.

Wiesbaden, 23. 8. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
P I c — 7 o — 16

StAnz. 37/1961 S. 1083

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung und Technische Überwachung)

ernannt

zum Regierungsdirektor Obergewerberat Dr.-Ing. Ernst Röhr vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt Main (4. 4. 1961 — BaL);

zum Oberregierungsgewerberat Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Wilhelm Brune vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (21. 12. 1960 — BaL); Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Walter Schwab vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn (4. 4. 1961 — BaL);

zum Obergewerberat Gewerberat Dipl.-Ing. Otto Schembs vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main (10. 3. 1961 — BaL);

zum Regierungsgewerberat Regierungsgewerbeassessor Reiner Schardt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (Lahn) (30. 1. 1961 — BaK);

zum Gewerberat Dipl.-Ing. Hans Berbert vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt/Main (10. 4. 1961 — BaK); zum Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Gewerbereferendar Theodor Meilinger vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (21. 10. 1960 — BaW); Gewerbereferendar Heribert Hirschmann vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (8. 6. 1961 — BaW); Gewerbereferendar Ludwig Kordges vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (8. 6. 1961 — BaW);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Ernst Hopp vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt Main (23. 2. 1961 — BaL);

zum Gewerbeinspektor apl. Gewerbeinspektor Hans-Georg Schütz vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (24. 2. 1961 — BaK);

zum Gewerbesekretär apl. Gewerbesekretär Horst Lubasch vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (28. 2. 1961 — BaK);

zum apl. Gewerbesekretär Gewerbesekretäranwärter Wolfgang Fleckenstein vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (6. 10. 1960 — BaW); Gewerbesekretäranwärter Gerhard Maibom vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (6. 10. 1960 — BaW); Gewerbesekretäranwärter Wolfgang Schardt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn (6. 10. 1960 — BaW); Gewerbesekretäranwärter Helmut Hain vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (22. 2. 1961 — BaW);

zur Gewerbeinspektoranwärtin Helga Hinkelmann vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (21. 4. 1961 — BaW);

ausgeschieden auf eigenen Antrag

Gewerbeinspektor Erwin Enders vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (17. 12. 1960) zum 1. 2. 1961.

Wiesbaden, 24. 8. 1961

Der Regierungspräsident
III 2

StAnz. 37/1961 S. 1084

1000

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 17. September 1961

In der vorbezeichneten Veröffentlichung StAnz. 35/1961 müssen die nachstehenden Angaben richtig lauten:

Seite 1002, lfd. Nr. 65, Geburtsort: **Kuttenplaner Schmelz**

Seite 1004, lfd. Nr. 42, Familienname: **Axnick**

Seite 1004, lfd. Nr. 66, Wohnung: **Fritzlarer Str. 11 g**

Seite 1005, lfd. Nr. 29, Wohnung: **Zimmers-Mühlenweg 25**

Seite 1007, lfd. Nr. 15, Familienname: **Brobeil**

Seite 1008, lfd. Nr. 15, Geburtsort: **Gust, Bez. Köslin**

StAnz. 37/1961 S. 1084

Regierungspräsidenten

1001 WIESBADEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis PÜ Nr. 142 für den im Prüfungsdienst des Magistrats — Gewerbe- und Ordnungsamt — Frankfurt/M. tätigen Gewerbe- und Preisprüfers Helmut Naumann, geboren am 21. April 1915 in Aken/Elbe, wohnhaft in Offenbach/Main, Bettinastraße 68, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 8. 1961

Der Regierungspräsident
III 9 Az. 75 — A3b1 — 7d14 (14) 61
StAnz. 37/1961 S. 1085

1002

Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für Bienenseuchen

Ich habe heute Herrn Hans Dilling, Hanau a. M., Gustav-Adolf-Straße 15a, als Schätzer und Sachverständigen für Bienenseuchen im Gebiet der Stadt Hanau a. M. bestellt. Die Vereidigung erfolgt durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Hanau a. M.

Gleichzeitig wird die Bestellung zum Bienenseuchensachverständigen des Herrn Emil Freitag, Hanau a. M., Lamboystraße 47a, der mit Veröffentlichung vom 19. August 1954 (StAnz. S. 886 Nr. 909) bestellt worden ist, widerrufen.

Wiesbaden, 22. 8. 1961

Der Regierungspräsident
I 7 Az.: 19b 26/33a
StAnz. 37/1961 S. 1085

1003 KASSEL

Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Diestausweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen.

Folgender Dienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des DA: 2035, Dienstgrad, Vor- und Zuname: Revierförster Gerhard Lehnhausen, Geburtsdatum: 6. 7. 1929, Wohnort: Korbach, Ausstellungsbehörde: Der Regierungspräsident in Kassel — Forstabteilung —.

Kassel, 1. 9. 1961

Der Regierungspräsident
IV/1 Az.: Pe.II — 209.00
StAnz. 37/1961 S. 1085

Buchbesprechungen

NJW-Fundhefte. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. 2. Abteilung: Zivilrecht. Band VI: 1. 1. 1959 — 31. 12. 1959. Mit Gesamtregistern für Band I — VI (8. 5. 1945 — 31. 12. 1959). Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Klaus Tremel. 1961 XIX, 650 Seiten DIN A 4. In Leinen 68,— DM, Vorzugspreis für Bezieher der NJW 56,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der vorangehende Band V der NJW-Fundhefte „Zivilrecht" ist im StAnz. 1959 S. 1338 von mir besprochen worden. Der jetzt vorgelegte Band VI dieser wegen ihres Umfanges einmaligen Sammlung wertet die Rechtsprechung und das Schrifttum in der gewohnten und bewährten Weise weiter aus. In ihm sind in mühseliger Kleinarbeit sämtliche Veröffentlichungen des Jahres 1959 berücksichtigt. Das umfangreiche Material wurde insgesamt 100 Zeitschriften und Entscheidungssammlungen sowie 48 Festschriften entnommen; ausgewertet wurden dabei für diesen Band 12 500 Fundstellen von rund 7000 Leitsätzen aus Gerichtsurteilen und -beschlüssen, 2 440 Aufsätze sowie 1570 Buchbesprechungen. In allen Bänden der NJW-Fundhefte „Zivilrecht" sind bisher nachgewiesen: 108 900 Fundstellen von annähernd 70 000 Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen, rund 27 200 Aufsätze und 10 270 Buchbesprechungen.

Die Aufteilung des Stoffes ist in Anlehnung an die Nummernfolge der Schönfelderschen Sammlung „Deutsche Gesetze" unverändert geblieben. Der behandelte Stoff ist bei den einzelnen Paragraphen wieder systematisch gegliedert; dabei sind den einzelnen Abschnitten Stichworte in Fettdruck vorangestellt, die das Auffinden der gesuchten Materie erleichtern. Es ergibt sich somit eine Ordnung des Stoffes wie in einem Kommentar. Soweit in den früher erschienenen Bänden Veröffentlichungen zu den Vorschriften nachgewiesen sind, ist dies kenntlich gemacht; hierdurch ist sichergestellt, daß ohne großen Aufwand auch frühere Veröffentlichungen herausgefunden werden können. So gesehen bilden die bisherigen sechs Bände ein einheitliches Ganzes.

Ein Gesetzesregister ist der Zusammenstellung angeschlossen. Es berücksichtigt 1 580 Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsquellen. Das Sachverzeichnis enthält 26 500 Stichworte und umfaßt auch die Bände I — V.

Auch Band VI bestätigt das, was bereits früher gesagt worden ist: Das Werk bietet auch ohne die früheren Bände eine Fundgrube für jeden Praktiker und Wissenschaftler, die nie versagt. Es erreicht voll und ganz das gesteckte Ziel, nämlich eine lückenlose Zusammenstellung der Rechtsprechung und Literatur für die Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 12. 1959 zu sein. Ministerialrat Dr. Hoof

Das Personenbeförderungsrecht, ausführlicher Kommentar zum neuen PBefG mit Einschluß aller ergänzenden Vorschriften, der BOKraft usw., von Regierungsdirektor A. Rautenberg und Oberregierungsrat H. Frantzioch, beide im Bundesverkehrsministerium, 288 Seiten DIN A 5, Ganzleinen, 22,40 DM, Kirschbaum-Verlag, Bad Godesberg.

Das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) i. d. F. vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) war als vorkonstutionelles Gesetz nicht auf das Grundgesetz abgestimmt. Seine Anwendung führte daher immer wieder zu schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen. Streitig war vor allem, ob § 9 gegen Art. 12 GG verstieß. Daraus ergab sich erhebliche Rechtsunsicherheit. Der Verkehr stieg stark an und mit ihm die Anträge auf Genehmigung gewerbsmäßiger Personenbeförderung. Am 8. 6. 1960 verkündete das Bundesverfassungsgericht seinen Beschluß zu § 9 (11, 168) und gab damit verbindlich den Umfang der Geltungskraft dieser zentralen Vorschrift des Rechts der Personenbeförderung an. Nachdem so die verfassungsrechtlichen Grundlagen autoritativ festgelegt waren, konnte der Gesetzgeber die Neuregelung dieses Rechtsgebietes beenden. Die Bundesregierung hatte das neue Gesetz dem Bundesrat schon im Sommer 1954 vorgelegt (195/54). Der Zweite Deutsche Bundestag hat es nicht verabschiedet (Drucks. 831). In der 3. Wahlperiode gelangte das Werk zum Abschluß (Bundesratsdrucksache 16/58, Bundestag 255 und 2450; Bundesrat 69/61). Das Gesetz paßt das alte Gesetz nicht nur der neuen Verfassungslage an, es bringt eine völlige Neugestaltung. Das neue Gesetz regelt aber nicht nur die Genehmigung gewerbsmäßiger Personenbeförderung zu Lande mit einigen Sondervorschriften für Straßenbahnen, Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr. Es regelt auch das rechtspolitisch umstrittene Verhältnis der Verkehrsträger zueinander. Es hat den Anwendungsbereich ausgedehnt und viel mehr Einzelfragen erfaßt.

Den Kommentar zu diesem Gesetz schrieben die beiden Beamten, die „als zuständige Bearbeiter im Bundesverkehrsministerium an dem Zustandekommen des Gesetzes intensiv beteiligt" waren (S. 5). Als Material haben sie neben dem Gesetzestext die amtliche Begründung zu den einzelnen Bestimmungen — "abgestellt auf den endgültigen Gesetzestext" (S. 5) — abgedruckt, bisweilen auch Ausführungen aus dem schriftlichen Bericht des federführenden Bundestagsausschusses in Drucksache 2450 sowie aus den Stellungnahmen des Bundesrats. Der Anhang bringt viele Nebenbestimmungen sowie den Wortlaut der o. a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die BOKraft ist selbständig erläutert. Die Rechtsprechung wurde ausgiebig verwertet. Der Band bietet daher „allen an der Materie Interessierten, insbesondere Verkehrsunternehmern, Behörden und Gerichten, das, was sie für ihre Arbeit benötigen" (Seite 5).

Erfreulich ist, daß die Verfasser neben den einzelnen — mehr rechtstechnischen — Erläuterungen auch Angaben über wirtschaftliche Voraussetzungen gemacht (z. B. S. 52 f.), daß sie auf ergänzende Vorschriften jeweils hingewiesen haben und daß sie vor allem auch auf Grundsatzfragen des allgemeinen Verwaltungsrechts eingegangen sind, soweit diese im Rahmen des Beförderungsrechts häufig aufzutreten pflegen. Dabei haben sie die wichtigsten Fundstellen oft im Wortlaut wiedergegeben, z. B. ein Gutachten von Peters zum Begriff der Genehmigung (Seite 47 ff.), ein Urteil des OVG Lüneburg zur Klagebefugnis der vorhandenen Unternehmen wegen der Erteilung der Genehmigung an den Neuling (Seite 83 f.), die Stellungnahme Wessels zum Verhältnis Bund/Land betr. den Kraftomnibusverkehr der Bundesbahn und der Bundespost (Seite 65).

Das Buch wird der Praxis gute Dienste leisten. Daß es so bald nach Verkündigung des Gesetzes erscheinen konnte, hat den Vorteil, daß es den vom Gesetz betroffenen Verkehrsträgern die Einarbeitung in die neue Rechtslage erleichtert, hat aber auch den Nachteil, daß die in §§ 57 bis 59 vorgesehenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften noch nicht vorliegen und daß in der Erläuterung zu § 11 noch nicht gesagt werden konnte, wen die Landesregierungen zur Genehmigungsbehörde bestimmt haben (für Hessen siehe die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27. 7. 1961, GVBl. S. 118).

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Die Bundestreue. Von Dr. Hermann-Wilfried Bayer. 1961, XII + 136 Seiten. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen. Band 4 der Tübinger rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen.

In der hier zu besprechenden Dissertation, die der Aufnahme in die Schriftenreihe der Tübinger rechtswissenschaftlichen Abhandlungen für würdig erachtet wurde (Schüle, Zum Geleit, S. VI), schildert der Verfasser die geschichtliche Entwicklung, die allgemeinen Grundlagen und die praktische Anwendung des Prinzips der Bundestreue im deutschen Staatsrecht. Verfahrensrechtliche Fragen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung und das Quellenverzeichnis sowie ein Sachregister schließen den Band ab.

Historische Grundlage sind die der Reichsgründung vorausgegangenen Verträge von 1866 und 1870. Wurde damals die Vertragsbindung als Grundlage der Bundestreue betont, so kann die Bundestreue jetzt als Verfassungsgewohnheitsrechtssatz qualifiziert werden. Besser ist es, von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz als Ausdruck des allgemeinen bundesstaatlichen Prinzips zu sprechen. Der Begriff der Bundestreue ergibt sich aus dem Zweck, Bund und Länder zu verpflichten, den gemeinsamen Interessen beim hoheitlichen Handeln Rechnung zu tragen. Die Bundestreue ist Auslegungsgrundsatz und hat die Funktion einer Rechts- und Ermessensausübungsschranke. Die Bundestreue erweitert oder beschränkt daher formalrechtlich bestehende Kompetenzen. Auf der Staatsrechtslehrertagung 1960 wies Hans Schneider ferner darauf hin, daß „die Verpflichtung zu bundestreuem Verhalten sowie die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die anderen Länder ‚politischen Sonderbündnissen' zwischen den Ländern entgegenstünden" (gemäß Bericht von Uber, AöR 86, 101, 104). Wegen der inhaltlichen Ungewißheit der Bundestreue bedarf es der Konkretisierung im Wege der Erfassung und Systematisierung zusammenhängender Entscheidungsreihen. Der Verfasser ordnet und analysiert daher viele Beispiele für die Anwendung der Bundestreue in Deutschland aus der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes. Er hebt Stellung und Funktion des Bundesrates besonders heraus und erörtert das Verhältnis von Bundesaufsicht und Bundeszwang zum Verfassungsprozeß in Auseinandersetzung mit dem Konkordatsurteil (BVerfGE 6, 309). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist auch sonst eingehend verwertet und zum Teil kritisiert.

Die Arbeit kommt gerade zur rechten Zeit. Im Fernseh-Urteil vom 28. 2. 1961, das größte Publizität gewann und das der Verfasser in Anm. 38a auf S. 86 noch erwähnt hat, hat das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtungen, die sich aus der Bundestreue ergeben, erweiternd konkretisiert. Im Neugliederungsurteil vom 11. 7. 1961 hat das Bundesverfassungsgericht seine eigene Rechtsprechung zur Bundestreue analysiert (vgl. S. 78 f.). Durch beide Urteile und durch ihre Erörterung in der Presse ist das Problem auch dem Nichtjuristen bekannt geworden. Die Auseinandersetzung lehrt, welch politische Bedeutung der Bundestreue und der sich auf sie stützenden Rechtsprechung zukommt. Während die Kritik der Tagespresse zum Teil weit über das Ziel hinausgeschossen ist, haben Spanner (Zur Rechtskontrolle des bundesfreundlichen Verhaltens, DÖV 61, 481) und Schäfer (Wie steht es um unsere bundesstaatliche Ordnung? NJW 61, 1281 u. 1449) die Problematik in sachlicherer Weise behandelt. Bei diesem Streitstand ist es besonders zu begrüßen, daß der Verfasser die Bundestreue wissenschaftlich untersucht hat.

Der Verfasser vertritt Thesen, an denen sich Diskussionen entzünden werden. Um die politische Bedeutung und rechtliche Schwierigkeit dieser vom Verfasser so klar dargestellten Fragen zu verdeutlichen, sei kurz auf folgendes aufmerksam gemacht:

a) Nach BVerfGE 8, 122, 140 kann sich der Staat, dem die Verletzung der Bundestreue vorgeworfen wird, nicht darauf berufen, der andere Staat habe die Bundestreue (auch und zuvor) verletzt. Der Verfasser befürchtet (S. 68), es käme nun nicht mehr darauf an, welche von den beiden Seiten die besseren Gründe für sich hat, sondern darauf, welche von beiden der anderen in der Erhebung der Klage zuvorzukommen gewußt hat. Da das Bundesverfassungsgericht den Sachverhalt von Amts wegen voll aufklärt, befürchte ich nicht, daß die vorbehaltlose Zurückweisung der Einrede der Bundesuntreue dem Bedürfnis nach einer umfassenden Aufklärung jedes Streites über die Bundestreue nicht gerecht werde (S. 69). Der Verfasser will die Gefahr bannen, indem er insoweit eine allgemeine Vermutung aufstellt, daß das Verhalten des Bundes bis zum Beweis des Gegenteils als bundesfreundlich angesehen werden muß (S. 69). Worauf er diese Vermutung stützt, sagt er nicht.

b) Der Bund kann die Beachtung der Bundestreue durch die Länder im Wege der Bundesaufsicht und des Bundeszwanges durchsetzen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so braucht er nicht vor dem Bundesverfassungsgericht zu klagen. Die Länder dagegen können sich vor bundesunfreundlichem Verhalten des Bundes nur dadurch schützen, daß sie das Bundesverfassungsgericht anrufen. Diese Schlechterstellung der Länder sei eine der im Wesen des Bundesstaates liegenden Antinomien und müsse hingenommen werden (S. 99). Diesem Zusammenhang von Bundestreue mit Bundesaufsicht und Bundeszwang und deren Verhältnis zum Verfassungsprozeß wird besondere Bedeutung zukommen, wenn eine selbständige Bundesaufsicht anzuerkennen wäre (vgl. Schäfer, DVBl. 61, 603).

c) Wichtig ist wohl, daß die Bundestreue Bund oder Länder verpflichten kann, ein bestimmtes Gesetz zu erlassen oder von der Gesetzgebungskompetenz in einem bestimmten Fall keinen Gebrauch zu machen. Das kann dazu führen, daß ein Land aus diesem Grund kein Gesetz erlassen darf, obwohl es zuständig ist und die Notwendigkeit anerkennt, und daß der Bund das Gesetz nicht erlassen kann, weil er unzuständig ist. Der Verfasser meint (S. 71), dann sei die grundgesetzliche Kompetenzregelung verfassungswidrig, die Gesetzgebungsbefugnis wachse dem Bund zu. Hier dürfte durch Überspannung der Bundestreue ein Scheinproblem geschaffen sein.

Das hängt eng mit der Frage zusammen, ab wann die Länder gehindert sind, Gesetze im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu erlassen. Ich meine, erst seit Verkündung des Bundesgesetzes. Denn erst dann hat der Bund das fragliche Sachgebiet gesetzgeberisch in Anspruch genommen, es geregelt. Nach Ansicht des Verfassers (S. 99) kann das Handlungsermessen des Landesgesetzgebers durch die Bundestreue schon vorher gebunden sein, und zwar schon dann, wenn die Bundesregierung erst „gewisse Veranstaltungen zur Regelung" des Sachbereiches getroffen hat (S. 102). Daher kritisiert der Verfasser (S. 100 ff.) die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 4. 8. 1950 (AöR 77, 323).

Das beweist, wie sehr der Jurist und vor allem der Verfassungsrichter mit Hilfe der Bundestreue in die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes und in das Ermessen des Gesetzgebers eingreifen können. Das zwingt m. E. zu dem Gebot, daß die Bundestreue nur in den ernstesten Fällen als regulativ herangezogen wird. Wie bei der Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit davon auszugehen ist, daß das Gesetz nicht verfassungswidrig ist, sollte hier zunächst vermutet werden, daß Bund und Länder zum gemeinsamen Besten handelten, und daß die Frage, was dem gemeinsamen Besten dient, eine politische Frage ist, die der Jurist nicht entscheiden kann, über die sich vielmehr die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern einigen müssen. Sonst gäbe es „keine andere Grenze als den Himmel" für den Verfassungsrechtler (Holmes in Baldwin v. Missouri, 281 US. 586, 1930.)

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Das Staatsangehörigkeitsrecht von Spanien, Portugal und Irland. Ergänzungsband. Von Dr. K.-A. Hampe, Legationsrat im Auswärtigen Amt, 1960, 134 Seiten, 19.— DM. Alfred-Metzner-Verlag, Frankfurt a. M. — Berlin.

Im Rahmen der Schriftenreihe „Geltende Staatsangehörigkeitsgesetze" der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg erschien 1954, in einem Band zusammengefaßt, eine Darstellung des Staatsangehörigkeitsrechts von Spanien, Portugal und Irland; auf die Besprechung in StAnz. 1954 S. 543 sei verwiesen. Diese drei Staaten, deren Rechtsentwicklung im übrigen durchaus selbständig verlaufen ist, haben in der Zwischenzeit insofern eine Gemeinsamkeit bewiesen, als sie sämtlich neue Staatsangehörigkeitsgesetze erlassen haben (Spanien das Gesetz vom 15. Juli 1954, Portugal das Gesetz vom 29. Juli 1959, Irland das Gesetz vom 17. Juli 1956). Eine Neubearbeitung des Werks war deshalb erforderlich geworden.

Die Darstellung in dem Ergänzungsheft knüpft zwar an den früheren Band an, bringt aber eine selbständige Bearbeitung. Nach einer kurzen Vorbemerkung, die jeweils die Entstehungsgeschichte und die wesentlichen Grundzüge der neuen Vorschriften umreißt, werden die Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand im einzelnen behandelt. Daran schließen sich die Texte der neuen Bestimmungen, zum größeren Teil in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung.

Der Band bildet eine wichtige Ergänzung der Schriftenreihe, deren Wert für alle mit Staatsangehörigkeitsfragen befaßten Stellen erneut hervorgehoben sei.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Körperbehindertengesetz. Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen. Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat 7. Ergänzungslieferung, Verlag R. S. Schulz, München 15.

Mit der 7. Ergänzungslieferung, deren Gewicht insbesondere auf der Vervollständigung und Erweiterung des Anhangteiles liegt, wird der Kommentar auf den Stand vom 1. 6. 1961 gebracht. Neu aufgenommen sind die Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Fürsorgerichtsätze und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen, das Erste Überleitungsgesetz und die Berufskrankheitenverordnung, daneben die die Körperbehindertenfürsorge berührenden Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten, u. a. aus dem Lastenausgleich, der Wiedergutmachung, dem öffentlichen Dienst, dem Wehrrecht und dem Recht der Häftlings- und Heimkehrerhilfe.

Wie schon in der Besprechung der 6. Ergänzungslieferung angedeutet (vgl. StAnz. 1961 S. 260), kann nach Verabschiedung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge der auf Seite 65b vertretenen Auffassung zur Frage, in welchem Verhältnis das Körperbehindertengesetz zur Kriegsopferfürsorge steht, nicht gefolgt werden. In § 4 der genannten Verordnung wird eindeutig festgestellt, daß Beschädigten für ihre Angehörigen keine Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, soweit diese wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften haben. Aus der Begründung hierzu ist zu entnehmen, daß auch fürsorgerechtliche Ansprüche der Angehörigen die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge ausschließen. So sehr diese Vorschrift auch rechtssystematisch angreifbar erscheinen mag, ist doch nicht an der bestehenden positiven Rechtslage vorüberzugehen.

Zu begrüßen ist die zu § 6 Körperbehindertengesetz gegebene genauere Aufgliederung von Ansprüchen auf vergleichbare Leistungen, die Behinderten nach anderen Gesetzen zuerkannt werden. Diese Aufgliederung ist unterteilt nach Personenkreis, Leistungsart und -träger, Rechtsweg, Vorschriften und Hinweisen. Hiermit wird den Betroffenen und der Verwaltung eine wertvolle Hilfe zur Geltendmachung anderer Ansprüche an die Hand gegeben.

Bedenken müssen allerdings geltend gemacht werden hinsichtlich der zu § 9 Körperbehindertengesetz (S. 103) vertretenen Auffassung, daß der Landesfürsorgeverband auch bei von dem Körperbehinderten selbst durchgeführten Heilverfahren und nachträglicher Antragstellung zum Kostenersatz verpflichtet sei. Wenn auch die Gewährung von Fürsorge nicht von einem Antrag abhängig ist, so ist sie grundsätzlich doch nicht nachträglich zu gewähren; bei den von Amts wegen zu ergreifenden Maßnahmen gilt der Grundsatz, daß sie von dem Zeitpunkt an zu gewähren sind, in dem die Notwendigkeit der Hilfe bekannt geworden ist. Desgleichen widerspricht es fürsorgerechtlichen Grundsätzen, nicht die gemeinsamen *Einkünfte* der Eltern bei der Festsetzung der Einkommensgrenze zu berücksichtigen, die für den Beitrag nach § 10 Buchstabe a) Körperbehindertengesetz zugrunde zu legen ist; der gegenteiligen Auffassung des Verfassers auf S. 114/114a kann im Hinblick auf die eindeutige Bestimmung in § 79 des Bundessozialhilfegesetzes nicht gefolgt werden.

Regierungsrat Dr. Rendschmidt

Bundesversorgungsgesetz. Schwerbeschädigtengesetz, Unterhaltsbeihilfegesetz, Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz sowie Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften. Textausgabe mit amtlichen Leistungstabellen und Sachverzeichnis. Ergänzungslieferung Juni 1961. (3. Ergänzungslieferung zur 7. Auflage). 114 Seiten Dünndruckpapier Taschenformat. In Schlaufe 2.80 DM. Hauptwerk: 7. Auflage, ergänzt bis Juni 1961. Rund 580 Seiten. In Leinenordner 10,80 DM Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Am Ende der 3. Legislaturperiode ist das Bundesversorgungsgesetz nochmals geändert worden (BGBl. 1961 I S. 443) Ferner sind noch vier neue wichtige Durchführungsverordnungen dazu ergangen (BGBl. 1961 I S. 19, 453, 653, 699). Das Gesetz und die Verordnungen werden durch die 3. Ergänzungslieferung der im Staatsanzeiger 1958 S. 318 besprochenen Textausgabe eingefügt (vgl. StAnz. 1959 S. 261; 1960 S. 1285). Die Sammlung ist dadurch auf den Stand vom Juni 1961 gebracht.

Die Ausgabe enthält jetzt ein besonderes Änderungsregister (S. XV bis XVII). In ihm sind 15 Gesetze aufgeführt, die das Bundesversorgungsgesetz geändert (oder neu bekanntgemacht) haben. Neben Titel, Datum und amtlicher Fundstelle ist vermerkt, welche Paragraphen geändert worden sind. Da das Bundesversorgungsgesetz seit dem 1. Änderungsgesetz vom 19. 3. 1952, also in etwa 9 Jahren, so oft geändert wurde, ist diese übersichtliche Zusammenstellung sehr zweckmäßig.

Die neueste Verordnung vom 30. 7. 1961 zu § 30 III und IV BVG (BGBl. I S. 1115) konnte noch nicht berücksichtigt werden.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Patentgerichtsverfahren. Von Dr. jur. Fromut Völp. Rechtsanwalt beim Land- und Oberlandesgericht Stuttgart. 1961, 231 Seiten, Leinen, 22,80 DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft" mbH, Heidelberg.

Am 13. 6. 1959 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, das Bundespatentamt sei kein Gericht, sondern Verwaltungsbehörde, die Entscheidungen des Bundespatentamtes seien also keine Urteile, sondern Verwaltungsakte, so daß gegen sie Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden könne (BVerwGE 8, 350). Damit war eine heftig umstrittene Frage in rechtsstaatlicher Weise entschieden (vgl. StAnz. 1958 S. 1440 und 1960 S. 632 sowie OLG Düsseldorf, NJW 59, 248; Spanner, JZ 60, 329; Kern, NJW 60, 1429). Gleichzeitig war die Neuregelung des Verfahrensrechts für die Patenterteilung zwingend geboten. Denn nun gab es den mehrinstanzlichen „Rechtsweg" alten Rechts innerhalb der Patentbehörden und anschließend den neuen Rechtsweg zum Verwaltungsgericht usw. Die Kumulation beider Verfahren führte zu Verzögerungen. Nach Änderung des Grundgesetzes durch Gesetz vom 6. 3. 61 (BGBl. I S. 141) wurden das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Warenzeichengesetz und deren Nebengesetze wesentlich geändert (BGBl. 1961 I 274). Das Bundespatentgericht hat seine Tätigkeit daraufhin am 1. 7. 1961 aufgenommen (vgl. die Ansprache des Bundesministers der Justiz vom 7. 7. 1961, Bundesanzeiger Nr. 129 S. 4.).

Völp, der dieser Problematik bereits in mehreren Artikeln nachgegangen war, legt nun ein handliches Bändchen als Kommentar des Betriebsberaters vor, in dem er nach einem Vorwort über die Bedeutung der Gesetze vom 6. und 23. 3. 1961 die neuen Texte mit stichwortartig knappen Anmerkungen abdrucken ließ. Im Anhang sind 8 weitere einschlägige Rechtsquellen abgedruckt.

Die Anmerkungen beziehen sich auf die Bestimmungen, die für das neue Verfahren wesentlich sind. In ihnen sind Fundstellen für nähere Erörterungen zitiert. Durch sehr knappe Formulierung konnte der Verfasser viele Informationen auf wenig Raum bieten. Besonders hervorzuheben ist die rechtsstaatliche Grundtendenz, die den Anmerkungen zugrundeliegt. So neigt der Verfasser zu der Meinung § 30 f. PatG enthalte eine entschädigungslose Enteignung. Die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern des Patentamtes dürfe wegen der parlamentarischen Verantwortung der Exekutive nicht aufgehoben werden (Anm. 5 zu § 17 PatG). Gegen § 23 II PatG erhebt der Verfasser Bedenken wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Aus ihm ergäbe sich, daß Verwaltungsbehörden ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht tätig werden dürften, weil dem Patentamt Aufgaben nur durch Gesetz übertragen werden können (Anm. 3 zu § 17 PatG). Welche Problematik sich hinter dieser Ansicht verbirgt, hat Jesch jüngst in einer Monographie über Gesetz und Verwaltung dargetan. Daß das Patentgericht im Gebäude des Patentamtes untergebracht und auf die Benutzung des dort gesammelten Prüfstoffes angewiesen ist (Anm. 5 zu § 36 b PatG), halte ich nicht für bedenklich, zumal das Patentgericht keine eigenen Recherchen im Prüfstoff des Prüfers beim Patentamt anstellen darf. (Anm. 2 zu § 36 1 PatG) und die Parteien der Beweisaufnahme beiwohnen können (§ 41 c II PatG). Verhältnismäßig ausführlich befaßt sich Völp mit § 36 i PatG über die Richter kraft Auftrags. Allenthalben sind Vergleiche zu den anderen Verfahrensgesetzen insbesondere zu der VwGO, gezogen. Die entsprechend anzuwendenden Normen anderer Gesetze sind jeweils abgedruckt.

Der Band stellt sich als eine Ausgabe der für das neue Patentgerichtsverfahren einschlägigen Bestimmungen mit Erläuterungen dar, die der Praxis die erwünschte Übersicht über das neue Recht bietet.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Neuer Territorial- und Rechtsgeschichte des Landes Hessen. Von Dr. Otto Rudolf Kissel, Amtsgerichtsrat. 1961. 186 Seiten, DIN A 5, kart., 14,80 DM. Deutscher Fachschriftenverlag Wiesbaden-Dotzheim.

Bund und Länder sind dabei, ihr geschriebenes Recht zu bereinigen. Die Hessische Landesregierung hat im März 1961 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt (Hess. Landtag, IV. Wahlperiode, Drucks. Abt. I Nr. 1015). Ihn zu erarbeiten, war besonders schwierig. Auf dem Gebiete des Landes Hessen gelten aus historischen Gründen noch mehrere Rechtsordungen. Anl. I des Entwurfs, in der die nach § 1 fortgeltenden Vorschriften aufgeführt sind, ist in 9 Rechtskreise gegliedert. Die Begründung weist sogar 15 Rechtskreise nach (S. 3026 ff.), deren Recht überprüft werden muß (vgl. ferner Nr. 16 a.a.O. mit neun weiteren Beispielen). Die Geschichte der staatsrechtlichen Zugehörigkeit dieser Gebiete schildert der Verfasser, der bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs in der Behörde des Hessischen Ministers der Justiz als zuständiger Referent beteiligt war, im ersten Teil des hier anzuzeigenden Buches. Im zweiten Teil nennt er die 11 alten Landrechtsordnungen und deren Geltungsgebiete mit stichwortartiger Inhaltsangabe sowie 22 Rechtskreise mit Angabe ihrer jeweiligen Gesetzessammlung. In Fußnoten hat der Verfasser die Darstellungen des jeweiligen Rechts aufgeführt. Der dritte Teil des Buches bringt die Texte der Staatsgrundgesetze, soweit sie für die Abgrenzung des Staatsgebietes in Hessen erheblich sind. Dieses Material reicht zeitlich vom Frieden von Lunéville (1861) bis zur Hessischen Verfassung (1945). Der vierte Teil führt die alten Verwaltungsbezirke im jetzigen Hessen in alphabetischer Reihenfolge nach dem Stand von 1800 auf. Dabei sind jeweils die zugehörigen Gemeinden genannt.

Der Band stellt eine ausführliche Ergänzung der Begründung des oben erwähnten Gesetzentwurfs dar. Die Vorarbeit, die der Verfasser für die Rechtsbereinigung hat leisten müssen und die sich im Gesetzentwurf nicht niederschlagen konnte, kommt durch diese Veröffentlichung der Allgemeinheit zugute. Mit größter Sorgfalt und Vollständigkeit sind die Daten zusammengestellt, aus denen sich die Rechtsgebiete und die Rechtsquellen ergeben, die für die Rechtsentwicklung im Lande Hessen von Bedeutung sind. Hieran ist nicht nur der Historiker interessiert, das Buch wird sich auch für den Juristen bei der Prüfung der Frage als nützlich erweisen, welches Recht an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit gegolten hat. Darauf kommt es nach den Grundsätzen des interlokalen und intertemporalen Rechts oft an. Hierbei erleichtert Kissel die Arbeit wesentlich. Eine eigentliche Rechtsgeschichte ist der Band trotz seines Titels allerdings nicht.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Wertsicherungsklauseln. Ein Überblick über den derzeitigen Stand von Rechtsprechung und Schrifttum. Von Rechtsanwalt Dr. Werner Dürkes, Mannheim. 5., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1961. 156 Seiten, kart., 10,50 DM. Heft 1 der Schriften des Betriebsberaters. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft" mbH, Heidelberg.

Die neueste — 5. — Auflage dieses zuverlässigen Ratgebers hat den im StAnz. 1959 S. 903 besprochenen Band noch weiter ausgebaut. Der Verfasser hat nicht nur die neue Rechtsprechung und Gesetzgebung nachgetragen. Er hat als Anhang II. eine Übersicht über die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A abdrucken lassen. Diese Sätze werden bedeutsam, wenn die Parteien bei Gehalts-, Lohn- oder Pensionszusagen eine genehmigungsfreie Spannungsklausel vereinbaren (S. 60 ff.) oder sonst die Höhe laufender Zahlen vom Gehalt eines bestimmten Beamten abhängig machen (S. 73 f.) was der Genehmigung bedarf. Zu recht weist der Verfasser darauf hin (S. 63 f.), daß die Beamtengehälter der Preisentwicklung regelmäßig nachhinken.

Ausführlich hat der Verfasser weiter die Auswirkung der Aufwertung erörtert (S. 37 ff.) Besonders stark erweitert und überarbeitet hat er den Abschnitt F. (Verfahrungsrechtliche Fragen; Folgen eines Verstoßes gegen § 3 des Währungsgesetzes; Bindung der Gerichte an Bescheide der Deutschen Bundesbank; Rechtsmittel gegen die Versagung einer Genehmigung). Dabei hat der Verfasser auf S. 125 f leider übersehen, daß § 9 BVerwGG durch § 195 II Nr. 1 VwGO aufgehoben ist. § 50 VwGO enthält keine entsprechende Sondervorschrift. Nach § 68 I 2 Nr. 1 VwGO ist daher bei dem nach § 52 Nr. 2 VwGO zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen und nicht unmittelbar beim Bundesverwaltungsgericht.

Durch die Verwendung von Randnummern ist das Heft noch übersichtlicher geworden. Für Vertragsgestalter, Rechtsberater und Gerichte bietet es eine klare und ausführliche Darstellung aller Fragen, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln auftauchen.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Kommentar von Dr. H. Schieckel, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, 3. völlig neu bearbeitete Auflage, Loseblattausgabe, 35,— DM, Verlag R. S. Schulz, München 15.

Der Kommentar ist durch die 20. Ergänzungslieferung auf den Stand vom 15. Mai 1961 gebracht worden. Die letzten drei in rascher Folge erschienenen Lieferungen enthalten im bundesrechtlichen Teil sowie unter den Erlassen des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung insbesondere die Vorschriften über die auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung für Künstler und Bühnenangehörige, die Gewährung des Schlechtwettergeldes und die Sicherung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft, die Durchführungsbestimmungen zur Arbeitslosenhilfe, Richtlinien über die Gewährung von Mitteln zum Bau von Jugend- und Arbeitnehmerwohnheimen, daneben auch Grundsätze zu Fragen, die sich aus dem vermehrten Einsatz ausländischer Arbeitskräfte ergeben.

Die Kommentierung des AVAVG ist unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen der Gerichte und der inzwischen erschienenen Literatur erweitert und vervollständigt worden. Sie zeichnet sich aus durch eine kritische Einstellung zu einigen Bestimmungen insbesondere auf den Gebieten der Arbeitslosenhilfe und der Gewährung von Arbeitslosengeld; Kritik dieser Art trägt wesentlich dazu bei, das sozialpolitische Gespräch im Fluß zu halten. Die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in dem Gesetz gibt dem Verfasser mehrfach Gelegenheit, an die Adresse des Gesetzgebers gerichtete Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorschriften zu erheben. Abweichende Auffassungen in Lehre und Rechtsprechung, die durch Fettdruck der Buchstaben a. M. besonders leicht kenntlich gemacht sind, werden eingehend dargestellt, so daß der Leser ein objektives und vollständiges Bild über den augenblicklichen Stand der Meinungen erhält. Gerade diese Umstände geben dem Kommentar seine besondere Bedeutung, die noch durch die Vorzüge der Loseblattausgabe und die dadurch mögliche zeitnahe Unterrichtung über alle wesentlichen neuen Bestimmungen unterstrichen wird.

Regierungsrat Dr. Rendschmidt

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1961 | Samstag, den 16. September 1961 | Nr. 37

Veröffentlichungen

2460

Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Erbach i. Odw.

In der Veröffentlichung StAnz. 35/1961 S. 1013, muß nach § 4 über dem Absatz „Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt ..." § 5 eingesetzt werden.

2461

Einziehung eines Wegeteilstückes in Allendorf/Landsburg

Die Gemeindeverwaltung von Allendorf/Landsburg beabsichtigt, ein Teilstück des Weges Flur 13, Flurstück 58, einzuziehen, da dies für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt wird.

Es wird dies gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Dienststelle anzubringen.

Allendorf/Landsburg,
(Kreis Ziegenhain), 8.9.1961

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde

2462

Einziehung von Feldwegen in der Gemarkung Groß-Umstadt

Der in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Dieburg, Flur 2, Nr. 181 und 182 liegende Feldweg, ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. 8. 1961 mit Genehmigung des Landrats des Landkreises Dieburg als zuständige Wegeaufsichtsbehörde gem. Art. 31 des Gesetzes über das Straßenwesen in Hessen vom 15. 7. 1926 (Hess. Reg. Bl. S. 226) in der Fassung vom 26. 6. 1936 (Hess. Reg. Bl. 69) eingezogen worden.

Groß-Umstadt, 28. 8. 1961

Der Magistrat
der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Wedel
Bürgermeister

*

Der in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Dieburg, Flur XV, Nr. 238/2 liegende Feldweg und Teilstücke der Feldwege Flur XV, Nr. 241/1 und 247/1 sind durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. 8. 1961 mit Genehmigung des Landrats des Landkreises Dieburg als zuständige Wegeaufsichtsbehörde gem. Art. 31 des Gesetzes über das Straßenwesen in Hessen vom 15. 7. 1926 (Hess. Reg. Bl. S. 226) in der Fassung vom 26. 6. 1936 (Hess. Reg. Bl. 69) eingezogen worden.

Groß-Umstadt, 28. 8. 1961

Der Magistrat
der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Wedel
Bürgermeister

2463

Einziehung von Wege- und Grabenparzellen

Die Stadt Haiger beabsichtigt, folgende Feldwegeparzelle teilweise und folgende Grabenparzelle ganz einzuziehen:

1. Flur 35, Flurstück 165/2 (teilweise), Weg zwischen der Grabenparzelle 178/1 und der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 122/4 in Flur 35 (verlängerte Feldstraße).

2. Flur 22, Flurstück 34, Graben Flur 22, Parzelle 34, im Gelände der Fa. Weiß.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Haiger, 11. 9. 1961

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

2464

Einziehung eines öffentlichen Weges in Kirchbracht

Der in der Gemarkung Kirchbracht von Kirchbracht nach Oberseemen verlaufende Weg, Kartenblatt 14, Parz. 44, Nr. 56, Größe 89 qm, soll eingezogen werden, da ein öffentliches Interesse an seiner Beibehaltung nicht mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Zust. Ges. hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand geltend zu machen.

Der Plan über obiges Vorhaben liegt beim Bürgermeisteramt Kirchbracht aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Kirchbracht (Krs. Gelnhausen), 23. 8. 1961

Der Gemeindevorstand
als Wegeaufsichtsbehörde

2465

Einziehung von Wirtschaftswegen in Treysa

1. Der Weg Flur 12, Flurstück 123, die Schmelzaue (beim Keilsteg), 137 qm groß, 2. ein etwa 35 qm großes Teilstück von Flur 31, Flurstück 244/153, an der Steinkaute, 3. eine Trennfläche von 17 qm des Weges, Flur 11, Flurstück 188 und 1 qm des Flurstückes 187, am Schwalmberg sowie eine Teilfläche von 38 qm des Weges, Flur 10, Flurstück 74, in der Leist (Viehmarktplatz), sollen eingezogen werden. Die Pläne können in Zimmer 12 des Rathauses eingesehen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht. Einsprüche müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir geltend gemacht werden.

Treysa, 7. 9. 1961

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Hohmeyer

2466

Einziehung und Verlegung eines Weges in Ziegenhain

Der in der Gemarkung Ziegenhain, Landkreis Ziegenhain, Flur 7, Flurstück Nr. 89, parallel zur Bundesstraße 254 verlaufende Wiesenweg (Am Ring) soll auf eine Länge von etwa 100 Metern eingezogen und etwa 100 Meter östlich verlegt werden.

Die amtliche Flurkarte, in dem das einzuziehende und neu zu verlegende Teilstück eingezeichnet ist, liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Ziegenhain, Zimmer Nr. 5, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen ab gerechnet bei dem Magistrat der Stadt Ziegenhain zu erheben.

Ziegenhain, 5. 9. 1961

Der Magistrat
der Kreisstadt Ziegenhain
Pfuhl, Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

2467

Inkassoerlaubnis für Darmstadt erteilt

VIII 73: Dem Hans Erich Glauben in Darmstadt, Am Pelz 10, und dem Heinz Glauben in Traisa bei Darmstadt, Niederramstädter Straße 59, wurde die Inkassoerlaubnis für Darmstadt erteilt.

Darmstadt, 11. 9. 1961

Der Landgerichtspräsident

2468 **Aufgebote**

F 2/61 — **Kraftloserklärung:** Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Pohl-Göns, Band 18, Blatt 968, in Abt. III Nr. 3, für die Spar- und Darlehenskasse eGmbH in Pohl-Göns eingetragene Grundschuld über 1000,— GM ist kraftlos (Urteil vom 30. 8. 1961).

Butzbach, 30. 8. 1961 **Amtsgericht**

2469

F 13/61 — **Aufgebot:** Der Rentner Wilhelm Reitz, Niedermittlau, Hauptstraße Nr. 102, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der erstmalig am 19. 9. 1907 im Grundbuch von Niedermittlau, Band Nr. 18, Art. 556 Abt. III Nr. 4, eingetragenen Hypothek über 365,50 Goldmark verzinslich mit 4¼% seit dem 5. 9. 1907 zugunsten der Kreissparkasse Gelnhausen, jetzt eingetragen im Grundbuch von Niedermittlau, Band 31, Blatt 472, Abt. III Nr. 1, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde spätestens in dem auf Mittwoch, dem 10. 1. 1962 um 9 Uhr, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 4. 9. 1961 **Amtsgericht**

2470

7 F 16/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Aloysius Mösch, Momberg, Gartenstraße Nr. 17, hat das Aufgebot des in Momberg, Krs. Marburg/Lahn, gelegenen, im Grundbuch von Momberg, Band 47, Blatt 1359, eingetragenen Grundstücks, Flur 13, Flurstück 7, Gartenland, Kleegarten, 1,00 Ar groß, des Tagelöhners Helwig Mösch, Peters Sohn, Momberg, gem. § 927 BGB beantragt.

Helwig Mösch sowie seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 19. Dezember 1961 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht angesetzten Termin ihre Rechte anzumelden, andernfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bez. Kassel), 1. 9. 1961
Amtsgericht

2471 Güterrechtregister

GR 140 — 5. September 1961: Die Eheleute Gärtner Wilhelm Vinzenz Josef Krack und Maria geb. Schleich in Birstein Nr. 207, haben durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1961 Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff. BGB vereinbart.

Amtsgericht Wächtersbach

2472

GR 271: Eheleute Horst Leonhard Winfried Bauer, Fuhrunternehmer, und Lieselore geb. Lammer, Fürth i. O., Steinbacherstr. 55, haben durch Vertrag vom 9. Juni 1961 Gütertrennung vereinbart.

Fürth (Odenwald), 30. 8. 1961
Amtsgericht

2473

GR 453: Landwirt Herbert Bleuel und Maria Bleuel geborene Metzler in Malersbach.

Durch Vertrag vom 6. August 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Gersfeld, 1. 9. 1961 **Amtsgericht**

2474 Neueintragungen

2 GR 1836 — 25. 8. 1961: Bezeichnung der Ehegatten: Arthur Wendling in Gießen und Renate geborene Bauer, daselbst. Durch Vertrag vom 8. Mai 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1837 — 25. 8. 1961: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Günther Will in Gießen und Sigrid geborene Stampehl, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. Juli 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Gießen

2475

GR 994 A — 6. 6. 1961: Dietrichs, Rudolf Heinrich, techn. Fernmeldeoberinspektor, Kassel, und Paula geb. Brickwede. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 3. 1961.

GR 995 — 6. 6. 1961: Fiedler, Artur, Mechaniker, Kassel, und Christa geb. Knöpfel. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 4. 1961.

Gr 995 A — 6. 6. 1961: Dr. med. Jäckel, Helmut Robert, Facharzt für Chirurgie, Kassel, und Ärztin Dr. Anna Elisabeth geb. Nipshagen. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 5. 1961.

GR 996 — 6. 6. 1961: Schubart, Emil, Kaufmann, Kassel, und Hedwig geb. Ganseuer. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 996 A — 23. 6. 1961: Schaumann, Gerhard, Kaufmann, Kassel, und Liselotte geb. Roters. Gütertrennung durch Vertrag vm 7. 4. 1961.

GR 997 — 23. 6. 1961: Büscher, Karl-Heinz, Verkaufsleiter, Kassel, und Elfriede geb. Rösch. Gütertrennug durch Vertrag vom 19. 8. 1959.

GR 997 A — 26. 6. 1961: Errulat, Kurt Fabrikant, Kassel, und Hella geb. Jacob. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 1. 1961.

GR 998 — 5. 7. 1961: Frenzel, Rolf Kaufmann, Kassel, und Else geb. Herbst. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 3. 1961.

GR 998 A — 12. 7. 1961: Peter, Wilhelm, Kaufmann, Kassel, und Waltraud geb. Rödel. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 2. 1961.

GR 999 — 28. 7. 1961: Porsch, Günther, Kaufmann, Kassel, und Ingeborg geb. Maron. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 6. 1961.

GR 999 A — 9. 8. 1961: Mackenroth, Harry, Eisenbahnbeamter, Niedervellmar, und Minna geb. Range. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 6. 1961.

GR 1000 — 9. 8. 1961: Huss, Otto, Kreisobstbauinspektor a. D., Kassel, und Emmy geb. Höfer. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 5. 1961.

GR 1000 A — 9. 8. 1961: Mannoch, Erich, Kaufmann, Kassel, und Cäcilie geb. Schneehain. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 4. 1961.

GR 1001 — 17. 8. 1961: Dr. Degenhardt, Heinz, Facharzt, Kassel, und Elisabeth geb. Wülfinghoff. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 7. 1961.

GR 1001 A — 25. 8. 1961: Noll, Erwin, Kaufmann, Sandershausen, und Brunhilde geb. Schulz. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. 7. 1961.

Gr 1002 — 29. 8. 1961: Lösche, Wolfgang, Lehrer, Kassel, und Ingrid geb. Bluhm. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 7. 1961.

Amtsgericht Kassel

2476

GR 245 — 30. 8. 1961: Schreiner und Landwirt Heinrich Stein und Ehefrau Maria geb. Wahl in Breitenbach am Herzberg.

Durch Vertrag vom 17. Mai 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

2477 Handelsregister

HRA 57 — 4. 9. 1961 — **Löschung:** Die Firma Maschinenfabrik Wolfhagen vom Baur & Co. KG ist erloschen.

Amtsgericht Wolfhagen

2478 Vereinsregister

Neueintragung

2 VR 368 — 29. 8. 1961: Sportfreunde Burkhardsfelden. Sitz des Vereins ist Burkhardsfelden.

Amtsgericht Gießen

2479

VR 24: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Fußball-Club 1927 Mücke, Sitz Flensungen (Krs. Alsfeld). Die Satzung ist am 1. Juli 1961 errichtet worden.

Grünberg (Obh.), 4. 9. 1961 **Amtsgericht**

2480 Neueintragung

VR 32: Turn- und Sportverein 08 Maden (Krs. Fritzlar-Homberg). Die Satzung ist am 25. März 1961 errichtet.

Gudensberg, 24. 7. 1961
Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg

2481

VR 492 — 2. 8. 1961: Freie Sportvereinigung Dörnhagen 1899. Sitz: Dörnhagen.

VR 493 — 2. 8. 1961: Stiftung Schloß Westerburg und anderer Heime. Sitz: Kassel.

VR 349 — 2. 8. 1961: Rinderbesamungsverein Lohfelden. Sitz: Lohfelden. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 7. 1961 aufgelöst.

Amtsgericht Kassel

2482 Neueintragung

VR 38: Polizei- und Schutzhundeverein Langenselbold e. V. in Langenselbold.

Langenselbold, 5. 9. 1961 **Amtsgericht**

2483

VR 52: Interessengemeinschaft Gefrieranlage Berfa e. V., in Berfa Krs. Ziegenhain. Die Satzung ist am 6. August 1961 errichtet.

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, der Vorstand besteht aus drei Personen. Eingetragen am 6. September 1961.

Oberaula, 6. 9. 1961
Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

2484 Neueintragung

VR 19: Forstbetriebsvereinigung Sarrod e. V. Sarrod, Kreis Schlüchtern.

Salmünster, 31. 8. 1961 **Amtsgericht**

2485 Vergleiche — Konkurse

6 N 4/61 — **Zwangsvergleich:** Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Obst- und Gemüsegroßhändlers Albert Rathgeber in Eschwege, Stad 44, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den neuen Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin auf Mittwoch, 27. September 1961 um 14 Uhr, Zimmer 121, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

Eschwege, 4. 9. 1961 **Amtsgericht**

2486

N 3/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Fa. Loth & Schromm GmbH, Bauausführungen, Friedberg/H., Hauptstraße 84, vertr. durch ihren Geschäfts-

führer Rudolf Loth, wird heute am 5. September 1961 um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hofmann in Friedberg/H.
Konkursforderungen sind bis zum 29. 9. 1961 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 5. Oktober 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Firedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, I. Stockwerk, Zimmer 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. September 1961 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 5. 9. 1961 **Amtsgericht**

2487 **Beschluß**

81 N 2/57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Allianz-Film GmbH Berlin mit Zentrale in Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 33—35 und Zweigstellen in Hamburg 36, Dammtorstraße 14, Düsseldorf, Königsallee 96, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 64, München, Blumenstraße 7 und Berlin-Wilmersdorf, Bundesallee 35, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden folgende Vergütungen und Auslagen festgesetzt: Rechtsanwalt Hans Dorlöchter, Frankfurt (Main), 3050,— Deutsche Mark, Dr. G. Jacoby, München, 1867,85 DM, Dr. G. Schmidt, Remagen, 845,— DM, Günther Falkenberg, Frankfurt (Main), 770,— DM.

Frankfurt (Main), 30. 8. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2488

81 N 336/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Heinrich Wenzel, Maurermeister, Hofheim (Taunus), Zeilsheimer Straße 35, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die zur Verfügung stehende Masse beträgt 4646,08 DM, wovon noch Gerichtskosten und Auslagen abgehen. Hiervon erhalten lediglich die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I/I eine weitere Quote.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, auf.

Frankfurt (Main)-Höchst, 7. 9. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. Hermann Orth
Rechtsanwalt

2489

81 VN 11/61 — **Vergleichsverfahren:** Die KVH Kraftwagenvertriebs- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Camberger Straße 21, hat durch einen am 5. September 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt (M), Eckenheimer Landstraße 38, Tel.: 55 62 01, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2490 **Beschluß**

81 N 48/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Anneliese Manes, Inhaberin der Fa. Boutique Anne de Paris, Frankfurt (Main), Biebergasse 1, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 20. Oktober 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 6. 9. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2491

N 3/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Jesberger Polstermöbel-Werkstätten, Inhaber Waldemar Oehm in Jesberg (Bez. Kassel), soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Zu berücksichtigen sind 1 459 728,06 DM nicht bevorrechtigte Konkursforderungen. Verfügbar sind 72 985,41 DM = 5%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Borken (Bez. Kassel) zur Einsicht durch die Beteiligten niedergelegt.

Homberg (Bez. Kassel), 6. 9. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. Dowie, Rechtsanwalt

2492

50 (17) N 10/54: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Nassovia-Baugesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel-Harleshausen, Wilhelmshöher Weg 36 (Herstellung und Vertrieb zerlegbarer Wohn- und Wirtschaftsbauten), ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse a u f g e h o b e n.

Kassel, 7. 9. 1961 **Amtsgericht**

2493

2 N 10/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des am 22. 9. 1960 in Niederhöchstadt (Taunus) verstorbenen Kaufmanns Karl Friedrich W i l h e l m Senzel wird heute am 5. September 1961 um 16 Uhr das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß nach dem vom Nachlaßpfleger, dem Helfer in Steuersachen Heinrich Reifschneider in Frankfurt/Main vorgelegten Verzeichnis der Aktiva und Passiva überschuldet ist.

Der Helfer in Steuersachen Heinrich Reifschneider in Frankfurt/Main, Adalbertstr. 58 wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. November 1961 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 13. Oktober 1961 um 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 17. November 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Oktober 1961 Anzeige zu machen.

Königstein (Taunus), 5. 9. 1961

Amtsgericht

2494

6 VN 1/61 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Limburger Lackfabrik GmbH, Limburg/Lahn, Westerwaldstraße Nr. 126, vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Janisch, Weilburg, ist am 8. September 1961 um 11 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. G. A. Mäckler, Limburg/Lahn, Werner-Senger-Straße 2.

Vergleichstermin am 2. Oktober 1961 um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg/Lahn, Schiede 14, Zimmer 14. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Limburg (Lahn), 8. 9. 1961 **Amtsgericht**

2495

7 N 15 54: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Erich Schmidt, Alleininhaber der gleichnamigen Lederwarenfabrikationsfirma in Offenbach (Main), Lilistr. 40, wird eine Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 11. Oktober 1961 um 9 Uhr, Zimmer Nr. 49.

Tagesordnung: a) Entlassung und Neuwahl eines Gläubigerausschußmitgliedes, b) Prüfung nachträglich angemeldeter und vorläufig bestrittener Forderungen.

Offenbach (Main), 28. 8. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

2496

62 N 16 56: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 31. 1. 1956 verstorbenen Kaufmanns Paul Tilger, wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Bahnhofstr. Nr. 40, soll Schlußverteilung erfolgen.

Die festgestellten Konkursforderungen der Rangklasse I sind bereits mit 3871,61 Deutsche Mark befriedigt worden. Der noch verfügbare Massebestand beträgt 4398,19 DM. Zu berücksichtigen sind hiervon die anerkannten Forderungen der Rangklasse II mit zusammen 13 864,92 DM. Auf die angemeldeten und anerkannten Forderungen der Rangklasse II entfällt hiernach eine prozentuale Verteilungsquote von rund 30%. Die weiteren Konkursforderungen der Rangklasse III und VI betragen insgesamt 125 263,99 DM und fallen bei der Verteilung mangels Masse aus. Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden Abteilung 62 aus.

Wiesbaden, 8. 9. 1961
Herrngartenstr. 12

Der Konkursverwalter
Didel, Rechtsanwalt

2497 **Beschluß**

N 1/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bäckermeisters Otto Deibel, früher wohnhaft in Geilshausen (Krs. Gießen), jetzt in Gießen, Goethestraße 34, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 26. 6. 1961 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. 6. 1961 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters, des Rechtsanwalts und Notars Kirschstein-Freund in Gießen, wird auf 980,78 Deutsche Mark, die ihm zu erstattenden baren Auslagen werden auf 154,20 DM und die baren Auslagen des Gläubigerausschusses auf 66,— DM festgesetzt.

Grünberg (Obb.), 4. 9. 1961

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2498 **Beschluß**

K 9/60: Das im Erbbau- Grundbuch von Waldeck Band 13 Blatt 369 eingetragene Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Waldeck Band 5 Blatt 126 unter lfd. Nr. 521 verzeichneten Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldeck, Flur 12, Flurstück 156/6, Lieg.-B. 346, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 8, Größe 12,90 Ar, in Abt. II unter lfd. Nr. 27 für die Zeit von 99 Jahren vom 1. Juli 1949 ab eingetragen ist (Eigentümer ist die Stadt Waldeck. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 8. Juni 1949 und den Erbbaurechtsvertrag vom 8. Juni 1949 eingetragen am 12. Dezember 1949) soll am 28. November 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Wildungen, Laustraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 20. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Friederike Reichart geb. Knüppel zu Waldeck.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 15. 8. 1961

Amtsgericht

2499 **Beschluß**

6 K 3/60: Die im Grundbuch von Bad Homburg v .d. H., Band 19, Blatt 822, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück 621/434 usw. Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 47, Größe 0,02 Ar, lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück 649/439, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 47, Größe 0,14 Ar, lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück Nr. 623/438, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 47, Größe 2,52 Ar, Grünland daselbst, 3,46 Ar, sollen am Dienstag, 28. November 1961 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Witwe des Bezirksvorstehers Friedrich Wehrheim, Elisabeth geb. Raab in Bad Homburg-Kirdorf, b) Ehefrau des Angestellten Heinrich Rath, Anna geb. Wehrheim, daselbst, c) Kaufmann Fritz Wehrheim, daselbst, d) Margarete gen. Gretel Wehrheim, daselbst, e) Ehefrau des Elektromonteurs Thomas Hett, Elisabeth geb. Wehrheim, daselbst, f) Ehefrau Maria Haacke, geb. Wehrheim, in Koblenz (Rhein), g) Johann Friedrich, gen. Hans Wehrheim, in New York, Miteigentümer nach beendeter ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft (Leibzuchtrecht).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 29. 8. 1961

Amtsgericht

2500

4 K 53/60: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 57, Blatt 2416, eingetragene Grundstück

lfd.Nr. 4, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 528/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 15, Größe 12,00 Ar, soll am 8. November 1961 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 7, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Schlossermeister Ludwig Wendel, b) dessen Ehefrau Vera Wendel geb. Bartsch, beide in Seeheim a. d. B., je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 9. 1961 **Amtsgericht**

2501

6 K 53/60: Das im Erbbaugrundbuch von Eberstadt, Band 57, Blatt 3340, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch für Eberstadt, Band 54, Blatt 3209, unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 206, Hof- und Gebäudefläche, Eschelkopfweg 22, Größe 4,95 Ar, soll am 9. November 1961 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Friedrich Wilhelm Volk in Darmstadt-Eberstadt, b) dessen Ehefrau Lieselotte Volk geb. Tröstum, daselbst, zu je ½. Schätzwert: 15 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 9. 1961 **Amtsgericht**

2502

61 K 31/61: Die im Grundbuch von Weiterstadt Band 65 Blatt 3059 eingetragene Bruchteilshälfte an dem Grundstück

Nr. 1, Flur 3, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 35, Größe 5,00 Ar, soll am 16. November 1961 um 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Friedrich Kaspar Hafner in Weiterstadt zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 9. 1961 **Amtsgericht**

2503

61 K 25/61: Das im Grundbuch von Rossdorf, Band 33, Blatt 2253, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Flur 15, Flurstück 77/5, Hof- und Gebäudefläche, Alte Dieburger Straße 15, Größe 5,38 Ar, soll am 16. November 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Hilfsarbeiter Heinrich Pflug in Rossdorf, 2. Theresia Pflug geb. Lehmann, Ehefrau, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 9. 1961 **Amtsgericht**

2504 **Beschluß**

8 K 25/60: Das im Grundbuch von Eiershausen, Band 11, Blatt 506, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Eiershausen, Flur 2, Flurstück 1, Lieg.-B. 638, Grünland (Obstb.) Unland, auf der Heuwies, 1. Gewann, 8,60 Ar, 0,29 Ar, soll am 6. 12. 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Handelsvertreter Heinrich Hermann Nickel in Eiershausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1430 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dillenburg, 1. 9. 1961 **Amtsgericht**

2505

84 K 69/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbau-Grundbuch von Unterliederbach, Band 29, Blatt 723, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Unterliederbach, Flur 10, Flurstück 435/125, bebauter Hofraum, Engelsruhe Nr. 18, Größe 3,93 Ar, am 7. November 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main)-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. August 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Omnibusschaffner Georg Andreas Jakob Krämer in Ffm.-Nied, b) Chauffeur Andreas Friedrich August Krämer, Frankfurt (Main), c) Maurer Friedrich Krämer, daselbst, d) Ehefrau Heinrich Reinhardt Mina Katharina Lina geb. Krämer, daselbst, e) Ehefrau Anna Eskuche geb. Krämer, daselbst, f) Ehefrau Katharina Hedwig Boland geb. Krämer, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 9. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2506

84 K 118/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung und auf Antrag des Konkursverwalters soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 119, Blatt 4608 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur A, Flurstück 42/4, Hof- und Gebäudefläche, Florastraße 34, Größe 2,29 Ar, am 1. November 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Dezember 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, die in Gütertrennung lebende Ehefrau Margarete Kleiner verw. Momberger geb. Seitz in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 8. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2507

84 K 45/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Stadtbezirk 12, Band 12, Blatt 472, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M), Flur 126, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Querstraße 6, Größe 2,68 Ar, am 8. November 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Mai 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Friederike Hornecker geb. Gotthold in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 8. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2508

K 9/59: Die im Eigentum des Zahnarztes Dr. Karl Reinig stehenden ideellen Hälften der im Grundbuch von Ober-Hiltersklingen, Band 2, Blatt 81, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Ober-Hiltersklingen, Flur Nr. V, Nr. 22/1, Hof- und Gebäudefläche Im Ort, Haus Nr. 8, Größe 6,29 Ar, Ackerland, 7,40 Ar und Flur V, Nr. 4/1, Ackerland, an der Erbacher Straße, 15,85 Ar. sollen am Mittwoch, den 15. November 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odenwald), Heppenheimer Straße 15, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Grundstückshälften am 24. Oktober 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Zahnarzt Dr. Karl Reinig, Darmstadt-Eberstadt.

Der Wert der Grundstückshälften ist durch rechskräftigen Beschluß vom 7. 7. 1960 auf 7975,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth (Odenw.), 6. 9. 1961 **Amtsgericht**

2509

K 2/61: Das im Grundbuch von Altenmittlau, Band 16, Blatt 82, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Altenmittlau, Flur 8, Flurstück 103, Lieg.-B. 184, Grünland, Auf dem Schwalbengraben, 22,10 Ar, soll am Freitag, den 10. 11. 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmer 13 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Trageser, Alois, Nachtwächters Ehefrau Magdalene geb. Jakobs zu Altenmittlau, zur Hälfte, Badische Anilin- und Sodafabrik Aktiengesellschaft in Ludwigshafen am Rhein, zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 5. 9. 1961 **Amtsgericht**

2510 **Beschluß**

K 7/61: Das im Grundbuch von Bischoffen, Band 26, Blatt 979, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 7, Flurstück 74/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Gieß Nr. 51, Größe 5,62 Ar, soll am 15. November 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, der Innenarchitekt Heinrich Beier und dessen Ehefrau Gerda geb. Körner in Bischoffen, Kreis Biedenkopf, zu je ½.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gladenbach, 5. 9. 1961 **Amtsgericht**

2511 **Beschluß**

K 24/60: Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 18, Blatt 688, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Bischoffen: lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 24, Grünland, Seelbach, Größe 4,05 Ar; Wiese, Größe 3,35 ar; lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 25, Ackerland, Seelbach, Größe 9,59 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 8, Flurstück 48, Ackerland, Auf dem Dieland, Größe 13,50 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 99, Hofraum, Hintergasse, Größe 0,21 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück Nr. 100, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 108, Größe 3,50 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse, Größe 1,16 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 15 Flurst. 107 Ackerland, bei dem Baum, Größe 7,32 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 10 Flurstück 197/115 Grünland, vor dem Stein an der Brück, Größe 5,83 Ar, sollen am 29. November 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreiner Ernst Rink in Bischoffen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 1. für das Grundstlück lfd. Nr. 1 auf 500 Deutsche Mark; 2. für das Grundstlück lfd. Nr. 2 auf 500 DM; 3. für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 400 DM; 4. für das Grundstück lfd. Nr. 4, 5, und 6 auf 12 000 Deutsche Mark; 5. für das Grundstück lfd. Nr. 7 auf 150,— DM; 6. für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf 400 DM. Gesamtwert der Grundstücke 13 950 DM.

Zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist die Genehmigung nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 erforderlich, soweit es sich um die Hof- und Gebäudefläche und bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken um solche von insgesamt über 25 Ar Größe handelt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gladenbach, 11. 9. 1961 **Amtsgericht**

2512

K 6/61: Die im Grundbuch von Ober-Ohmen, Band XI, Blatt 553, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Ober-Ohmen, Flur I, Flurstück 937, Acker, Auf dem Steinmühl, 3,09 Ar, Nr. 2, Gemarkung Ober-Ohmen, Flur I, Flurstück 938, Acker, daselbst, 2,23 Ar, Nr. 3, Gemarkung Ober-Ohmen, Flur I, Flurstück 939, Acker, daselbst, 11,25 Ar, Nr. 4, Gemarkung Ober-Ohmen, Flur I, Flurstück 940, Acker, daselbst, 7,13 Ar, sollen am Dienstag, dem 5. Dezember 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Grünberg, Londorfer Straße 34, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Rudolf Herzberger, Kraftfahrzeugmeister, Ober-Ohmen, b) dessen Ehefrau Lilli geb. Horst, Ober-Ohmen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 5. 9. 1961

Amtsgericht

2513

3 K 11/61: Die im Grundbuch von Niederhadamar Bezirk Hadamar Band 18 Blatt 683 eingetragenen Grundstücke

Nr. 53, Flur 26, Flurstück 29, Grünland hinter Aspen 20,18 Ar, Nr. 54, Flur 27, Flurstück 37, Ackerland Zipfen 43,21 Ar, Nr. 55, Flur 28, Flurstück 27, Grünld. Weiersbach 6,07 Ar, 12,90 Ar, Nr. 56, Flur 29, Flurstück 19, Ackerl. Wingertsbg. 36,71 Ar, Nr. 57, Flur 37, Flurstück 30, Ackerl. b. d. Fichten 109,89 Ar, Nr. 58, Flur 38, Flurstück 18, Gartenland Schloßgarten 3,70 Ar, Nr. 59, Flur 43, Flurstück 35, Grünland Hitzerich 13,68 Ar, Nr. 60, Flur 50, Flurstück 31, Ackerland Grumbach am Grünbornerfeld, 38,38 Ar, Nr. 62, Flur Nr. 42, Flurstück Nr. 87, Grünland, Offheimer Graben 6,92 Ar, Nr. 63 (61), Flur 6, Flurstück 267/1 Hof- und Gebäudefläche Melanderstraße 253 Größe 7,30 Ar, Nr. 64 (61), Flur 6, Flurstück 267/2, Hofraum daselbst 0,44 Ar, sollen am 15. 12. 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Tüncher Peter Lubentius Diefenbach und seine Ehefrau Katherina geborene Egenolf zu Niederhadamar in Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 30. 8. 1961 **Amtsgericht**

2514

3 K 2/20: Die im Grundbuch von Elz Bezirk Hadamar Band 16 Blatt 624 eingetragenen Grundstücke

Nr. 4, Gemarkung Elz, Flur 32, Flurstück 108 Ackerl. unter den Hasenstücker 9,94 Ar, Nr. 5, Gemarkung Elz, Flur 32, Flurstück 260/107 Ackerland daselbst 6,00 Ar, Nr. 6, Gemarkung Elz, Flur 10, Flurstück 250 Ackerl. unter der Eisenbahn 3,55 Ar, Nr. 7, Gemarkung Elz, Flur 10, Flurstück 249 Ackerl. daselbst 2,61 Ar,

Elz Blatt 2322, Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 29, Flurstück 50 Grünld. (Obstb.) i. der Wagnerswies 14,00 Ar, sollen am 24. 11. 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar durch Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Eigentumsanteile des Toni Sommer versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Blatt 624: Malermeister Anton Josef, genannt Toni Sommer, Elz; Blatt 2322: a) Malermeister Anton Josef, gen. Toni Sommer, Elz b) Ehefrau des Schneidermeisters Josef Schmitt, Anneliese geb. Sommer, Elz zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 30. 8. 1961 **Amtsgericht**

2515

51 K 15/60: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 32, Blatt 1342, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 31/2, Lieg.-B. 1251, Geb.-B. 129, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 79, Größe 10,08 Ar, soll am 1. November 1961 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. März 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Kurt Barkhausen, Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 7. 9. 1961 **Amtsgericht**

2516 Neueintragung

5 K 4/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der nachbenannten Grundstücke besteht, am Mittwoch, dem 15. November 1961 um 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden:

1. das in Kirchhain belegene, im Grundbuche von Kirchhain, Band 21, Blatt 726, auf den Namen der Eheleute Konstantin Rhiel und Justine geb. Trier — je zu 1/2 — eingetragene Grundstück Fl. 27, Flst. 323/23, Hof- und Gebäudefläche Briesselsstraße 38, Größe 0,90 Ar, 27 500 DM;

2. das in Kirchhain, belegene, im Grundbuche von Kirchhain, Band 29, Blatt 1046, auf den Namen des Gastwirts Konstantin Rhiel in Kirchhain eingetragene Grundstück Fl. 9, Flst. 2, Ackerland am Hangelberg 32,75 Ar, 2620 DM;

3. das in Stausebach belegene, im Grundbuche von Stausebach, Band 4, Blatt 118, auf den Namen der Erblasser Konstantin Rhiel und Justine geb. Trier — je zu 1/2 — eingetragene Grundstück Flur 11, Flurstück 41, Gartenland im Dorf, 8,96 Ar, 1792 DM.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 9. 3. 1961 im Grundbuch eingetragen. Der Verkehrswert der Grundstücke ist gem. rechtskräftigem Beschluß des Amtsgerichts vom 23. 6. 1961 wie oben angegeben festgesetzt worden.

Die zur Abgabe von Geboten erforderliche Genehmigung des Landwirtschaftsamts Kirchhain ist vom Bietenden im Versteigerungstermin bei Abgabe eines Gebots vorzulegen, andernfalls dieses Gebot zurückgewiesen wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kirchhain (Bz. Kassel), 5. 9. 1961

Amtsgericht

2517

6 K 7/60: Im Wege der Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederbrechen Band 59 Blatt Nr. 2089 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Oktober 1961 um 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Schiede 14, Zimmer 14, versteigert werden.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederbrechen, Flur 100, Flurstück 152, Hofraum, Frankfurter Straße 6,53 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederbrechen, Flur 100, Flurstück 153, Hofraum, Frankfurter Straße 6,42 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 1960 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Die Ehefrau des Schlossers Johann Willi Gläser, Rosina, geb. Saal, in Niederbrechen und 2. die Ehefrau des Schlossers, Josef Simonis, Therese, geb. Saal, in Niederbrechen, zu je 1/2 eingetragen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. V durch Beschluß vom 7. Juni 1961 auf 28 300 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 5. 9. 1961 **Amtsgericht**

2518 Beschluß

7 K 6/61: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Beltershausen, Band V, Blatt 143, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beltershausen, Flur 6, Flurstück 66, Ackerland, Im Bruchgraben, 18,69 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Beltershausen, Flur 6, Flurstück 67, Grünland, Im Bruchgraben, 8,95 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Beltershausen, Flur 6, Flurstück 68, Ackerland, Im Bruchgraben, 14,31 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Beltershausen, Flur 2, Flurstück 84/16, Hof- und Gebäudefläche und Grünland, Die Hölle, Haus Nr. 54, Größe 22,12 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Beltershausen, Flur 7, Flurstück 112/62, Ackerland, In der Flurscheide, 50,82 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Beltershausen, Flur 7, Flurstück 29/1, Ackerland, Am Holzweg, 46,50 Ar, sollen am 9. November 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälften am 8. August 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Elisabeth Rauch geb. Bier in Beltershausen, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf 560,— DM, Nr. 4 auf 140,— Deutsche Mark, Nr. 5 auf 430,— DM, Nr. 6 auf 6500,— DM, Nr. 7 auf 1510,— DM, Nr. 8 auf 1400,— DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 24. 8. 1961

Amtsgericht

2519

K 10/60: Die im Grundbuch von Dauernheim, Blatt 837, 779, 1269, eingetragenen Grundstücke

Blatt 837: Gemarkung Dauernheim, Flur VI, Flurstück 36/1, Ackerland, Am Ober-Dauernheimer Feld, 16,23 Ar,

Blatt 779: Gemarkung Dauernheim, Flur III, Flurstück 75, Ackerland, Die Nußgärten, 5,36 Ar, Gemarkung Dauernheim, Flur IV, Flurstück 5, Ackerland, Vor dem Flecken, 49,16 Ar, Gemarkung Dauernheim, Flur XVIII, Flurstück 169, Ackerland, Zwischen den Bächen, 4,67 Ar,

Blatt 1269: Gemarkung Dauernheim, Flur III, Flurstück 49/1, Ackerland, Die Untersten Kreuzgärten, 5,02 Ar, soll am 8. November 1961 um 9.30 Uhr, im Gerichts-

gebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. August 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Hermann Haus, Dauernheim, als Alleineigentümer in Blatt 837 und als Eigentümer zu ½ in Blatt 779 und 1269.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Nidda, 1. 9. 1961 **Amtsgericht**

2520 **Beschluß**

7 K 20/61: Das im Grundbuch von Werda, Band 18, Blatt 629, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 9, Flurstück 57/1, Lieg.-B. 370, Geb.-B. 288, Hof- und Gebäudefläche, Im Hainweg 8, Größe 5,19 Ar, soll am 17. November 1961 um 11,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Anneliese Sophie Maria Hügel geb. Schnabelius in Wehrda.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 24. 8. 1961 **Amtsgericht**

2521

1 K 5/60: Die Veröffentlichung vom 2. 9. 1961, die Versteigerung der im Grundbuch von Brombach, Bd. 9, Bl. 310, eingetragenen Grundstücke Nr. 10 u. 12 betreffend, wird wie folgt ergänzt:

Tag des Versteigerungsvermerks: 1. Juni 1960.

Usingen (Taunus), 5. 9. 1961 **Amtsgericht**

2522

61 K 17/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 30. Oktober 1961 um 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuche von Bierstadt, Band 73, Blatt 2064, eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1961, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Louise Johannsen geb. Strack, b) Emil Strack, c) Athur Strack, d) Luise Strack geb. Klein, e) Theodor Strack, f) Helga Schott geb. Strack, g) Alfred Strack und h) Günther Strack — in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Flur 11, Parzelle 43, Hof- und Gebäudefläche, Nauroder Straße 90, Größe 4,02 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 5. 9. 1961 **Amtsgericht**

2523

2 K 26/60: Die im Grundbuch von Volkmarsen, Band 39, Blatt 1838, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 199, Hof- und Gebäudefläche Vicarienstraße, 304 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Volkmarsen, Flur 28, Flurstück 79 Ackerland, auf dem mittelsten Kreuze 44,78 Ar, sollen am 11. Oktober 1961 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen Gerichtsstraße 3, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1960, Tag des Versteigerungsvermerks Karl Franz Schreiner in Volkmarsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wolfhagen, 31. 8. 1961 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr

für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

2524

Ausschreibung der freien Anwärterstellen des mittleren Dienstes zum 1. April 1962

Die Regierung in Kassel stellt zum 1. April 1962 einige

Beamtenanwärter

des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung (Inspektorgruppe) ein. Die Bewerber müssen am 1. April 1962 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Ausbildung richtet sich nach der „Ausbildungsordnung für Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung" vom 1. 3. 1958 (StAnz. S. 329 ff.). Bewerbungen sind bis zum 15. Okt. 1961 dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6 (Personaldezernat), einzureichen. Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

ein handgeschriebener Lebenslauf,

begl. Abschrift des Schulabgangszeugnisses bzw. des letzten Schulzeugnisses,

begl. Abschriften von Zeugnissen über Beschäftigungen nach der Schulentlassung,

eine Bescheinigung über die Beherrschung der Kurzschrift bzw. eine Erklärung, daß die erforderlichen Kurzschriftkenntnisse während des Vorbereitungsdienstes nachgewiesen werden, und

eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Bewerbern.

Einzelheiten werden Interessenten auf Anfrage mitgeteilt. Die Eignungsprüfung, die der Einstellung vorangeht, wird voraussichtlich im November d. J. in Kassel stattfinden.

Der Regierungspräsident in Kassel

2525

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmen Karl Eberwein, Burggräfenrode, Hauptstraße 26, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Burggräfenrode/Rendel nach Groß-Karben mit Haltestellen in den Orten: Burggräfenrode, Rendel, Klein-Karben, Groß-Karben, bis zum 30. September 1965 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Friedberg (Hessen).

Darmstadt, 5. 9. 1961

Der Regierungspräsident
III 4a — 66 f 02 07 (2)

2526

Aufgebot: Herr Kurt Goebel aus Homberg (Kreis Alsfeld) hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 5956 unserer Hauptzweigstelle Homberg, ausgestellt auf den Namen Franz Goebel, Einkäufer, Homberg (Kreis Alsfeld), Oberstraße 53, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Alsfeld, 6. 9. 1961 **Kreissparkasse Alsfeld**
— Der Vorstand —

2527

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 5. September 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 218 302, Wolfram Westendorf, Kassel, Hansteinstraße 38, für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 5. 9. 1961 **Stadtsparkasse Kassel**
— Der Vorstand —

2528

Aufforderung: Herr Peter Fus, Großseelheim Nr. 150, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 41467 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), lautend auf seinen Namen, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Marburg/Lahn, 31. 8. 1961

Kreissparkasse Marburg (Lahn)
— Der Vorstand —

2529

Aufforderung: Frau Anna Schmidt, Cölbe/Kreis Marburg (Lahn), auf der Hebert Nr. 3, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 54681 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), lautend auf ihren Namen, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Marburg (Lahn), 31. 8. 1961

Kreissparkasse Marburg (Lahn)
— Der Vorstand —

Sonderdruck 6/61

„Richtlinien für die Unfallaufnahme mit dem fotogrammetrischen Unfallaufnahmegerät"

„Richtlinien über die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge und der sich aus ihnen ergebenden Haftungen"

Stückpreis DM —,90, bei Postversand DM 1.—

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staatsanzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

2530

MARBURG/LAHN. Das Hess. Straßenbauamt Marburg (Lahn) hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen die Arbeiten für die Verlegung der L.I.O. Nr. 3089, km 2,200 bis km 4,250 in Cappel zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

rd. 19 000 cbm Erdbewegung
rd. 13 000 t Frostschutzmaterial
rd. 21 600 qm Schotterunterbau
rd. 20 300 qm zweischichtige Mischmakadamdecke

sowie sämtliche Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Die Lieferung sämtlicher Materialien übernimmt der Auftragnehmer. Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Marburg/Lahn, Ketzerbach Nr. 11, bis spätestens Donnerstag, den 21. September 1961 (Eingangstag) mitzuteilen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsvordrucke von 10,— DM ist der Bestellung unter Angabe des Verwendungszweckes beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg/Lahn, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 6758.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 4. 10. 1961 um 11 Uhr im Büro des Hess. Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzerbach Nr. 11, Zimmer Nr. 12. Hess. Straßenbauamt Marburg/Lahn

TERRA FINANZ
Brauchen Sie **Geld?**
Wir bieten Beamten-Darlehen bis zu 10000 DM ohne übliche Ratenzahlung für Wareneinkauf u. Umschuldungen
FRANKENBERG KG Wiesbaden Bleichstraße 34

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

HARTMANN & CIE.
Frankfurt/Main - Weserstraße 4 - Telefon 334263 - 334475
Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

AIRFIX - Rohrpostanlagen
ANKER - Buchungsautomaten
FRANCOTYP - Frankiermaschinen
RALFS - Theken und Förderbänder
TOTOMETER - Banknotenzähler
VELOPOST - Briefschließmaschinen
Robert Scharpf
Frankfurt (Main)
Friedrich-Ebert-Anlage 44
Tel. 725110 u. 726063

Verwaltungsvereinfachung
durch HINZ Buchhaltungen
HINZ Registraturen
HINZ Kartelen
Paul Brunner & Co., Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 22290

Maschinensetzerei
Typografisches Atelier
Matern-Werkstätten
Kunststoff-Klischees
VON OERTZEN KG. · FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 250 H · Fernsprecher 337813 u. 337345

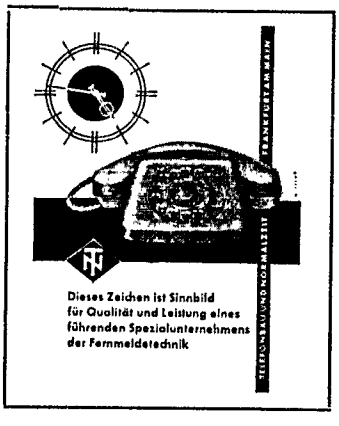

Stoffe - Gardinen - Teppiche
Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 26747
WEIPERT

SKANDEX-Regale
verstellbar, schwed. Patent
Für Bibliotheken, Büros, Läden
Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

olivetti
Karl Roeder
Fachunternehmen für Büromaschinen
Reparatur u. Wartung aller Fabrikate
Fulda
Heinrichstraße 10, I. Etage
Fernruf 2028

Luxaflex
Sonnen- und Wetterschutzanlagen, Jalousien, Rollos aller Systeme
Jalousien- und Rollovertrieb
GÜNTER BARTELS
Frankfurt (Main)
Am Schwalbenschwanz 28
Telefon: 52752
Postfach 3044

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. **Anzeigenannahme und Vertrieb:** Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. **Anzeigenschluß:** jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 40 Seiten.

2531

BAD HERSFELD: Die Deckenarbeiten für die Umgehungsstraße Frielendorf im Zuge der B 254 (km 0,294 bis km 1,975 — 1,681 m) und die Herstellung des Anschlusses der L I O Nr. 3152 (Baulänge ca. 200 m) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 5000 cbm Erdarbeiten,

ca. 20 000 t Frostschutzmaterial

ca. 21 000 qm Schotterunterbau

ca. 20 000 qm vorläufige Fahrbahndecke

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis 19. 9. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Deckenbauarbeiten der Umgehungsstraße Frielendorf im Zuge der B 254". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 9. 1961 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnungstermin: 3. Oktober 1961 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Kalendertage.

Bad Hersfeld, 7. 9. 1961 **Hessisches Straßenbauamt**

2532

Darmstadt: Die Erdbau- und Entwässerungsarbeiten für das Erdlos 3 des Süd—Main—Schnellweges sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Eingeschlossen sind die Überführungsrampen Bundesstraße 26 LIIO 201 Hundweg.

Auszuführen sind:

ca. 70 000 cbm Mutterbodenabtrag, ca. 300 000 cbm Erdbewegung hiervon ca. 50 000 cbm Kiessandlieferung durch den Auftragnehmer,

ca. 8 000 lfd. m Entwässerungsleitung,
Vorhaltung einer Förderbandanlage bei der Seitenentnahme.

Fertigstellungstermin: 1. 6. 1962

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfang qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen modernen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge verfügen. Außerdem muß der Bieter über eine größere Förderbandanlage verfügen, die einen leistungsfähigen Massentransport vom Kiesentnahmegebiet über die elektrifizierte Bahnlinie gewährleistet.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 28. 9. 1961 beim Straßenneubamat Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erst- und Zweitausfertigung der Ausschreibungsunterlagen — in Höhe von 20,— DM — ist beizufügen. Einzahlung nur bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, Postscheckkonto Frankfurt/M., Konto-Nr. 355 99 mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Süd—Main—Schnellweg Erdlos 3". Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller am 29. 9. 1961 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 24. 10. 1961 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd Darmstadt

HOTEL NASSAUER HOF, *Führendes Haus*
250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß, Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen, Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer
Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04 186 847

HOTEL ROSE, WIESBADEN
Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern
Tel. 59591 · Tel. Adr. Rosotel · Fernschr. 04 186815
Eine Insel der Ruhe inmitten der Kurstadt

TAUNUS-HOTEL
Rheinstr. 17-21, Tel. 59791, a. d. Rhein-Main-Halle
150 Betten · 50 Bäder
Restaurant und Hubertusklause
7 Konferenz- u. Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus
Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren
Inhaber: Familie Bödecker
BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 26267 u. 29221

FÜRSTENHOF *Familien-Kurhotel · Restaurant*
Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder, Thermalbäder - 100 Betten - Sonnenberger Straße 32
Telefon: 24208 / 25197

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD"
UND SCHLOSSRESTAURANT · Marktstraße 10
Tel.-Sammel-Nr. 59511 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler
Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 150 Betten - Konferenz- und Ausstellungsräume für Familienfeste und Tagungen - Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

HOTEL BASELER HOF
160 Betten FRANKFURT A. M., WIESENHÜTTENPLATZ 25 *50 Privatbäder*
Fernschreiber: 041 2707 Telegrammadresse: Baselerhof Telefon 33 05 81
Restaurant - Tesalon - Weinrestaurant - Konferenz- und Gesellschaftsräume

Wer KUPFERBERG wählt beweist Kultur und Kennerschaft
KUPFERBERG SECT KELLEREIEN SEIT 1847
HOFLIEFERANTEN S.M. DES KÖNIGS VON SCHWEDEN
›KUPFERBERG GOLD‹ ›KUPFERBERG WEISS-GOLD‹ ›KUPFERBERG SCHWARZ-GOLD‹
KUPFERBERG
Der Sekt der großen Tradition